

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

**Mehr Restorative
Justice wagen!**

**Zwischen strafrechtlicher
Einbindung und Abolitionismus**

Internationales

RJ-Entwicklungen in
Neuseelands Strafrecht

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Täter-Opfer-Ausgleich
und Abolitionismus

Wir stellen vor

Siri Kemeny

Einzelbeiträge

- (Miss-)Achtung des MediationsG
- Paris: Aufarbeitung eines Traumas
- Mediation in Strafsachen in Italien
- „LetsGoByTalking“: Wiedergutmachung nach Hasskriminalität gegen LSBTI

**Nr.02
2022**



Inhalt

Prolog

Seite 3

Thema



Bild: Nuthawut/adobe.stock.com

Marta Cartabia

„Restorative Justice – wonach ich gesucht habe“
Rede zur Eröffnung der internationalen
Restorative Justice Konferenz des EFRJ in Sassari

Seite 4

Ivo Aertsen

Die Institutionalisierung von Restorative Justice

Seite 8

Thomas Galli

TOA und Mediation im Mittelpunkt
eines neuen (Straf-)Rechts

Seite 11

Brunilda Pali und Christa Pelikan

Mitmachen und Dagegensein – Gleichzeitig!

Seite 15

Michael J. Coyle

Über das Verhältnis von Restorative Justice,
Transformative Justice und Strafjustiz

Seite 21

Vanessa E. Thompson und Daniel Loick

Abolitionismus heißt alles verändern
(Interview von Theresa M. Bullmann)

Seite 24

Internationales

Andrea Păroșanu und Everard Halbert

Restorative-Justice-Entwicklungen
im neuseeländischen Strafrecht

Seite 29

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan

Täter-Opfer-Ausgleich und Abolitionismus

Seite 33

Wir stellen vor

Siri Kemeny

Seite 38

Tagungsbericht

Aemilia Klingelhöfer

11th Internationale Konferenz des EFRJ „Justice
Beyond Borders“ 23.-25. Juni 2022 in Sassari

Seite 41

Kultur

Buch

Comparative Restorative Justice
(von Theo Gavrielides)

Seite 43

Buch

Being consequential about Restorative Justice
(von Lode Walgrave)

Seite 44

Einzelbeiträge

Thomas Trenczek

Mediation in strafrechtlichen Konflikten
und das Mediationsgesetz

Seite 45

Milena Westermann

Terror in Paris – Aufarbeitung eines
kollektiven Traumas

Seite 48

Chiara Somajni

Restorative Justice in Italien
und die Cartabia-Reform

Seite 52

Lisa Rosielle, Mechtild Höing und Bart Claes

„Der Täter soll verstehen, was er mir angetan hat“
Wiedergutmachung nach Hasskriminalität gegen
LSBTI-Personen: Erkenntnisse aus dem EU-Projekt
LetsGoByTalking

Seite 55

Impressum & Informationen

Seite 59

Prolog

Liebe Leser:innen,

die Anwendung des Strafrechts gilt als Ultima Ratio, gleichzeitig unterliegt sie aber auch der „Gestaltungsmacht des Gesetzgebers“¹. Ihre Notwendigkeit ist also immer wieder politisch zu diskutieren. Insbesondere da es Alternativen gibt. Aufgrund ihrer Verfügbarkeit sollte die Vollstreckung von Strafe „zugunsten sinnvoller Zwecke ausgesetzt werden können“², wenn nicht sogar der Umgang mit strafrechtlich relevanten Verletzungen im Gesamten transformiert werden. Zuvorderst in den Fällen, in denen eine sozial-verträgliche resozialisierende Wirkung eher wahrscheinlich durch Alternativen erreicht werden kann.

Mit dieser TOA-Magazin-Ausgabe möchten wir noch einmal den Blick dafür schärfen, warum Restorative Justice diese Alternative sein sollte. Und warum es sich lohnt, mehr von ihr zu wagen! Dazu zitieren wir eine Rede der ehemaligen italienischen Justizministerin Marta Cartabia, die sie diesen Sommer auf der internationalen Konferenz des European Forum for Restorative Justice hielt und in der sie auf eindrückliche Weise ihre Überzeugung teilt, dass Restorative Justice eine Annäherung an ein Gerechtigkeitsideal schafft, welche das Strafrecht allein nicht zu leisten im Stande ist. Die daran anschließenden Diskussionsbeiträge thematisieren die Frage: wo Restorative Justice verortet werden sollte – neben dem Strafrecht, statt des Strafrechts, unabhängig vom Strafrecht? – und zeigen auf, wie Restorative Justice als Disziplin zwischen Strafrecht und Abolitionismus changiert.

Anlässlich unseres 30-jährigen Bestehens und Wirkens im TOA-Servicebüro feierten wir im September diesen Jahres in Bonn einen Festakt, bei dem wir festhielten, wie es um die RJ innerhalb des akzeptierten Rahmens des Strafrechtssystems heute steht, für welche Vision wir als Vertreter:innen von Restorative Justice eintreten wollen und wo die Entwicklung hingehen soll, sowohl auf Landes-, Bundes- als auch europäischer Ebene?

Es lässt sich feststellen, dass sich „der TOA bereits [...] als ein wesentlicher Baustein der Humanisierung und Begrenzung, insofern auch ‚Verbesserung‘, des Strafrechts erwiesen hat“, wie es Kaspar und Kratzer-Ceylan in diesem Heft schreiben (S. 37). Bleibt RJ aber nur diese Perspektive; eingebettet in ein System staatlicher Sanktionierung, eine Verbesserung des Strafrechts zu bewirken?

1 Gärditz, K. F. (2016). Demokratizität des Strafrechts und Ultima Ratio-Grundsatz. JuristenZeitung, S. 641-650.

2 Manifest zur Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnissen. Abrufbar unter: [https://strafvollzugsarchiv.de/abolitionismus/manifest].

RJ-Praktiker:innen finden eine „faktische Situation der Abhängigkeit“ vor, in der es an der „Realisierung des Potenzials von Restorative Justice, die Gesellschaft zu verändern“ mangelt (Aertsen, S. 8). Viele befürchten, dass ihr Ausbau stagniert, weil „der restorative Ansatz, trotz aller anerkannten und wertvollen Beiträge, von den Logiken eben jenes Systems diszipliniert wird, dessen Gegenentwurf RJ sein wollte“ (Pelikan & Pali, S. 18). Eine Sorge, welche die RJ-Bewegung seit ihren Gründungstagen begleitet, die uns aber aktuell umso mehr beschäftigen sollte, da seit Ende letzten Jahres die Deklaration der europäischen Justizminister:innen zur Förderung von Restorative Justice bisher keine großen Veränderungen mit sich gebracht zu haben scheint. Es stellt sich die Frage: Wie kann sich RJ weiter ausdehnen, wo sollte ihr Platz in Zukunft sein? Kann sie sich als eigene Institution behaupten oder bleiben ihre Praktiken abhängiger Teil einer anderen Institution? (Vgl. Aertsen, S. 9) Noch grundsätzlicher geht es in dieser Ausgabe um das Verorten von RJ zwischen den Ideen abolitionistisch motivierter, zivilgesellschaftlich neu geschaffenen Organisationsformen (vgl. Thompson & Loick, S. 24 ff.) auf der einen Seite und den Rahmenbedingungen des traditionell etablierten, machtvollen Strafrechts auf der anderen (vgl. Galli, S. 14).

Die Diskussion erfordert Differenzierung und die Einbeziehung verschiedener Perspektiven! Mit diesem Heft wollen wir auch Sie dazu auffordern mitzudiskutieren, Ideen für den Ausbau von Restorative Justice mit einzubringen.

In den Einzelbeiträgen thematisiert Trenczeck dazu die Folgen der (Miss)Achtung des Mediationsgesetzes für die weitere RJ-Etablierung in Deutschland. Milena Westermann betrachtet, welchen Vorteil restorative Elemente im Gerichtsprozess zu den Terroranschlägen in Paris brachten. Chiara Somajni stellt den Vergleich zwischen italienischer und deutscher TOA-Praxis her. Und der letzte Beitrag plädiert für den Ausbau von RJ-Angeboten bei Hassverbrechen gegen LSBTI-Personen.

Wir wünschen Ihnen Inspiration beim Lesen!



Marianne Ruhнау
Köln im November 2022



Bild: DBH e. V.

„Restorative Justice – wonach ich gesucht habe“

Rede zur Eröffnung der internationalen Restorative Justice Konferenz des EFRJ in Sassari

Von Marta Cartabia (leicht gekürzte Fassung)

Ich bin tief beeindruckt von diesem Forum, dem Forum für Restorative Justice, dieser lebendigen globalen restaurativen Community¹ von Praktiker:innen, Theoretiker:innen, Wissenschaftler:innen und Forscher:innen. Mir imponieren die Aktivitäten des Forums, in dem alle zusammen mit nationalen und europäischen Institutionen daran arbeiten, Restorative Justice voranzutreiben – in den politischen Entscheidungen und rechtlichen Bestimmungen der EU, in den Empfehlungen des Europarats und der Vereinten Nationen sowie innerhalb der nationalstaatlichen Strafrechtssysteme und deren Gesetzen.

Ich schätze und bewundere die Arbeit der zahlreichen Komitees und Arbeitsgruppen des Forums, die den wichtigsten Themen der Restorative Justice gewidmet sind – der Ausbildung, den Standards und Werten und der Forschung – und die sich mit der Förderung von Restorative Justice in neuen und komplexen Gebieten befassen – wie bei geschlechtsspezifischer Gewalt, im Umweltrecht, im Kontext sogenannter ‚Restorative Cities‘ und innerhalb von Institutionen.

Ich möchte auch meine Wertschätzung zum Ausdruck bringen für die Arbeit mit Student:innen, mit lokalen Verwaltungen und insbesondere mit den Gefängnissen, wie sie etwa seitens der Universität von Sassari erbracht wird – dank dem Wissen und der Klugheit des Teams für ‚Restorative Practices‘ im Rahmen der „Tempio Pausanias Restorative City“-Initiative.

Als italienische Justizministerin möchte ich Worte des Willkommens an alle richten, besonders an diejenigen, die von weit hergekommen sind: herzlich willkommen in Italien, zur Restorative Justice in Italien, wo gerade in diesen Tagen, Wochen und Monaten dank eines Reformprozesses im Strafrecht

viel geschieht: Zum ersten Mal wird der Restorative Justice ausdrücklich ein Kapitel gewidmet. Kein anderer Zeitpunkt hätte für diese internationale Veranstaltung besser geeignet sein können als der jetzige, da Restorative Justice in Italien tatsächlich im Zentrum einer Reihe von Initiativen steht.

Lassen Sie mich die wichtigsten nennen: Auf nationaler Ebene fordert Italiens Strafrechtsreform die Annahme einer umfassenden Regulierung von Restorative Justice. Der Gesetzesentwurf no 134/2021 verpflichtet die Regierung einen oder mehrere Erlasse vorzulegen, die Restorative Justice in Übereinstimmung mit den internationalen und europäischen Prinzipien und Standards und entsprechend einem vom italienischen Parlament erstellten Set von Kriterien regeln.

Diese Kriterien enthalten:

- das Verhältnis zwischen Restorative-Justice-Verfahren und Strafverfahren,
- die Auswirkung des Ergebnisses eines RJ-Verfahrens auf die richterliche Entscheidung,
- den Aufbau von Restorative-Justice-Einrichtungen,
- die Ausbildung von Mediator:innen und Koordinator:innen.

Auf der Grundlage nationaler und internationaler ‚good practices‘ und Standards verlangt diese umfassende Reform, dass Restorative-Justice-Programme in jeder Phase des Strafprozesses zugänglich sind, inklusive des (Straf-) Vollzugs – ungeachtet der Art des Vergehens und seiner Schwere und beruhend auf freier und wohlinformierter Zustimmung und auf wirklich freiwilliger Basis.

Das Gesetz fordert, dass das Restorative-Justice-Dekret das Prinzip beachtet, nach dem Restorative Justice die Interessen sowohl der Opfer als auch der Beschuldigten – sowie die der Community – berücksichtigt.

Es verlangt außerdem, dass die Ergebnisse eines Restorative-Justice-Verfahrens von den zuständigen Rechtsbehörden im Zuge eines Strafverfahrens bzw. in der Phase nach dem Urteilsspruch positiv gewürdigt werden; keinesfalls soll

¹ Anmerkung der Übersetzerin: Ich verwende den Begriff ‚Community‘ und nicht die deutsche Übersetzung ‚Gemeinschaft‘, die ist einerseits enger gefasst und andererseits auf eine Art ideologisch aufgeladen, die am ‚Community‘-Konzept vorbegeht.

das Scheitern eines Restorative-Justice-Verfahrens oder das Ausbleiben eines bestimmten Ergebnisses negative Konsequenzen im Strafverfahren nach sich ziehen, oder sich dies in der Phase des Vollzugs negativ auf die Opfer oder die Tatverantwortlichen auswirken.

Was die internationale Ebene anbelangt, so wurde im Dezember 2021 die „Deklaration von Venedig über die Rolle von Restorative Justice in Strafrechtsangelegenheiten“ von den Justizminister:innen der Mitgliedsstaaten des Europarats einstimmig (!) angenommen; das geschah im Zuge einer ministerialen Konferenz, die ich während der italienischen Präsidentschaft des Europarats einberufen durfte.²

Ich bin sehr zufrieden zu hören, dass die Deklaration von vielen von Ihnen auf institutioneller, akademischer und praktischer Ebene genutzt wird und dass sie eine gute Grundlage bietet für weitere Aktionen, Projekte und Vorschläge. Und tatsächlich ist es wichtig, dass die Befürworter:innen von Restorative Justice – in ihrer jeweiligen Eigenschaft und nach ihrer jeweiligen Befähigung – die Implementation der Empfehlungen, wie sie in der Deklaration dargelegt sind, vorantreiben. Für weitere Reflexionen während der kommenden Tage und als Anregung für Ihre weitere politische Arbeit möchte ich auf einige der Themen hinweisen, die in der Venedig-Deklaration angesprochen wurden und die ich für besonders wichtig halte:

- die Entwicklung von nationalen Aktionsplänen oder politischen Maßnahmen für die Implementation der Recommendation CM/Rec (2018)8, um das Recht auf Zugang zu entsprechenden Restorative-Justice-Diensten für alle interessierten Parteien, soweit sie freiwillig zustimmen, zu verwirklichen.
- Die Beförderung der weitestmöglichen Anwendung von Restorative Justice in allen relevanten Sektoren, über das Jugendstrafrechtssystem hinaus, mit dem Ziel ‚Desistance‘ zu fördern, Beschuldigte zu reintegrieren sowie die Opfer Wiedergutmachung und Heilung erfahren zu lassen.
- Die Investition angemessener finanzieller und personeller Mittel in ein Restorative-Justice-System – mit dem Ziel der Herstellung der Sicherheit und des Wohlbefindens in unseren Gesellschaften.
- Die Beförderung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und einer weitreichenden Kommunikation über die Vorteile von Restorative Justice.
- Die Einführung von Restorative-Justice-Kursen als einem wesentlichen Teil der Universitäts-Curricula und Ausbildungscurricula für die juristischen Professionen, also für Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Staatsanwält:innen sowie für Sozialarbeiter:innen, die Polizei und das Personal in Gefängnissen und in der Bewährungshilfe.

Angesichts der weltweiten Bedeutung dieser Konferenz möchte ich auch auf die steigende Aufmerksamkeit hinweisen, die Restorative Justice bei den Vereinten Nationen erfährt, sowohl im Rahmen des Globalen Programms einer Kultur der Rechtmäßigkeit in der ‚Doha Declaration‘ als auch in der ‚Kyoto Declaration‘ über die „Förderung der Verbrechensprävention, Strafjustiz und Rechtsstaatlichkeit“: hin zur ‚Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‘ von 2021.

Nicht zuletzt möchte ich die neue EU-Strategie für Opfer von Straftaten 2020-2025 in Erinnerung rufen; sie hat einen fortdauernden Prozess der Revision der (alten) EU- Opferrichtlinie ausgelöst: Dank der Arbeit dieses Forums herrscht mittlerweile die allgemein geteilte Auffassung vor, dass Restorative Justice bestens geeignet ist, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Opfer zu leisten, weil – ich zitiere: „Restorative- Justice-Einrichtungen ein sicheres Umfeld für die Opfer bieten, um ihre Stimme hörbar zu machen und Prozesse der Heilung zu unterstützen.“

Mein Engagement als Wissenschaftlerin, als Verfassungsrichterin, als Justizministerin, als Bürgerin

Ich möchte nun mit Ihnen über die Gründe sprechen, deretwegen ich selbst – als Wissenschaftlerin, als ehemalige Verfassungsrichterin und jetzt als Justizministerin – mich für die Entwicklung einer Kultur und eines rechtlichen Rahmens für Restorative Justice engagiere – in meinem Land und auf europäischer und internationaler Ebene.

Für mich war der entscheidende Wendepunkt hin zur Restorative Justice eine konkrete unmittelbare Erfahrung. Neben meinen akademischen Studien bin ich auf den Prozess des Dialogs zwischen Opfern und früheren Mitgliedern von bewaffneten Gruppen während der Zeit des politischen Terrors der 70er- und 80er-Jahre gestoßen. Ich hatte die Möglichkeit, aus diesen Erfahrungen durch das „Libro dell’incontro“ (Das Buch der Begegnungen) zu lernen und konnte im Anschluss einige Male mit den Mitgliedern dieser Restorative-Justice-Gruppe in Austausch treten. Damals war ich Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und es galt als ungewöhnlich, dass ein:e Verfassungsrichter:in mit Täter:innen zusammentraf – noch dazu mit *diesen* Täter:innen – ihnen zuhörte und mit ihnen sprach, trotz der verbrecherischen (und oft ganz schrecklichen Taten), die sie begangen hatten. Restorative Justice ließ mich diese Begegnungen, so unwahrscheinlich sie zuerst erschienen, als einfach und selbstverständlich erfahren – vor allem, weil sie stets in der Gegenwart der Opfer stattfanden, welchen ich ebenfalls zuhören und als Opfer wahrnehmen und anerkennen konnte. Wichtiger noch: Ich hatte die Gelegenheit, die Art, die Qualität und die Kraft der Beziehung zwischen einigen der Opfer und einigen der Täter dieser tragischen Ereignisse in der italienischen Geschichte zu beobachten.

² Anmerkung der Redaktion: siehe hierzu TOA-Magazin Nr. 1/2022.

Die Auseinandersetzung³ – l'incontro – erscheint mir als das Herzstück der Restorative Justice: Diese Auseinandersetzung ist der Ausgangspunkt einer neuen Idee der Gerechtigkeit, jener Idee der Gerechtigkeit, die ich gesucht und die ich herbeigesehnt hatte.

„And I still haven't found / what I'm looking for ...“

Erinnern Sie sich an den berühmten U2-Song?

Nach Jahren und Jahrzehnten des Studiums und der Tätigkeit im Bereich von Recht und Gerechtigkeit, nach Jahren in einer der wichtigsten Institutionen des Rechtssystems – dem Verfassungsgericht – hatte ich nicht gefunden, wonach ich suchte, hatte ich jene Praktizierung von Recht und Gerechtigkeit nicht gefunden.

Es ist schwierig zu erklären: Aber diejenigen, die Restorative Justice einmal unmittelbar beobachten konnten, wissen, dass es die am deutlichsten überzeugende Anwendung von Gerechtigkeit ist, die uns als Menschen zur Verfügung steht: *Restorative Justice ist die Praxis von Gerechtigkeit, die wir gesucht haben und suchen!*

Restorative-Justice-Begegnungen eröffnen neue Möglichkeiten, sie sprechen die Komplexität der Geschehnisse an und sie bieten eine sinnvolle Art der Intervention angesichts des nicht wieder gut zu Machenden. Dies nicht nur deshalb, weil die Ergebnisse dieser Auseinandersetzungen zukunftsorientiert sind, sondern weil die Gegenwart des Anderen, des gänzlich unwahrscheinlichen Anderen und die Eröffnung eines Dialogs mit diesem Anderen etwas auslöst, das in geheimnisvoller Weise imstande ist, das Verlangen, den Durst nach Gerechtigkeit zu stillen.

Restorative Justice erscheint besonders gut geeignet, die Gerechtigkeitsbedürfnisse all jener anzusprechen, die in Erfahrungen von Ungerechtigkeit involviert sind: die Opfer, die Beschuldigten, die Zeug:innen, die Community und der Staat.

Restorative Justice garantiert – selbst in hoch konfliktbehafteten und gewaltförmigen Kontexten – die Herstellung gewaltfreier, nicht-aggressiver, sicherer Räume und Zeiträume, in denen das unerwartet Neue gefunden werden kann: etwas Neues, das Hass und Verbitterung überwindet, ebenso wie Isolation, Misstrauen, Rachegefühle und „den Zyklus der Gewalt“.

Ich bin sicher, dass wir hier alle ein gewisses Unbehagen teilen, wenn wir diese Versprechen, die positiven Perspek-

tiven einer friedlichen Koexistenz zwischen Täter:innen und Opfern ansprechen – gerade in einem Augenblick, da der Krieg zurück ist im Herzen Europas. Und dennoch: Wir haben hier eine einmalige Gelegenheit, die Lehren zu beachten, die die Zeug:innen der restaurativen Dialoge uns vermitteln – und es gibt viele davon, wie wir dem Programm der Konferenz entnehmen können. Sie sollen uns als Lehre und Anleitung dienen, um alternative, restorative Linsen (nach Howard Zehr) aufzusetzen und durch sie hindurch ihre Geschichten, ihre Reise auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit, nach einer friedvollen Gerechtigkeit, die aus einem gerechten Frieden erwächst, zu betrachten.

Als Justizministerin besteht für mich eine der wichtigsten Herausforderungen darin, einen weisen und realistischen Weg zu finden, um Restorative Justice in das nationale und internationale Rechtssystem einzufügen. Auf der einen Seite soll vermieden werden, dass Restorative Justice nur eine Art Anhängsel oder eine kleine Nebenstraße zum Strafrechtssystem wird, das selbst unverändert bestehen bleibt. Andererseits kann Restorative Justice, wie weitgehend anerkannt, manchmal eine wirkliche Alternative zum Strafrechtssystem sein und recht oft stellt es eine Ergänzung dar. Entscheidend ist, wie es gelingen kann, eine aktive Beziehung zwischen den beiden Systemen herzustellen, die ein fruchtbares Zusammenspiel zwischen Restorative Justice und den traditionellen Instrumenten des Strafrechts ermöglicht.

Es gibt noch viel zu tun für die wechselseitige Befruchtung von Restorative Justice im Strafverfahren und dem traditionellen Recht, für die Harmonisierung des jeweiligen Sprachgebrauchs und die wechselseitige Verstärkung ihrer (in der Tat) gemeinsamen Werte und wesentlichen Ziele. Ich glaube, dass wir tatsächlich am Beginn einer neuen Ära in der Geschichte der Idee der Gerechtigkeit stehen.

Schritte in Richtung einer Weiterentwicklung von Restorative Justice: offene Fragen, Licht und Schatten in den gegenwärtigen internationalen und (pan-)europäischen Debatten

Lassen Sie mich schließlich, zusammenfassend und als letzten Punkt, eine Reihe von zukünftigen Herausforderungen einer Restorative-Justice-Agenda auflisten – so wie sie sich von meinem institutionellen Standpunkt aus darstellen.

1. Ungleichheiten und Zugänglichkeit: Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung, um beharrlich fortbestehende Ungleichheiten hinsichtlich der unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Implementation der Restorative Justice in den europäischen Ländern zu überwinden. Es gibt einiges an formaler Gesetzgebung, aber keine ausreichende faktische Umsetzung. Daraus ergeben

³ Der deutsche Begriff der ‚Auseinandersetzung‘ erscheint mir besser geeignet als ‚Begegnung‘ (Incontro), um die Vielschichtigkeit dieses Geschehnisses zu fassen. Man setzt sich auseinander, d. h. man stellt eine Distanz her, um über diese Distanz hinweg, Brücken zu schlagen.

sich Ungleichheiten in den Zugangsmöglichkeiten zur Restorative Justice für diejenigen, die daran eigentlich interessiert wären. Obwohl klare Bestimmungen in den internationalen und (pan-)europäischen Prinzipien festlegen, dass Restorative Justice eine allgemein zugängliche Dienstleistung sein soll, ist diese Zugänglichkeit in der Mehrzahl der Länder nicht gegeben.

2. Restorative Justice wird in den meisten Ländern nicht voll genutzt – auch dort, wo sie in das bestehende Strafrechtssystem eingegliedert ist. Als Ursachen lassen sich ein Mangel an Bewusstsein und Wissen sowie ein Mangel an Vertrauen sowohl aufseiten der juristischen Professionen als auch aufseiten der Bürger:innen ausmachen. Restorative Justice ist immer noch ein Fremdling in unseren Gesellschaften. Wir müssen eine Kultur der Restorative Justice zusammen mit einem angemessenen rechtlichen Rahmenwerk entwickeln. Akademische Kurse, Angebote an den Universitäten, Ausbildung und Training für juristische Berufe und Bewusstseinsbildung für Bürger:innen sollten im Rahmen der von der ‚Erklärung von Venedig‘ geforderten Aktionspläne eingerichtet werden.
3. Ist Restorative Justice ein Recht oder ein Dienstleistungsangebot: Es gibt eine fortdauernde Debatte darüber, ob Restorative Justice ein subjektives Recht ist oder sein sollte. Ich möchte Sie einladen, zu diskutieren und sich vorzustellen, was es bedeuten würde, Restorative Justice als ein individuelles Recht wahrzunehmen – auf der einen Seite, und auf der anderen Seite als eine Dienstleistung (auf jeden Fall eine öffentliche) und der Frage nachzugehen, welche staatlichen Pflichten und Aufgaben jeweils damit einhergehen würden. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Sprache des Rechts das Individuum ins Zentrum stellt, während in der Restorative Justice die Beziehungen im Mittelpunkt stehen.
4. Das Potenzial von Restorative Justice, auf die Gerechtigkeitsbedürfnisse von Bürger:innen einzugehen, oder: die Reichweite der Restorative Justice. Wie in der Erklärung von Venedig festgehalten, soll Restorative Justice wahrgenommen werden „als eine Kultur, die das gesamte Strafrechtssystem durchdringt, beruhend auf der Partizipation sowohl von Opfern und von Beschuldigten auf freiwilliger Basis, als auch der anderen betroffenen Parteien und der größeren Community“. Die Erfahrung und die Forschung legen jedoch nahe, dass Restorative Justice das Potenzial in sich birgt, auch auf Gerechtigkeitsbedürfnisse außerhalb des Strafrechtssystems einzugehen und antworten zu können:
 - in Gefängnissen,
 - innerhalb von Nachbarschaften und Communitys,

- in Schulen,
- in Krankenhäusern und im Gesundheitssystem,
- in weiteren institutionellen Kontexten.

Restorative Justice erfordert eine fortdauernde lebenslange, soziale Erziehung und Bildung, um die Bürger:innen darin zu unterstützen, Konflikte in guter, konstruktiver Art und Weise zu bewältigen. In dieser Hinsicht sind Restorative Justice und restorative Praktiken ein guter Ansatzpunkt, um bessere soziale Beziehungen aufzubauen und damit gerechtere und friedvollere Gesellschaften. Restorative Praktiken haben das Potenzial, eine Kultur der Verantwortlichkeit und des gewaltfreien Umgangs mit Konflikten zu befördern: auf der Mikro- Meso und Makro-Ebene – von interpersonellen Mikro-Konflikten, bis hin zu institutionellen Makro-Kontexten und schließlich zu internationalen Settings.

In dieser Zeit der Wut und der Angst, der Verbitterung, des Hasses und des Krieges kann Restorative Justice einen Beitrag dazu leisten, die dringendsten Bedürfnisse unserer Zeit zu stillen. Langfristig gesehen kann die Ausbreitung einer Haltung der Restorative Justice Schritt für Schritt die Qualität unseres relationalen Horizonts verändern, mit dem Ziel, das Aufreißen tiefer Gräben zu verhindern, das Aufbrechen von Gegensätzen, die Wunden schlagen, die nicht mehr geheilt werden können. Nach zwei Jahren Pandemie, während eines Krieges und inmitten der Auswirkungen einer schon seit Dekaden wirkungsmächtigen Kultur des extremen Individualismus bietet Restorative Justice allen von uns jene Antwort, die wir suchen, eine Antwort, die geeignet ist, dem relationalen Charakter unserer menschlichen Erfahrung gerecht zu werden, bei der der Andere nicht als Feind erscheinen muss, als Rivale oder als ein Gespenst, sondern als ein Teil der Erfahrung des eigenen Selbst.

Übersetzung aus dem Englischen: Dr. Christa Pelikan
Kürzung: Theresa M. Bullmann. Gekürzt wurden vor allem Adressierungen an das Publikum vor Ort.

Autorin

Dr. Marta Cartabia

ist italienische Professorin für Verfassungsrecht, war Präsidentin des italienischen Verfassungsgerichts. Von Februar 2021 bis Oktober 2022 war sie Ministerin der Justiz. Sie hielt diese Rede zur Eröffnung der Konferenz des European Forum for Restorative Justice in Sassari, Sardinien, im Juni 2022.

Ein Mitschnitt der Rede ist abrufbar unter: [<https://www.euforumrj.org/en/restorative-justice-what-i-was-looking>].

Die Institutionalisierung von Restorative Justice

Von Ivo Aertsen

Mein Aufsatz trägt den gleichen Titel wie ein Sammelband von vor 15 Jahren.¹ Dieser beinhaltet wissenschaftliche Beiträge zum Stand der Restorative Justice (RJ) in verschiedenen Teilen der Welt. Folgenden Grundkonsens teilten die meisten Beiträge: Einerseits wurde eine vielversprechende Perspektive aufgezeigt – RJ sei nun erwachsen, in vielen Ländern weit verbreitet und auf politischer und gesetzgeberischer Ebene immer stärker akzeptiert. Andererseits gab es Bedenken, wie RJ ihre Werte und Prinzipien innerhalb einer institutionellen Umgebung erhalten könne, welche stark von punitiven und sicherheitspolitischen Rationalitäten dominiert wird.

Das Dilemma ist nicht neu. Es kam in den späten neunziger Jahren auf, als RJ-Programme in mehreren Ländern nach einer Phase der Stagnation Fahrt aufnahmen. Dabei spielte vor allem die Gesetzgebung eine Rolle, oftmals angestoßen durch ‚weiches Recht‘ wie etwa der Europaratsempfehlung R(99)19 zu Mediation in Strafsachen und den UN-Resolutionen ECOSOC 2000 und 2002 zu Restorative Justice. Auch der EU-Rahmenbeschluss von 2001 zum Status von Opfern in Strafverfahren mit seinem Artikel 10 zu „Mediation in Strafsachen“ hat stark zur Entwicklung von Restorative Justice in europäischen Ländern beigetragen – ein Trend, der durch die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU noch verstärkt wurde.

Diese supranationalen Verordnungen konzipieren RJ jedoch nicht als Recht für Opfer und Täter:innen und die EU-Mitgliedsstaaten wurden nicht formell verpflichtet, RJ-Verfahren einzuführen. Wenn man sich die kurze Geschichte von Restorative Justice in Europa und die dabei entscheidenden Faktoren ansieht, ist es hilfreich im Kopf zu behalten, dass in den Ländern, in denen RJ erfolgreich und breit umgesetzt wurde, dies von unten nach oben geschah. Es wurde mit kleinen Pilotprojekten auf lokaler Ebene begonnen, welchen die Einrichtung an anderen Orten und schließlich eine landesweite Institutionalisierung

durch die Gesetzgebung folgte.² Das heißt nicht, dass es nicht große Unterschiede zwischen den europäischen Ländern gibt und eine Gesetzgebung – eine Form der Institutionalisierung – kann sehr unterschiedlich ausfallen, was die Reichweite und die Bedingungen für die Umsetzung von RJ angeht. Dazu kommen in einigen Ländern große Diskrepanzen zwischen rechtlicher Verankerung und Umsetzung, bis hin zu Fällen, in denen eine gesetzliche Grundlage zu keinerlei Praxis geführt hat. Heute hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass international gesehen das Potenzial von Restorative Justice zu wenig genutzt wird, und zwar selbst in Ländern, die eine mehr oder weniger flächendeckende Praxis haben wie z. B. Belgien. Die Herausforderung besteht darin, herauszufinden, wie viele Fälle in einem Land jährlich durch RJ bearbeitet werden sollten, indem man die Menge an registrierten und nicht registrierten Straftaten sowie die Anzahl der Fälle, die nach Rechtslage für Restorative Justice geeignet sind, berücksichtigt. Trotz aller Forschungsergebnisse, die die vielfältigen positiven Auswirkungen von Restorative Justice belegen, haben wir es also heute mit ambivalenten Entwicklungen in Praxis und Politik zu tun (mehr dazu weiter unten). Das sollte uns dazu anspornen, nachzudenken und uns klarzumachen, was wir erwarten können und sollten, und was bei der Umsetzung zu vermeiden ist. Das berührt unsere Kernüberzeugungen davon, was RJ ist und wie wir sie aufbauen wollen. Der Prozess der ‚Institutionalisierung‘ verdient daher eine eingehendere Betrachtung.

Verschiedene Auffassungen von ‚Institutionalisierung‘

In der Soziologie bezieht sich der Begriff auf einen Prozess, bei dem bestimmte Verhaltensmuster aufgrund ihres wiederkehrenden Auftretens eine gesellschaftliche Entität oder ‚Einrichtung‘ werden. Das könnte z. B. mit Mediation passieren, wenn ihre Praxis stetig zunimmt und sie sich auf eine kollektive Anwendung, Kontinuität und Struktur verlassen kann. Die neue Institution wird dann eine eigene, bestimmende Körperschaft und übt allein durch ihre Existenz eine Form primärer sozialer Kontrolle aus. Wir

1 Aertsen, I., Daems, T. & Robert, L. (Hg.) (2006). *Institutionalizing Restorative Justice*. Cullompton: Willan Publishing.

2 Dünkel, F., Grzywa-Holten, J. & Horsfield, P. (Hg.) (2015). *Restorative Justice and Mediation in Penal Matters. A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries* (Vol. 1+2). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. 2023 wird eine überarbeitete Neuauflage dieses Buches als Teil einer internationalen Enzyklopädie erscheinen, welche die Entwicklung von Restorative Justice in 48 europäischen Ländern nachzeichnet.

kennen alle die Relevanz und Attraktivität dieser Perspektive, zumindest idealtypisch: Restorative Justice wird eine eigene Institution, die gemäß ihrer originären Werte und Prinzipien funktioniert.

Es gibt aber auch eine andere Bedeutung von Institutionalisierung, deren Bedeutung uns die größeren Sorgen bereitet, und zwar: Wenn Mediation oder andere RJ-Praktiken nicht eine eigene Institution, sondern abhängiger Teil einer anderen, existierenden Institution werden. Die existierende Struktur kann in unserem Fall die Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe oder Opferhilfe sein. RJ würde dann innerhalb dieser Strukturen, welche die Hauptkomponenten des neuen Verfahrens wie Finanzierung, Fallzuweisung und Personalbesetzung kontrollieren, umgesetzt. In einem solchen institutionell ‚eingebetteten‘ Setting lässt es sich fast nicht vermeiden, dass die Organisationskultur, die Wahrnehmung der Aufgaben und die als wichtig erachteten Fähigkeiten der ‚aufnehmenden‘ Einrichtung das Selbstbild der RJ-Praktiker:innen und ihre Prinzipien und Arbeitsabläufe stark beeinflussen oder gar bestimmen. In den meisten Ländern finden wir Beispiele dieser Art von Institutionalisierung. Dabei sind solche Entwicklungen nicht notwendigerweise negativ, da sie dazu beitragen können, das ‚System‘ von innen heraus umzuorientieren. Es wird aber problematisch, wenn die Polizei Mediation anbietet, die vor allem darauf aus ist, unter (Zeit-)Druck zu einer schnellen finanziellen Schadensregulierung zu kommen, oder wenn Sozialarbeiter:innen der Jugendgerichtshilfe Beschuldigten und Geschädigten nicht die gleiche Aufmerksamkeit widmen.

Dies ist der Punkt, an dem die (negative) Konnotation von ‚Kooptierung‘ zutage tritt: RJ-Verfahren entwickeln sich dann unvermeidbar dahingehend, dass sie letztlich den Zielen, Prioritäten und Werten der ‚aufnehmenden‘ Institution dienen. Dieser Prozess der ‚Übernahme‘ wird noch verstärkt, wenn der neue Ansatz (in unserem Fall: Restorative Justice) Teil eines offiziellen politischen Diskurses wird. Im Fall von RJ betrifft das ihre Beschreibung als ‚schneller, markanter und effizienter Weg‘ des Umgangs mit leichten Straftaten und antisozialem Verhalten, welcher dem Justizsystem hilft, sich mit der ‚echten Kriminalität‘ zu befassen, oder ihre Benutzung als Mittel der Durchsetzung von Opferrechten oder -forderungen sowie die Wahrnehmung von Opfern als stets verletzlich und schutzbedürftig.

Kurzum, es kann theoretisch also in zwei Richtungen gehen, auch wenn Zwischenpositionen in der Praxis gefunden werden können: Institutionalisierung kann entweder als „dynamischer Prozess mit konstruktiver sozialer Bedeutung und Innovationspotenzial“ angesehen werden, oder „aus einer Perspektive der Restriktion und Abhängig-

keit, da neue Verfahren sich unter dem Dach existierender rechtlicher oder sozialer Strukturen entwickeln“³.

Wie mit dem Dilemma umgehen?

Das oben beschriebene Dilemma ist echt und vielen im Feld der RJ geläufig. Praktiker:innen finden sich zwischen zwei sich widersprechenden Tendenzen wieder. Einerseits sind wir froh, dass wir nach all den Jahren eine gewisse Akzeptanz in der Politik erreicht haben, dass es rechtliche Grundlagen gibt, Finanzierung gewährleistet, Fortbildung organisiert wird und RJ-Verfahren landesweit angeboten werden (in unterschiedlichem Maße, je nach Land). Meist ging dem eine Menge Aufwand voraus, um Vertrauen und Kooperation mit den lokalen Akteur:innen der Justiz aufzubauen. Diese Arbeit hat in einigen Ländern zu annehmbaren Fallzahlen und Standards ‚guter Praxis‘ geführt, zur allgemeinen Zufriedenheit von Bürger:innen und Fachkräften. Andererseits fühlen wir uns durch die faktische Situation der Abhängigkeit und die mangelnde Realisierung des Potenzials von RJ, die Gesellschaft zu verändern, eingeschränkt. Offizielle Vorschriften, so wichtig sie auch sein mögen, führen nicht immer zu einer Erweiterung des Anwendungsfeldes, sondern schränken es sogar durch die Definition von Eignungskriterien tendenziell ein. Diese Kriterien beziehen sich meist auf die Täter:in oder die Tat und nicht die Bedürfnisse der Opfer. Finanzierungsbedingungen hindern RJ-Praktiker:innen daran, über das Feld des Strafverfahrens hinaus tätig zu werden und innovative oder experimentelle Methoden zu entwickeln. In Belgien ist Mediation sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafrecht gut verankert, aber die RJ-Dienste, meist staatlich finanzierte und akkreditierte NGO's, dürfen keine Fälle bearbeiten, zu denen kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Was bedeutet, dass die meisten Opfer und Täter:innen vom Angebot der Restorative Justice ausgeschlossen sind. In diesem Sinne sind wir tatsächlich weit davon entfernt, allen Bürger:innen das gleiche Recht auf Zugang zu RJ zu garantieren.

Das ist allerdings weniger einem Mangel an Willen oder Kooperation geschuldet als vielmehr institutioneller Trägheit und Unfähigkeit. Bewusstseinsbildung und Fortbildung bleiben zentrale Aufgaben, auch bei Akteur:innen von Justiz und Gesetzgebung. RJ-Diensten sollte innerhalb von Justizstrukturen genügend Autonomie gewährt werden, wie in internationalen Regelwerken vorgesehen. Sofern sie als unabhängige Organisationen aufgestellt sind, haben sie oft mehr Möglichkeiten, restaurative Werte und Fähigkeiten in der Gesellschaft zu verbreiten. Doch auch hier sind auf einem Kontinuum von systembasiert bis community-orientiert viele Positionen möglich. Welche auch immer ein RJ-Programm einnimmt, es wird fort-

3 Aertsen, I. (2006). The intermediate position of restorative justice: the case of Belgium. In: I. Aertsen, T. Daems & L. Robert, o.c. (pp. 68-92). Der folgende Teil dieses Aufsatzes beruht hauptsächlich auf diesem Kapitel.

dauernder Anstrengungen der Kooperation in verschiedene Richtungen bedürfen, sowohl mit Vertreter:innen der Strafjustiz wie einer ganzen Reihe anderer Bereiche der Gesellschaft.

Die zentrale Frage scheint zu sein: Wie viel Autonomie brauchen RJ-Programme? Und ab wann wird ein Mangel an Autonomie zum Problem? Solange unsere Justizsysteme nicht hauptsächlich auf Problemlösung und Wiedergutmachung individuellen Schadens und gesellschaftlicher Ungerechtigkeiten ausgerichtet sind, müssen innovative Ansätze wie Restorative Justice ihre Authentizität bewahren. Wie könnte das gehen, zumal unter Beibehaltung gegenseitigen Respekts und ohne Brücken abzurechnen? Bedingungen auf zwei Ebenen müssen dafür erfüllt werden: auf konzeptueller und organisatorischer.

Konzeptuelle Klarheit

Wie wir alle wissen, kann man mit RJ verschiedene Ziele verfolgen, je nach Agenda: als Erziehungsmittel für jugendliche Tatverantwortliche, Unterstützung für Opfer, zur Rückfallreduzierung, aus Kosteneffizienz oder zur Rationalisierung der Arbeitslast im Justizsystem. Abgesehen von diesen ‚instrumentellen‘ oder ‚utilitaristischen‘ Herangehensweisen kann man RJ auch einfach als ein Angebot oder eine Dienstleistung zur Ermöglichung von Dialog in schwierigen Situationen ansehen. Die Teilnahme ist dann nicht Teil oder Bedingung eines Strafverfahrens, als Gefälligkeitsmaßnahme, sondern verfolgt ein eigenes intrinsisches Ziel bzw. hat einen eigenen gesellschaftlichen Wert. Auf diese Art können Bürger:innen gesellschaftliche Moral und moralische Entwicklung erfahren: nicht durch einen einseitigen regelkonformen Ansatz, sondern durch die einzigartige Erfahrung des Sprechens mit ‚dem Anderen‘, in der affektive, kognitive und performative Elemente (fühlen, denken und handeln) zusammenkommen und sich gegenseitig verstärken. Selbstverständlich verlangt diese emanzipatorische Perspektive sichere und ausreichend neutrale Orte der Praxis, unabhängig von dominierenden Rationalitäten und so frei von Machteinflüssen wie möglich.

Welche Option man auch wählt, es ist unabdingbar, die Ziele eines neuen RJ-Dienstes mit allen beteiligten Institutionen gründlich zu diskutieren und zu klären. Wenn Erwartungen bei verschiedenen institutionellen Akteur:innen auseinandergehen, kann dies schnell zu Machtungleichgewicht, mangelnden Fallzuweisungen oder anderen unbeabsichtigten Nebeneffekten führen.

Organisation matters

Auf Basis der belgischen Erfahrung plädiere ich für die ‚Zwischenposition‘ von Restorative-Justice-Programmen. Meine Beobachtungen der Erfahrungen in anderen Ländern haben mich darin bestärkt. Was meine ich mit ‚Zwischenposition‘?

Und wie lässt sich diese umsetzen? Theorie kann uns helfen, den richtigen Weg in der Praxis zu finden.

In den siebziger Jahren entwickelte sich in der Rechtssoziologie die Theorie des ‚Rechtspluralismus‘, gemäß welcher in einer Gesellschaft stets mehrere normative Systeme gleichzeitig bestehen, von denen das formalisierte Recht nur eines ist.⁴ Während der Rechtszentrismus Gerechtigkeit lediglich als Produkt staatlicher Aktion begreift, versteht der Rechtspluralismus das Recht vielgestaltiger und weniger monolithisch, gleichzeitig privat und öffentlich, und gesteht der ordnenden Aufgabe des offiziellen Rechtssystems eher eine sekundäre als primäre Rolle zu. Die Gesellschaft reguliert sich oft in halböffentlichen, halbprivaten Zwischenräumen, sogenannten ‚halbautonomen sozialen Feldern‘, welche durch eine Reihe sich gegenseitig beeinflussender Netzwerke (Familie, Arbeit, Nachbarschaft, Freizeit, Religion, Politik, soziale Medien, Justiz ...) strukturiert sind. Solche semiautonomen sozialen Felder sind Bereiche des sozialen Lebens, welche sowohl intern Regeln und Systeme herstellen als auch von der äußeren, sie umgebenden institutionellen und sozialen Welt beeinflusst werden (deswegen sind sie semiautonom).

Die Idee ist jetzt, Restorative Justice als ein solches semiautonomes Feld zu begreifen, das sich an der Kreuzung zwischen Mechanismen der Gerechtigkeitsfindung im privaten und im Community-Bereich und solchen des öffentlichen Sektors befindet. Um dieses Zusammenspiel möglich und fruchtbar zu machen, hat Restorative Justice, in welcher verschiedene Rationalitäten sich auf Augenhöhe treffen können müssen, eine neutrale, ‚leere‘ Zwischenposition einzunehmen und sich keiner der dominierenden Interpretationen des betroffenen Falles anzuschließen. Diese Zwischenposition ist theoretischer und ehrgeiziger Art und natürlich noch nirgends ganz verwirklicht, das sollte uns jedoch nicht daran hindern, sie zu entwickeln. Zwei Ebenen sind dabei zu berücksichtigen. Auf lokaler Ebene basiert eine solche Position auf der gleichberechtigten Zusammenarbeit aller Beteiligten. Diese lokale ‚Partnerschaft für Restorative Justice‘ besteht aus Akteur:innen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Anwalt:innen, Opferhilfe, Bewährungshilfe, Strafvollzug, aber auch des Gemeinwesens wie sozialen, kulturellen und Sportvereinen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen und privaten und öffentlichen Arbeitgeber:innen. Sie muss vorsichtig aufgebaut und so strukturiert werden, dass Sicherheit gewährleistet und Dominanz ausgeschlossen wird. Hier kann RJ auf Basis fortlaufender Praxis und in einem ständigen Lernprozess entwickelt werden. Auf zentraler Ebene muss die unabhängige Zwischenposition von Restorative Justice ins Gesetz aufgenommen und somit garantiert werden. Die Gesetzgebung

⁴ Ich beziehe mich hier auf die klassischen Arbeiten von Marc Galanter und Sally Moore, sowie spätere Arbeiten von Peter Fitzpatrick und Stuart Henry (siehe Aertsen, 2006).

muss die Kernprinzipien von RJ wie etwa Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Allparteilichkeit schützen und auch auf organisatorischer Ebene für ausreichend Autonomie sorgen.⁵

Fazit

„Innerhalb oder außerhalb der Strafjustiz“ ist zu restriktiv gedacht. „Institutionalisierung“ von Restorative Justice darf nicht in Kooptierung oder Unterordnung unter existierende Institutionen enden. Sie kann aber auch nicht als komplett autonomer Prozess außerhalb des Justizsystems und anderer Institutionen gedacht werden. Ich plädiere für eine semiautonome Zwischenposition, wo verschiedene Rationalitäten aufeinandertreffen können, sowohl aus formellen wie informellen Perspektiven auf Gerechtigkeit. Somit böte RJ eine „Art normativen Dialog zwischen Bürger:in und Justiz“⁶.

Dies ist kein Plädoyer für die Ausweitung des Felds in Richtung einer Unzahl von sogenannten ‚restorativen Praktiken‘ in der Gesellschaft, wie wir sie gegenwärtig in vielen

⁵ Das belgische Mediationsgesetz vom 22. Juni 2005 kommt diesem Ideal sehr nahe.

⁶ Mazzucato, C. (2017). Restorative Justice and the Potential of ‘Exemplarity’. In: Search of a ‘Persuasive’ coherence Within Criminal Justice. In: I. Aertsen & B. Pali (Hg.), *Critical Restorative Justice* (S. 241-258). Oxford: Hart Publishing. Diese Idee wurde auch von Braithwaite und anderen vertreten (siehe etwa: Braithwaite, J. & Parker, C. (1999). ‘Restorative Justice is Republican Justice’. In: G. Bazemore & L. Walgrave (Hg.) (1999), *Restorative Juvenile Justice: Repairing the Harm of Youth Crime* (S. 102-126). Monsey: Criminal Justice Press.

Ländern feststellen können. Die Idee von ‘Justice’ (Gerechtigkeitsfindung) – wie oben beschrieben, verstanden als Prozess oder Mechanismus, nicht als zu lieferndes Produkt – bleibt zentral für RJ-Verfahren. Ich vertrete auch keinen abolitionistischen Standpunkt in Bezug auf die Strafjustiz. Eine strafabolitionistische Herangehensweise halte ich für weder möglich noch wünschenswert. Sogenannte abolitionistische Alternativen fordern die punitive Rationalität des Justizsystems nicht heraus, sie werden es weder abschaffen noch fundamental verändern können. Was wir brauchen, sind autonome Räume für konstruktive und permanente ‚Konfrontatio‘, Räume, wo ‚gesunde Spannungen‘ zwischen Protagonist:innen auftreten können. Dies ist unmöglich, wenn man dem System den Rücken kehrt.

Autor



Bild: Ivo Aertsen

Ivo Aertsen

ist Psychologe, Jurist und Kriminologe und emeritierter Professor für Kriminologie an der Universität Leuven in Belgien. Dort hat er von 2001 bis 2019 die Forschung zu „Restorative Justice und Viktimologie“ geleitet. Von 2000 bis 2004 war er Vorsitzender des European Forum for Restorative Justice und koordinierte diverse europäische Forschungsprojekte und eine Serie internationaler Publikationen.

TOA und Mediation

im Mittelpunkt eines neuen (Straf-)Rechts

Von Thomas Galli

Die Aggression der Strafwilligen unterscheidet sich nicht unbedingt wesentlich von den Affekten und Verhaltensweisen von Straftäter:innen. Ein Bedürfnis wird so drängend, dass die Interessen des Gegenübers dahinter zurückgestellt werden. Die Übergänge von einer subjektiv empfundenen Ungerechtigkeit zu dem Gefühl, nicht auf andere Art sein Bedürfnis befriedigen zu können, und zu dem Glauben, das Notwendige zu tun, sind fließend. Sie prägen sowohl Straftaten als auch die

Reaktionen darauf. Individueller Gewalt wird mit kollektiver begegnet. Dies kennzeichnet nach wie vor unseren Umgang mit Straftaten, und erscheint entwicklungsbedürftig.

In unserem sozialen Miteinander muss es darum gehen, Leid zu reduzieren und Zusammenhalt und Kooperation zu stärken. Dies kann nur durch einen möglichst ausgewogenen Ausgleich von individuellen und kollektiven Interessen gelingen. Daran muss sich eine von individueller Betroffenheit unabhängige Idee, wie mit Straftaten umzugehen

ist, orientieren. TOA und Mediation haben die Lösung von Konflikten zum Ziel, während Strafen (vor allem in Form des Freiheitsentzuges) oft neue Konflikte schaffen.

Derzeit werden wir den Interessen aller Betroffenen, also denen von Opfern, Täter:innen, Milieus und Gesellschaft noch zu wenig gerecht. Im Vordergrund steht das staatliche Interesse an einem Rechtsfrieden. Aus Befragungen der Opfer von Straftaten weiß man allerdings, dass Strafen (allein) ihren Interessen oft nicht gerecht werden.¹ Auch in Bevölkerungsbefragungen zum Sühneverlangen spricht sich eine Mehrheit gerade bei kleineren Delikten für Wiedergutmachung anstelle von Strafe aus.² Auch, weil der gesamtgesellschaftliche Aspekt von Strafe, Normen zu bekräftigen und den sozialen Umgang miteinander (wieder-)herzustellen, in vielen Fällen die erhoffte Wirkung bei den Individuen verfehlt. Ganz konkret sichtbar wird dies an der Institution Gefängnis. Haftstrafen fördern insgesamt gesehen die Resozialisierung der Betroffenen nicht, sondern erschweren sie nicht selten.³ Das Gefängnis ist ein Zwangssystem⁴ mit vielen Einschränkungen und Folgen, die über den ‚bloßen‘ Entzug der Freiheit hinausgehen. Auch Kinder und andere Familienangehörige sind von einer Inhaftierung oft massiv mitbetroffen. Sie werden geschädigt, ohne selbst etwas falsch gemacht zu haben. Kriminogene Bedingungen aus den Milieus bzw. dem jeweiligen Umfeld, aus denen Täter:in und Opfer kommen, werden durch die Strafjustiz nicht verbessert, und oft sogar noch verstärkt. Strafende und Bestrafte kommen meist aus ganz unterschiedlichen Welten, zwischen denen die Kluft durch die Bestrafung noch vergrößert wird. Es fehlt an einer Verständigung und einer gemeinsamen Vision für das zukünftige Zusammenleben.

Zusammengefasst, wird daher unser derzeitiger Umgang mit Straftaten dem gesamtgesellschaftlichen Interesse des Zusammenhalts und der Kooperation nicht ausreichend gerecht.

Neue Wege

Die theoretischen und praktischen Ansätze, die vor allem unter dem Schlagwort der Restorative Justice diskutiert und entwickelt werden, haben dann besondere Aussicht auf Erfolg, wenn sie über einzelnen Interessen und Standpunkten stehen und diese möglichst differenziert miteinander in Einklang bringen. Eine vollständige Übertragung des Umgangs mit Konflikten auf die Beteiligten bzw. Privatpersonen erscheint jedoch nicht erstrebenswert zu sein. Auch die Definition von Recht und Unrecht kann nicht gänzlich individuell empfinden überlassen werden. Es gilt vielmehr,

die konstruktiven Anteile der Konfliktlösungsmechanismen nichtstaatlich organisierter Gesellschaften mit den Vorteilen moderner Staaten zu kombinieren.⁵

Insbesondere Mediation, TOA und Schadenswiedergutmachung, die gerade bei Erwachsenen und schwereren Delikten derzeit eine sehr untergeordnete Rolle spielen,⁶ sollten dazu viel stärker in den Mittelpunkt unseres Umgangs mit Straftaten rücken.

Das wäre bereits im Rahmen der derzeitigen Strukturen möglich, indem etwa in allen Justizvollzugsanstalten Mediator:innen eingestellt werden, die z. B. die schon teilweise bestehenden Täter-Opfer-Gruppen ausbauen, und in geeigneten Fällen auch einen TOA zwischen (inhaftiertem/inhaftierter) Täter:in und Opfer begleiten. Insbesondere Letzteres findet derzeit nur in äußerst seltenen Ausnahmefällen statt.

Um die Idee einer Restorative Justice allerdings tatsächlich in den Mittelpunkt zu rücken, bedarf es einer Wandlung der grundlegenden Rahmenbedingungen unseres Umgangs mit Straftaten.

Von der Schuld zur Verantwortung

Diese anzustrebende Wandlung hängt eng mit den zwei grundlegenden Begriffen von Schuld und Verantwortung zusammen. Unser derzeitiges Schuldstrafrecht ist insoweit fortschrittlich, als es z. B. noch nicht schuldfähige Kinder von einer Bestrafung ausnimmt und das Maß der strafen- den Reaktion nach oben auf die individuelle Vorwerfbarkeit der Tat begrenzt.

Problematisch ist allerdings insbesondere, dass die Vergeltung der angenommenen Schuld durch eine Übelzufügung zu stark im Vordergrund steht und den zukunftsorientierten Aspekten wie Resozialisierung oder Schadenswiedergutmachung damit oft im Wege steht. Das Bedürfnis, zu reagieren, es nicht einfach ‚gut sein‘ zu lassen, wenn sich jemand im weitesten Sinn unkooperativ und unfair verhält (indem er etwa andere ohne Rechtfertigung schädigt und sich damit strafbar verhält), ist evolutionär tief in uns Menschen verankert⁷ und scheint auch sozial sinnvoll zu sein. Um diesem Bedürfnis im Sinne einer reziprozitätsbasierten Fairness gerecht zu werden, nehmen wir sogar individuelle Nachteile in Kauf.⁸ Wie wir dieses Bedürfnis derzeit konkret umsetzen, ist jedoch weniger sinnvoll.

1 Singelstein/Kunz 2021, 437.

2 Singelstein/Kunz 2021, 436 ff.

3 Feest/Scheerer 2018 13–54; Graebisch: § 92 LandesR.

4 Vgl. Drenkhahn 2021.

5 Konfliktlösungen und Gewalt können in nicht staatlich organisierten Gesellschaften viel blutiger als in ‚zivilisierten‘ Ländern sein (vgl. Pinker 2018, 108 ff.).

6 Trenczek/Hartmann 2018, 865.

7 Kühnen 2015, 198.

8 Kühnen 2015, 201/211; zum altruistischen Strafen vgl. ders. 203 ff.

Zwar kann auch die übelzufügende Vergeltung von Schuld heilende Wirkung haben, wenn damit ein Vergeltungsbedürfnis von Opfern oder Dritten befriedigt wird, das anderenfalls schmerzen könnte, und wenn den Straftäter:innen, nachdem sie ihre Schuld verbüßt haben, dann auch tatsächlich die Tat nicht mehr vorgehalten wird. Ebenso muss dem Gedanken einer Abschreckung und damit der Verhinderung von Leid in gewissem Umfang Rechnung getragen werden, wobei die Abschreckungswirkung von Strafen weit geringer sein dürfte als weithin vermutet.⁹ Der Makel einer Haftstrafe ist jedoch oft noch stärker als der Makel der Tat an sich, sodass auf gesellschaftlicher Ebene diesbezüglich meist keine Vergebung und Heilung stattfindet. Dazu bräuchte es anderer Formen des Umgangs, als sie Restorative Justice bereithält. Auch deshalb, weil das Vergeltungsbedürfnis von Opfern oder Dritten höchst unterschiedlich ausgeprägt und oft nur kurz nach der Tat stärker vorhanden ist. Mit zeitlichem Abstand können dagegen andere Bedürfnisse in den Vordergrund treten. Hinzu kommt, dass die erhoffte Befriedigung nicht immer eintreten muss, wenn ein Vergeltungsbedürfnis tatsächlich ausgelebt wird.¹⁰

Die in der Tendenz vergangenheitsorientierte Vergeltung von Schuld sollte daher zunehmend durch eine zukunftsorientierte Übernahme von Verantwortung, die zentral zu den Ideen der Restorative Justice¹¹ gehört, abgelöst werden. Eine Verantwortung, die aufseiten des Staates und der Gesellschaft mehr bedeutet, als individuelle Schuld zuzuweisen und in der derzeitigen Form zu bestrafen und die aufseiten des oder der Täter:in mehr bedeutet, als die Zeit in Haft ‚abzusitzen‘.¹² Auch Opfer und Umfeld können eine Mitverantwortung an Straftaten haben. Wer als Mitglied einer Rockergang vom Mitglied einer verfeindeten Gang verletzt wird, trägt eher eine (Mit-)Verantwortung für das Geschehene als ein unbeteiligter Passant, der zwischen die ‚Fronten‘ gerät. Diese Vielschichtigkeiten in einer Tat, einem Konflikt in den Blick zu nehmen, bedarf auch einer Veränderung des strafrechtlichen Reagierens auf Unrecht und Schuld.

Trennung von Unrechtsausspruch und Rechtsfolgen

Konkret könnte ein erster Schritt dieser Wandlung durch eine stärkere Trennung des ‚Schuldspruchs‘ von den (Rechts-)folgen vollzogen werden.

Ein Prozess der Aufarbeitung sollte an die Stelle einer eher statischen, juristisch-mathematischen Entscheidung treten.¹³

9 Singelstein/Kunz 2021, 346 ff.

10 Walter 2011, 641.

11 Dazu grds.: Malzahn 2022; Zehr 2010.

12 Für Täter:innen kann es wohlgekannt schwerer sein, sich einem Prozess der Verantwortungsübernahme zu stellen, als schweigend einen Gerichtsprozess über sich ergehen zu lassen, vgl. Malzahn, 39/40.

13 Ausführlicher dazu: Galli 2020, 240 ff.

Denkbar wäre es, verschiedene Unrechtskategorien gesetzlich festzusetzen. Ein Gericht würde wie bisher darüber urteilen, welche Tatbestände verwirklicht worden sind und wie schwer das verübte Unrecht¹⁴ wiegt, bzw. unter welche der Kategorien es fällt. Für jede Kategorie gäbe es dann einen gesetzlich festgelegten Rahmen (z. B. mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre elektronisch überwachter Hausarrest) sowie (vergleichbar mit den derzeitigen Regelungen zur Bewährung) einen Katalog möglicher Auflagen und Weisungen.

Dieser Rahmen würde dann nicht mehr vom Gericht, sondern von einem staatlich geleiteten Gremium mit der Einbindung von außerjuristischen Fachleuten (z. B. Psycholog:innen), Opfern, Täter:innen und Bürger:innen ausgefüllt. Dieses Gremium würde während der gesamten Dauer des Vollstreckungsverfahrens die getroffenen Maßnahmen entsprechend der Entwicklung der Beteiligten anpassen.

Im Zuge dieses Prozesses machen ‚strafende‘ Reaktionen Sinn, wenn sie subsidiär zu wiedergutmachenden oder resozialisierenden Maßnahmen sind.

Die Bereitschaft, sich auf TOA/Mediation einzulassen, bzw. es zumindest zu versuchen, sollte bei allen Beteiligten (staatlich) gefördert werden. Gerade für die Täter:innen müssten bei der Teilnahme greifbare Vorteile, bei der Verweigerung spürbare Nachteile im Raum stehen. Ohne einen gewissen Druck von außen oder oben wird der TOA in unserer Massengesellschaft nicht Raum greifen. Ein Gedanke völliger Freiwilligkeit dürfte an der Realität der allermeisten Straftäter:innen vorbeigehen und viele Opfer von Straftaten gänzlich überfordern.

Wenn sich der oder die Täter:in z. B. weigert, eine Anti-Gewalt-Therapie zu absolvieren oder sich auf ggf. medierte Gespräche mit dem Opfer und dem Ziel eines einvernehmlichen TOA einzulassen, kann als Reaktion des Gremiums eine strafende Maßnahme erfolgen, bspw. der elektronisch überwachte Hausarrest verlängert werden.

Bei der Aufarbeitung durch das Gremium sind der Einsatz restaurativer Elemente wie der Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation ganz zentral. Das Bewusstsein, bei allen eigenen Problemen einem anderen Menschen Unrecht getan zu haben, kann oft nur in der Auseinandersetzung mit diesem Menschen entstehen, und nicht gegenüber dem abstrakten Gebilde unseres Staates. Opfern wiederum kann ein mediierter Prozess helfen, das Geschehene zu verstehen, zu verarbeiten und dann auch loszulassen. Wenn am Ende eines solchen Prozesses auch eine Art von Vergebung steht, erhöht dies die Chancen, dass die Täter:innen nicht dauerhaft

14 Vgl. auch Pelikan 2021, 150.

stigmatisiert, an den Rand gedrängt und abgewertet werden. Experimente zur ‚reintegrativen Beschämung‘ zeigen, dass gerade bei Straftaten mit konkreten Opfern, wie etwa bei Gewaltdelikten, reintegrative Beschämungskonferenzen auch zu einer erheblichen Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit führen können.¹⁵

Brauchen wir noch Gefängnisse?

Unsere Gefängnisse in ihrem derzeitigen Umfang und mit den derzeitigen Rahmenbedingungen stören eher, wenn es zentral um die Übernahme von Verantwortung und nicht um die Vergeltung von Schuld geht.

Nur für verhältnismäßig wenige hochgefährliche Menschen erscheint ein dauerhafter Entzug der Freiheit zum Schutz der Allgemeinheit unvermeidbar zu sein. Etwa die Hälfte der Inhaftierten wird jedoch ohnehin nach einem Jahr wieder entlassen¹⁶ und ein weiterer großer Anteil nach spätestens fünf Jahren. Hier gilt es Wege zu finden, die langfristig zu einer Heilung aller Beteiligten und einer Verbesserung ungerechter Zustände beitragen und nicht nur kurzfristig Rechtsfrieden und Sicherheit schaffen. Manches, was in den Haftanstalten stattfindet, ist isoliert betrachtet sinnvoll (z. B. die Nachholung von Schul- oder Ausbildungsabschlüssen). Auch sind dort viele sehr engagierte und kompetente Menschen beschäftigt, deren Know-how auch auf neuen Wegen dringend benötigt wird.

Unser kollektives Straf-, Vergeltungs- oder Gerechtigkeitsbedürfnis können wir jedoch zukunftsorientierter als derzeit zum Ausdruck bringen und uns so, um zum Anfang dieser kurzen Abhandlung zurückzukommen, vernünftiger und sozialer verhalten als manche:r Straftäter:in.

Restorative Justice, TOA und Schadenswiedergutmachung sind selbstredend keine Allheilmittel. Sie können jedoch einen wesentlichen Beitrag zum angesichts steigender Bevölkerungsdichte, dem Erstarken punitiver Tendenzen und globaler Herausforderungen wie der Klimakrise zunehmend wichtigen konstruktiven Umgang mit Konflikten und zur Stärkung partizipatorischer Elemente und einer Neugestaltung demokratischer Strukturen¹⁷ leisten.

Fazit

Die Bereitschaft, sich auf TOA/Mediation einzulassen, bzw. es zumindest zu versuchen, sollte bei allen Beteiligten (staatlich) gefördert werden. Durch die gezielte Fokussierung auf restorative Elemente im Strafverfahren würde der

Erkenntnis Rechnung getragen, dass Heilung im weitesten Sinne nur stattfinden kann, wenn alle Bedürfnisse und Interessen zumindest berücksichtigt werden. Jedoch gehört dazu auch das vielfach vielleicht noch zu stark und unreflektiert ausgeprägte Strafbedürfnis. Dieses kann nicht einfach durch ein oktroyiertes Wiedergutmachungsbedürfnis ersetzt werden. Auch gibt es zu berücksichtigende kollektive und staatliche Interessen, die nicht unbedingt durch Ideen der Restorative Justice abgedeckt werden. So hat die Übelzufügung zumindest in gewissem Umfang abschreckende Wirkung, und vielleicht ist sie auch die letztmögliche Ausdrucksform der Erkenntnis, dass nicht jedes Leid geheilt und nicht jedes Unrecht bzw. jeder Schaden wiedergutmacht werden kann. TOA und Mediation sollten aber weitmöglichst anstelle der derzeit vorherrschenden Übelzufügung treten.

Literaturverzeichnis

- Bell/Flanagan/Butler 2018: Rehabilitation and The Northern Ireland Experience. In Reichenbach/Bruns (Hrsg.): Resozialisierung neu denken. 2. Auflage, Freiburg im Breisgau.
- Drenkhahn 2021: Geschlossene Gesellschaft – Alltag im Gefängnis. Online unter: [https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/gefaengnis-2021/341779/geschlossene-gesellschaft/] (letzter Zugriff am 15.09.2022).
- Feest/Scheerer 2018: Against penitentiaries. In: Pavarini/Ferrari (Hrsg.): No Prison. Capel Dewi, 13–54.
- Galli 2020: Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen. Hamburg.
- Graebisch 2022: § 92 LandesR. In Feest/Lesting/Lindemann (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar. Köln.
- Kühnen 2015: Tierisch kultiviert: Menschliches Verhalten zwischen Kultur und Evolution. Berlin/Heidelberg.
- Laubenthal 2018: Strafvollzug. 8. Auflage, Wiesbaden.
- Malzahn 2022: Restorative Justice: Eine radikale Vision. Stuttgart.
- Pelikan 2021: Die Alternative zu den Alternativen: Der Weg der Restorative Justice. In: Schäfer/Kupka (Hrsg.): Freiheit wagen – Alternativen zur Haft. Freiburg, 143–157.
- Pereira 2013: Restorative Justice: Neue Impulse durch Gefühle. In: DBH (Hrsg.): Restorative Justice – Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen. Materialien Nr. 71. Köln, 67–75.
- Pinker 2018: Gewalt – Eine neue Geschichte der Menschheit. 3. Auflage, Frankfurt am Main.
- Singelstein/Kunz 2021: Kriminologie. 8. Auflage, Bern.
- Trenczek/Hartmann 2018: Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung. In Walsh/Pniewski/Kober/Armbrorst (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Wiesbaden, 859–886.
- Walter 2011: Vergeltung als Strafzweck. ZIS 7/2011, 636–647.
- Zehr 2010: Fairsöhnt. Schwarzenfeld.

Autor



Bild: Andreas Burkhardt

Dr. Thomas Galli

ist seit 2017 als Rechtsanwalt in den Bereichen Strafrecht und Strafvollzugsrecht tätig. Vorher hat er über 15 Jahre lang im Strafvollzug gearbeitet, zuletzt als Leiter einer Justizvollzugsanstalt. Er hat Rechtswissenschaften, Kriminologie (M.A.) und Psychologie (B.Sc.) studiert.

¹⁵ Bell/Flanagan/Butler 2018, 227.

¹⁶ Laubenthal 2018, 60.

¹⁷ Pereira 2013, 73.

Mitmachen und Dagegensein – Gleichzeitig!

Von Brunilda Pali und Christa Pelikan

Die allererste Ausgabe der Zeitschrift Restorative Justice: An International Journal eröffnete mit Nils Christies Essay „Words on Words“, den zehn Kommentare begleiteten (RJI, 2013). Dies inspirierte uns 2014 zu dem Artikel „Con-texting restorative justice and abolitionism: exploring the potential and limits of restorative justice as an alternative discourse to criminal justice“, welchen wir hier für das TOA-Magazin noch einmal zusammenfassen. Die Kernfrage, um die es damals ging, und die uns noch heute beschäftigt, lautet: Kann Restorative Justice heute als gangbare Alternative zur Strafjustiz betrachtet werden?

Unser Text ist in drei Teile gegliedert. Zunächst ordnen wir Nils Christies Artikel aus abolitionistischer Sicht ein. Als Nächstes stellen wir unsere Auffassung der alternativen Qualität von RJ vor, welche wir „den Unterschied, der einen Unterschied macht“ nennen. Zu guter Letzt befassen wir uns mit dem wiederkehrenden Dilemma der Kooptierung, welches RJ wie jedes andere soziale Feld betrifft, wobei versucht wird, Alternativen aufzubauen. Zum Abschluss reflektieren wir über die Möglichkeiten, den alternativen Geist von RJ zu erhalten und gleichzeitig im Kontext der Strafjustiz zu arbeiten. Für uns ist die Kernfrage nicht, ob RJ Teil des Justizsystems sein soll oder nicht, sondern unter welchen Bedingungen sie mit diesem kooperieren kann, ohne ihren einzigartigen Charakter aufzugeben und ihre Prinzipien zu verraten.

1. Christies 'Words on Words' als Erinnerung an die abolitionistischen Wurzeln von Restorative Justice

*„Es ist von Gewicht, mit welchem Anliegen wir andere Anliegen denken.
Es ist von Gewicht, mit welchen Erzählungen wir anderen Erzählungen erzählen.
Es ist von Gewicht, welche Knoten Knoten Knoten, welche Gedanken Gedanken denken,
welche Beschreibungen Beschreibungen beschreiben, welche Verbindungen Verbindungen verbinden.
Es ist von Gewicht, welche Geschichten Welten machen, und welche Welten Geschichten machen.“
(Donna Haraway, Unruhig bleiben, 2018)*

Dieses Zitat von Haraway weist darauf hin, dass Gedanken, Worte, Diskurse und Theorien für jede Form von Praxis, ja das Leben selbst zentral sind. Als Nils Christie „Words on Words“ als Gründungstext für das neue Restorative-Justice-Journal schrieb, war er sich der weltenschaffenden Macht der Wörter sehr bewusst. Seine Hauptkritik an der RJ-Bewegung bezog sich auf ihre Sprache und Terminologie, eine Terminologie, welche seiner Meinung nach RJ näher an die Strafjustiz heranrückte und somit ihre ursprünglichen Ziele und ihren alternativen Geist verriet:

„Restorative Justice‘: Das hört sich gut an. Die Sachen in Ordnung bringen, und das auf eine gerechte Art. Täter:innen lernen etwas und Opfer kommen zu ihrem Recht. Das klingt akzeptabel, egal wo man sich im politischen Spektrum verortet. Nah an Strafe dran, aber doch ohne ihre negativen Nebenwirkungen. Kein Wunder also, dass dieser Ansatz so herzlich empfangen wird ... Aber Wörter bergen Gefahren. Die Wörter, die ich kritisiere, sind jenen, die die Strafjustiz benutzt, sehr ähnlich.“(Christie, 2013: 18, eigene Übersetzung).

Christie zerstört den Begriff „justice“, weil er für ihn RJ näher an die Strafjustiz und deren Anspruch heranrückt, Gerechtigkeit zu schaffen. Christie setzt „justice“ mit Strafrecht gleich und es bleibt unklar, ob er dies wirklich selbst so sieht oder ob er damit die Strafjustiz dafür kritisiert, dies zu behaupten, um im Umkehrschluss RJ vorzuhalten, hier keine klare Unterscheidung zu treffen. Da wir Christies Arbeit relativ gut kennen, nehmen wir an, dass seine Bitterkeit an diesem Punkt nichts damit zu tun hat, wie er Gerechtigkeit versteht, sondern mit der Tatsache, dass das System Gerechtigkeit mit Schmerz und Strafe gleichsetzt. Den Begriff „restorative“ geht er weniger harsch an, bleibt aber dennoch kritisch, weil er das unhaltbare Versprechen berge, „Dinge in ihren alten Zustand zurückzusetzen“, was er weder für möglich noch wünschenswert hält. „Mediation“ ist für ihn ein passenderer Begriff, ausnehmlich in Fällen, in denen eine Mediation mehr Schaden als Nutzen würde. Er zieht das Wort „Versöhnung“ vor, weil es einen etwas zurückhaltenderen Klang hat, allerdings unterscheidet sich sein Verständnis von Versöhnung (Versöhnung

¹ Anm. d. Übers.: „justice“ heißt sowohl Justiz als auch Gerechtigkeit, und hier liegt das Problem des englischen Begriffs. Christa Pelikan hat, nicht als Einzige, darauf mehrfach hingewiesen.

mit sich selbst und mit dem, was geschehen ist) fundamental vom allgemeinen Verständnis des Wortes (Versöhnung zwischen den Konfliktparteien). Deswegen ist der Begriff für ihn akzeptabler, während er in der RJ-Bewegung aufgrund des Erwartungsdrucks, den er ausstrahlt, eher vermieden wird. Am meisten jedoch stört sich Christie an den Begriffen „Täter:in“ und „Opfer“. Er hält sie für gefährlich, für exakt jene Begriffe, die RJ nah an die Strafjustiz heranrücken:

„Täter:in – mit diesem Konzept zu arbeiten bedeutet, abzuschließen, aufzuhören, wo wir anfangen sollten. Die Hauptaufgabe bei der Bearbeitung von Konflikten ist, herauszufinden, was passiert ist, Verständnis zu schaffen und dem Ereignis eine, vielleicht mehrere, Bedeutungen zu geben. Die Anfangsfrage bei einer Begegnung wäre: Was ist passiert? ... Und auf der anderen Seite: Opfer. Schon wieder kommt die Schlussfolgerung vor Beschreibung und Analyse. Das Strafrecht ist zum Schwarz-Weiß-Denken gezwungen. Schuldig, unschuldig – ein Leben in Dichotomien.“ (Christie, 2013: 17–18, eigene Übersetzung TBM).

In unserem Artikel (Pali & Pelikan, 2014) versuchten wir, den Sinn von ‚Words on Words‘ zu erfassen und über Fragen der Terminologie hinauszugehen. Wir fragten uns: Was ist Christies Ausgangspunkt, was klingt darin an, und was versucht er, dem RJ-Feld mitzuteilen? Mit diesen Fragen im Kopf untersuchten wir seinen Text aus einer abolitionistischen Perspektive heraus. Abolitionismus kann verstanden werden als Diskurs, Methode, Herangehensweise, Perspektive, Standpunkt oder Weltsicht, welche sich gegen Strafe, insbesondere in Form der Einsperrung, stellt. Die meisten Abolitionist:innen bevorzugen Alternativen zur staatlich organisierten Bestrafung, wie etwa Konfliktregelung, Versöhnung, zivilrechtliche Bearbeitung und die Schaffung sozialer Grundlagen für eine Leidreduzierung.

Zentral ist dem Abolitionismus die Ablehnung der Verdinglichung einer Untat und in diesem Sinne liest sich Christies Aufsatz in der Tat wie ein abolitionistisches Manifest. Viele Abolitionist:innen sind für das völlige Aufgeben des Konzepts Kriminalität (oder für seine Anwendung nur bei sehr extremem Verhalten) und befürworten neue Formen des Umgangs mit unerwünschten oder problematischen Situationen. Hulsman (1986, 1991) schlug den Begriff „problematische Situationen“ als Ausgangspunkt vor, da dies den Weg für andere, nicht strafrechtliche Antworten frei mache. Hulsman hält Kriminalisierung für nichts anderes als das Einkleiden von problematischen Situationen in ein bestimmtes ideales Konstrukt, und dieser Ansatz sei nur eine von vielen Möglichkeiten, sie zu verstehen und auf sie zu reagieren. Bianchi (1986, 1994) schlug den Begriff „tort“ (engl: Schaden, Delikt, Unrecht) vor. Für Christie (1977, 1982, 1986,

1993, 2004) aber geht es immer um „Konflikte“. Und dies ist die Idee, von der sich vor 45 Jahren die RJ-Bewegung hat inspirieren lassen.

„Wir arbeiten mit Konflikten, in Organisationen, die Konflikte bearbeiten. Das ist keine sehr heroische Terminologie, dafür ist sie aber weniger leicht zu missbrauchen und führt weniger zu falschen Erwartungen.“ (Christie, 2013: 19, eigene Übersetzung TMB)

Hulsman ist nicht der Einzige, der sich auch für das Loslassen anderer kriminalitäts-bezogener Konzepte einsetzt, wie etwa „Deliktschwere“ und „Gefährlichkeit“ des „Täters“. Mit anderen Worten sei das gesamte Vokabular, mit dem wir heute über „Kriminalität“ sprechen, zu revidieren. Es ist eine alte abolitionistische Überzeugung, dass eine andere Form des Umgangs mit Straftaten nach einer anderen Sprache verlangt, um zu verhindern, dass das alte System durch die Hintertür wieder hereinkommt (Ruggiero, 2011). Mit anderen Worten: Man kann nicht ein Konzept abschaffen und dabei die alten Kategorien unter neuen Bedingungen benutzen, sondern man braucht eine ganz neue Logik und Grammatik. Der abolitionistische Vorschlag lautet, zurück an den Ursprung der Ereignisse zu kehren, zur Lebenswelt und der direkten, gelebten Erfahrung. Ausgangspunkte der Analyse können nicht die totalisierenden, objektifizierenden und abstrakten Kategorien der Strafjustiz sein, sondern nur die konkreten, als problematisch erlebten Situationen in der Lebenswelt der Beteiligten. Die Strafjustiz habe den Leuten ihren Konflikt gestohlen und er müsse diesen daher zurückgegeben werden (Christie, 1977). Die Strafjustiz beanspruche ein Monopol auf die Deutung verletzender Handlungen und verdränge so andere mögliche Sichtweisen, wie etwa eine beziehungsorientierte. Der französische Philosoph Geoffroy de Lagasnerie (2018) folgt dieser Analyse, wenn er schreibt, dass der Bestrafung eine Umwandlung und Rekonstruktion vorausgeht, welche die Handlungen, mit denen ein Individuum ein anderes verletzt hat, in Handlungen gegen die Gesellschaft verwandelt:

„Die eigentliche Idee des Strafrechts setzt voraus, dass jedes Verbrechen, jedes Delikt, selbst das allergewöhnlichste oder alltäglichsste, selbst das bestimmteste, als Verbrechen oder Delikt gegen die Gesellschaft oder den Staat (...) ausgelegt und dann verurteilt wird“ (2018: 222).

Abolitionist:innen glauben an die Fähigkeit der Konfliktparteien, durch Verhandlung ihre eigenen Lösungen zu finden und bevorzugen daher Verfahren, in welchen die Konflikte nicht in organisatorische oder personelle Systemanforderungen eingezwängt sind. Nur im Notfall, wenn Verhandlungen scheitern, und als letztes Mittel soll eine eingeschränkte Staatsmacht sich in die Konflikte einmischen dürfen,

und zwar, gemäß Louk Hulsmans „Zivilisierungsthese“, im Rahmen des Zivilrechts (Hulsman & Bernat De Célis, 1982). Dieses neue System soll nicht Strafjustiz, sondern Reparationsjustiz heißen (Bianchi, 1994).

Dies ist der Kontext, in dem Christie (2013) eine neue Sprache und eine neue Grammatik für RJ fordert. Hinter der Konzentration auf die Sprache und zwischen den Zeilen von Christies Reflexionen finden wir seine Hauptsorge, nämlich die Kooptierung von RJ in die Strafjustiz, eine Sorge, welche die RJ-Bewegung seit ihren Gründungstagen begleitet (siehe Aertsen, Daems & Robert, 2006; Blad, 2006; Trenczek, 2002). Kooptierung äußert sich in Form von zunehmender Professionalisierung, Institutionalisierung und Bürokratisierung der Konfliktvermittlungsdienste sowie einer Zunahme von Net-Widening und einer deutlichen Täter:innenorientierung.

2. Ein „Unterschied, der einen Unterschied macht“: Restorative Justice als Alternative

Was könnte eine Kooptierung von RJ durch die Strafjustiz verhindern? Bevor wir das zu beantworten versuchen, müssen wir klarstellen, welcher Art die Alternative, die RJ bietet, ist, und was sie beinhaltet. Zu diesem Zweck nehmen wir die theoretische Arbeit von Christa Pelikan zu Hilfe, welche versucht hat, RJ zu charakterisieren und welche im Sinne der oben beschriebenen abolitionistischen Ideen ist (Pelikan, 2003, 2007). Pelikan hat drei entscheidende Unterschiede zwischen RJ und Strafjustiz identifiziert, als da wären: Lebensweltorientierung versus Systemorientierung, Partizipation versus Delegation, Wiedergutmachung versus Strafe.

- a Lebensweltorientierung:
Der RJ-Diskurs begreift einen kriminellen Akt als Störung menschlicher Beziehungen, weswegen eine Antwort darauf bei der jeweiligen Erfahrung des Jemanden-Verletzens bzw. des Verletzt-Werdens der beteiligten Menschen und den sich daraus ergebenden Bedürfnissen ansetzen und sich um diese kümmern muss.
- b Partizipation:
Damit ist die aktive Beteiligung der Betroffenen und Beteiligten an der Anstrengung gemeint, Reparation und Versöhnung zu erreichen. Verantwortungsübernahme, besonders aufseiten des Tatverantwortlichen, wird gefördert.
- c Wiedergutmachung:
Die Konzentration auf den als Beziehungsstörung verstandenen Konflikt führt zur Suche nach Wegen der Wiedergutmachung, der Reparation und der Transformation. Durch die aktive Beteiligung von sowohl Betrof-

fenen als auch Tatverantwortlichen können die „echten“ Bedürfnisse von beiden berücksichtigt und erfüllt werden.²

Zunächst folgt das Element der Lebensweltlichkeit einem wichtigen Aspekt abolitionistischer Kritik. Lebensweltorientierung ist das Gegenteil von Systemorientierung. Historisch gesehen muss man die Entstehung der Strafjustiz als Teil der Entstehung des modernen Staates begreifen. Der Staat behauptet eine absolute Gleichheit der Menschen als Bürger:innen und dieses Postulat wird durch die formelle Gleichstellung der Bürger:innen vor dem Gesetz umgesetzt. Ein Strafverfahren darf sich keiner Argumente ad hoc et ad hominem bedienen, wie Niklas Luhmann hervorhebt (Luhmann, 1993: 262). Mit anderen Worten befasst sich das Recht weder mit den spezifischen Umständen eines Ereignisses noch mit den besonderen Eigenschaften oder gar dem sozialen Status der beteiligten Personen. Jurist:innen haben sich nur für die abstrakte Eigenschaft der Handlung zu interessieren, welche ausschließlich in Bezug auf das Gesetz und die Verfahrensordnung betrachtet wird. Die wichtige Errungenschaft der Gleichheit per Abstraktion im Straf(prozess)recht hat jedoch emotionale Nachteile und führt zu Unzufriedenheit. Diese Unzufriedenheit ist einer der Gründe für die Suche nach Alternativen, in welchen es darum geht, die als kriminell gelabelten Ereignisse wieder als Ereignisse zu verstehen, welche mit konkreten Menschen in spezifischen Umständen verbunden sind und deren Leben und Beziehungen berühren. Ein alternatives Schlichtungsverfahren wie RJ erkennt Opfer und Täter:in in ihrer Individualität und ihrem sozialen Kontext an, anstatt kriminelle Handlungen unter einer allgemeinen und verkürzenden juristischen Kategorie zu subsumieren. Gemäß dieses Arguments (welches an Hulsmans abolitionistisches Argument erinnert) ist der Ausgangspunkt der Analyse nicht die totalisierende, objektifizierende und abstrakte Kategorie der Strafjustiz, sondern die konkreten Situationen der Lebenswelt, welche von den Beteiligten als problematisch erlebt werden und der abstrakten Welt des Strafsystems vorausgehen. Die Betonung der Lebensweltlichkeit dezentralisiert und kontextualisiert das Konzept der Straftat, in dem es keinen Gesetzesbruch sieht, sondern einen Konflikt, Streit, eine Untat, Verletzung, Schädigung oder Gewalttat, je nach Kontext.

² Wir halten diese Charakterisierung von RJ für sachdienlich und theoretisch konsistent, da sie über eine reine Aufzählung von Eigenschaften und ‚grundlegenden‘ Werten hinausgeht. Sie ist abstrakt genug, um das ganze Feld zu beschreiben, und erfüllt die Anforderung der wissenschaftlichen Sparsamkeit. Gleichzeitig handelt es sich aber nicht einfach nur um eine Widerspiegelung dessen, was im Feld der RJ existiert, sondern man wird in der Realität eine ‚unordentliche‘ Kombination verschiedener Abstufungen dieser, und vermutlich weiterer Elemente finden, von denen manche diesen sogar widersprechen. Wir möchten aber auf der ‚ideellen‘ Andersartigkeit von RJ beharren, um ein normatives und andauerndes Potenzial aufzuzeigen.

Zweitens bringt die Betonung der Partizipation RJ der politischen Theorie näher. Wissenschaftler:innen, welche das Element der Teilhabe bei RJ hervorheben, sehen den Versuch, Menschen dazu zu bringen, ihre Konflikte auf konstruktive Art selbst zu lösen, als förderlich für eine basisdemokratische Entwicklung. Durch die Förderung von Partizipation unterstützt RJ die Verwandlung der „zentralen Rolle der Bürger:innen als Dienstleistungsempfänger:innen hin zu Entscheidungsträger:innen, die Einfluss darauf haben, welche Dienste angeboten und wie diese durchgeführt werden“ (Bazemore, 1998: 334), und zwar, indem der Community „ein Forum gegeben wird, in dem sie Verantwortung für ihre Mitglieder übernehmen kann, anstatt passiv Leidende eines Konfliktes zu sein und für Schutz und Ordnung völlig von der Zwangsgewalt des Staates abzuhängen“ (Schweigert, 1999: 33). Mit Braithwaites Worten: „im Streit über alltägliche Ungerechtigkeiten lernen wir, demokratische Bürger:innen zu werden“ (1999: 78). Dieses Verhältnis von RJ und Demokratie haben bereits viele angesprochen, darunter Christie (1977), Braithwaite (1999, 2000), Pali & Pelikan (2010), Parkinson & Roche (2004) und Kurki & Pranis (2000) sowie besonders der Politikwissenschaftler Albert Dzur (2010; 2018). Man kann mithin RJ als etwas verstehen, das dabei hilft, „unseren Platz in der Welt“ einzunehmen und zu verbessern, wie Hanna Arendt in „Vita Activa“ (1960) schreibt, sodass es Menschen möglich ist, das Terrain zu betreten, welches ihnen die Freiheit gibt, aktive Mitglieder eines Gemeinwesens zu sein. Zusammenzukommen und „politisch“ zu handeln ist gemäß Arendt die Essenz und höchster Ausdruck unserer menschlichen Existenz. Wenn wir restorative Verfahren als Orte des Miteinander-Redens und -Handelns begreifen, befördert das zentrale Element der Partizipation RJ zu einer Manifestation politischen Handelns (Pali and Pelikan, 2010). Die Teilnahme an einem RJ-Verfahren verstärkt jedoch nicht nur das Erleben von Verfahrensgerechtigkeit, sondern bereitet auch normativen Diskussionen einen fruchtbaren Boden (siehe Christie 1977), und schafft somit einen Rahmen für ethische Betrachtungen von Gerechtigkeit. Dadurch, dass RJ gleichzeitig den substanziellen und den Verfahrensanteil von Gerechtigkeit bedient, wird sie ein reflexiver Gerechtigkeitsdiskurs, der sowohl den heutigen Anforderungen gerecht wird als auch Kritik standhält. Gleichzeitig eröffnet Teilhabe auch die Möglichkeit von Unverständnis und radikalem ‚Anderssein‘. Das kann der Tendenz entgegenwirken, Konflikte zu sterilisieren, einzugrenzen, zu disziplinieren und zu zähmen. Es kann die Annahme infrage stellen, dass alle Individuen guten Willens, zielbewusst und rational sind und stattdessen Widersprüchlichkeit, Spontaneität und Inkonsistenz als Teil von Konflikten akzeptieren helfen.

Das dritte Element in Pelikans Modell, die Wiedergutmachung, teilt eine der fundamentalsten Annahmen von Restorative Justice, nämlich dass es kontraproduktiv ist,

zugefügtes Leid durch Strafe um der Strafe willen zu beantworten. Teilhabe am Umgang mit einer Untat muss zu einer Suche nach Wegen führen, das zugefügte Leid zu heilen und Beziehungen wiederherzustellen, anstelle von Bestrafung um der Leidzufügung willen.

Detlev Frehsee (1987) sieht in der Wiedergutmachung ein Konzept und einen Vorgang, der eine enge und dogmatische Konzipierung von Schuld zu transzendieren vermag. Wiedergutmachung entmystifiziert Schuld und reichert sie mit Elementen einer Ethik der Verantwortung an. Verantwortung ist nicht passiv; man übernimmt Verantwortung nicht durch das Aushalten und Erleiden eines Übels, sondern durch die (autonome) Übernahme von Pflichten (Trenczek, 2002). ‚Strafbarkeit‘ auf solche Art gedacht, entspringt dem sozialen Gewebe gegenseitiger Verpflichtung zu Respekt der Freiheit des Anderen (siehe auch das Konzept der Dominion von Braithwaite und Pettit, 1990). Unterwerfung unter eine Strafe wird durch die Anforderung, sich anzustrengen, aktiv zu werden und der verletzten Person einen Dienst zu zollen, ersetzt. Trotz Anerkennung der Wichtigkeit der Vergangenheit wird sich statt auf die Vergangenheit auf die Zukunft orientiert. Das Prinzip der sozialen Verantwortung, sagt Frehsee, basiert auf der produktiven Kraft der Anerkennung der Tatsache, dass die Vergangenheit nicht geändert werden kann, die Beteiligten aber die Freiheit haben, ihre Gegenwart und Zukunft zu beeinflussen – insbesondere die künftige Entwicklung der sozialen Beziehungen (Frehsee, 1987).

3. Das Dilemma alternativer Ansätze

Ähnliche Bedenken wie Christie haben innerhalb der RJ-Bewegung auch Georg Pavlich und andere geäußert, nämlich dass der restorative Ansatz, trotz aller anerkannten und wertvollen Beiträge, von den Logiken eben jenes Systems diszipliniert wird, dessen Gegenentwurf er sein wollte. Pavlichs Hauptargument ist, dass, auch wenn RJ-Befürworter:innen restorative Praktiken als alternatives Gerechtigkeitsparadigma ansehen, RJ doch seine diskursive Legitimität aus der Strafjustiz bezieht: „Sie wird als separate und autonome Einheit präsentiert; doch ihre grundlegenden Konzepte kommen aus jenem System, das sie zu ersetzen behauptet“ (Pavlich, 2005: 14).

Bedenken bereitet die von ihm so bezeichnete „unmögliche Struktur von Restorative Justice“ und die Tatsache, dass sie einen von der Strafjustiz radikal abweichenden Ansatz vertritt, jedoch deren Institutionen ziemlich verhaftet bleibt, indem sie auf Fallzuweisungen und zumindest nominelle Kooperation angewiesen ist. Pavlich hält „Restorative Justice als Alternative in diesem Sinne für unerreichbar, weil sie ihre Identität durch den Bezug zu eben jenen Institutionen, die sie zu ersetzen, reformieren oder verändern sucht,

erhält“ (ebd.: 111). Diese paradoxe Identitätskrise verstärkt ironischerweise die Abhängigkeit von RJ gegenüber dem System, das sie herauszufordern sucht.

Diese Bedenken sind jedoch kein Alleinstellungsmerkmal für das Feld von RJ, sondern finden sich in allen Bereichen, die Alternativen schaffen möchten (Feminismus, Sozialismus, Postkolonialismus etc.). Wie Abolitionist:innen richtig angemerkt haben, hat die Einführung von ‚Alternativen‘ zur Einsperrung keineswegs zu einer Verringerung von Haft- und anderen Strafen geführt. Die ‚Alternativen‘ und andere Versuche wurden oft aufgesaugt und umgewandelt, um die expansiven und punitiven Interessen der karzeralen Institutionen zu erfüllen (Mathiesen, 1990). Insofern sind wir heute mit den gleichen Herausforderungen konfrontiert wie frühere Vertreter:innen des Abolitionismus.

Für Mathiesen (1974) findet Abolition dann statt, „wenn mit einer bestehenden Ordnung gebrochen und gleichzeitig unbekanntes Terrain betreten wird“. Das bedeutet, eine Ordnung nicht einfach durch eine andere zu ersetzen. Er argumentiert, dass es eine altbekannte Strategie eines bestehenden Systems ist, jede abolitionistische Bestrebung durch die Einführung neuer Formen zu behindern, welche der Kritik den Wind aus den Segeln nehmen, ohne jedoch strukturell etwas zu ändern. Ehe wir uns versehen, sind wir Teil eines Systems geworden, das wir eigentlich bekämpfen wollten. Als Alternative gebe es immer zwei Wege: „hinaus-“ oder „hineindefiniert“ zu werden. „Hineindefinition“ bezeichnet dabei den Prozess, durch welchen die Alternative mithilfe vieler absorbierender Mittel sozialer Formierung langsam zum System wird (Absorbierung). „Hinausdefinition“ hingegen ist der Vorgang, der Alternativen als außerhalb der Gesellschaft darstellt (Antagonismus). Für Mathiesen liegt die einzige Lösung dem zu entgehen – d. h. in einer der beiden Richtungen zu „enden“ – im ‚Unvollendeten‘, das heißt: im Werden. Die Strategie der Etablierung des Unvollendeten sei die einzige Möglichkeit für eine abolitionistische Bewegung, die leben und sich ausdehnen möchte. Das bedeutet, dass es stets mehr abzuschaffen gibt und man ständig den Kreis für neue Felder der Abolition erweitert. Dies folgt der Idee der permanenten Kritik. Eine breitere und auch allgemeinere Behandlung des Problems von radikalem politischen Wandel, welche zudem sachdienliche Hinweise für das Verhältnis RJ – Strafjustiz gibt, findet sich in den Schriften von Michel Foucault (Foucault, 1970, 1972, 1980). Anders als Mathiesen (siehe Folter, 1986) weist Foucault das Dilemma „dafür oder dagegen“ zurück, da es auf einer dualistischen Weltsicht beruhe, welche Macht nur als repressive Macht verstehe. Man brauche keine Unterscheidung zwischen System und Alternative, da Macht nicht auf der einen oder anderen Seite verortet sei. Er schlägt ein auf Kämpfen und Gegensätzlichkeit beruhendes Modell eines gemeinsam bestimmten „Kampffeldes“ vor. Er

betont die Tatsache, dass alle Arten von Aktion auf einer Beziehung zu ihrem Gegner beruhen. Diese Beziehung kann sich auf viele Arten verändern und es gibt keine Notwendigkeit a priori für Widerspruch, da es manchmal sinnvoller sein kann, mit der Partei, mit der man kämpft, zu kooperieren. Für ihn ist das Problem der Anpassung an die Mechanismen, die man bekämpft, allen Kämpfen inhärent, was für ihn aber eher Grund für Optimismus als Pessimismus ist. Abolitionistische Aktivitäten müssten, so Foucault, von der konkreten Situation ausgehen und Strategien und Taktiken entwickeln, die den Anforderungen der aktuellen Situation gerecht werden. Gemäß Foucault ist es also möglich, gleichzeitig ‚dabei‘, das heißt involviert, und dagegen zu sein.

Fazit

Die drei hier präsentierten Kernelemente von Restorative Justice dienen als ständige Erinnerung an das, was RJ sein und inwiefern es sich von der Strafjustiz unterscheiden sollte. Es bedarf ständiger Anstrengungen, um zu widerstehen, zu verhandeln und RJ-Praktiken zu verteidigen, während wir innerhalb des Strafjustizapparates arbeiten. Wir würden abschließend sowohl mit Mathiesen für eine Strategie der permanenten Kritik an der Strafjustiz und einer Vorstellung von RJ als Einrichtung des Unvollendeten argumentieren als auch mit Foucault für gegnerschaftliche Beteiligung an der Strafjustiz unter Aufrechterhaltung einer Alternative. Die drei von Christa Pelikan vorgeschlagenen Kernelemente stellen eine wichtige und klare Unterscheidung zu den Merkmalen der Strafjustiz dar. Es ist von entscheidender Bedeutung für die Bewegung, auf diesen Differenzen zu bestehen, um der Kooptierung zu entkommen und einen echten, alternativen Geist zu erhalten.

Literaturverzeichnis

- Aertsen, I. (2008). Racak, Mahane Yehuda and Nyabyondo: restorative justice between the formal and the informal. In: I. Aertsen, J. Arsovska, H. Rohne, M. Valinas & K. Vanspauwen (eds.), *Restoring justice after large-scale violent conflicts* (pp. 413–443). Cullompton: Willan Publishing.
- Aertsen, I., Daems, T. & Robert, L. (2006) (eds). *Institutionalizing restorative justice*. Cullompton: Willan Publishing.
- Arendt, H. (1998 [1958]). *The human condition*. Chicago: University of Chicago Press.
- Bazemore, G. (1998). The ‘community’ in community justice: issues, themes, and questions for the new neighborhood sanctioning models. In: D. Karp (ed.), *Community justice: an emerging field* (pp. 327–372). Lanham, MD: Rowman and Littlefield.
- Bianchi, H. (1986). Abolition: assensus and sanctuary. In H. Bianchi & R. van Swaaningen (eds), *Abolitionism: towards a non-repressive approach to crime* (pp. 113–126). Amsterdam: Free University Press.
- Bianchi, H. (1994). *Justice as sanctuary: toward a new system of crime control*. Bloomington and Indianapolis: Indiana University Press.
- Blad, J. (2006). Institutionalizing restorative justice? Transforming criminal justice? A critical view on the Netherlands. In: I. Aertsen, T. Daems & L. Robert (eds.), *Institutionalizing restorative justice* (pp. 93–117). Cullompton: Willan Publishing.
- Braithwaite, J. (1995). Inequality and republican criminology. In: J. Hagan & R. Peterson (eds.), *Crime and inequality* (pp. 277–305). Palo Alto: Stanford University Press.

- Braithwaite, J. (1999). Restorative justice: assessing optimistic and pessimistic accounts. *Crime and Justice*, 25, 1–128.
- Braithwaite, J. (2000). Repentance rituals and restorative justice. *Journal of Political Philosophy*, 8, 115–131.
- Braithwaite, J. (2013). Western words. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 20–23.
- Braithwaite, J. & Parker, C. (1999). Restorative justice is republican justice. In: G. Bazemore, & L. Walgrave (eds.), *Restorative justice for juveniles: repairing the harm by youth crime* (pp. 103–126). Monsey: Criminal Justice Press.
- Braithwaite, J. & Pettit, P. (1990). *Not just deserts: a republican theory of criminal justice*. Oxford: Clarendon Press.
- Christie, N. (1977). Conflicts as property. *British Journal of Criminology*, 17, 1–15.
- Christie, N. (1982). *Limits to pain*. Oxford: Martin Robertson.
- Christie, N. (1986). Suitable enemies. In: H. Bianchi & R. van Swaaningen (eds.), *Abolitionism: towards a non-repressive approach to crime* (pp. 43–54). Amsterdam: Free University Press.
- Christie, N. (1993). *Crime control as industry: towards gulags, western style?*. London: Routledge.
- Christie, N. (2004). *A suitable amount of crime*. London: Routledge.
- Christie, N. (2013). Words on words. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 15–20.
- Daly, K. (2013). More words on words. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 23–31.
- De Lagasnerie, G. (2018). *Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie*. Berlin: Suhrkamp.
- Feest, J. & Paul, B. (2007) reprinted in: Feest, J. & Paul, B. (2020) *Does Abolitionism have a Future? Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs, Wiesbaden: Springer
- Folter, R. de (1986). On the methodological foundation of the abolitionist approach to the criminal justice system. A comparison of the ideas of Hulsman, Mathiesen, and Foucault. *Contemporary Crisis*, 10(1), 39–62.
- Foucault, M. (1970). *The order of things: an archeology of the human sciences*. London: Tavistock.
- Foucault, M. (1972). *The archeology of knowledge*. New York: Pantheon.
- Foucault, M. (1980). *Power/knowledge: selected interviews and other writings 1972–1977*. London: Harvester Press.
- Frehsee, D. (1987). *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Frehsee, D. (1991). *Die Abweichung der Angepassten*. *Kriminologisches Journal*, 23, 45–59.
- Froestad, J. & Shearing, C. (2013). Meditative reflections on Nils Christie's 'Words on words', through an African lens. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 31–47.
- Haraway, D. (2018): *Unruhig bleiben. Die Verwandtschaft der Arten im Chthuluzän*. Frankfurt a. M.: Campus
- Hulsman, L. (1986). Critical criminology and the concept of crime. *Contemporary Crises*, 10(1), 63–80.
- Hulsman, L. (1991). Alternatives to criminal justice: decriminalization and depenalization. In: Z. Lasocik, M. Platek & I. Rzeplinska, (eds.), *Abolitionism in history: on another way of thinking*. Warsaw: Institute of Social Prevention and Resocialization.
- Hulsman, L. & Bernat De Célis, J. (1982). *Peines perdues: le système pénal en question*. Paris: Le Centurion.
- Kuhn, A. (1987). *Körperverletzung als Konflikt*. Reutlingen: Hilfe zur Selbsthilfe.
- Kurki, L. & Pranis, K. (2000). *Restorative justice as direct democracy and community building*. Saint Paul, MN: Minnesota Department of Corrections, Community and Juvenile Services Division.
- Luhmann, N. (1972). *Rechtssoziologie*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Luhmann, N. (1993). *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Maruna, S. (2013). In defence of restorative justice: the perils of promising less. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 47–52.
- Mathiesen, T. (1974). *The Politics of abolition: essays in political action theory*. London: Martin Robertson.
- Mathiesen, T. (1990). *Prison on trial*. London: Sage.
- Maxwell, G. (2013). Justice, power, and restorative solutions. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 52–55.
- Pali, B. & Pelikan, C. (2010). *Building social support for restorative justice: media, civil society, and citizens*. Leuven: European Forum for Restorative Justice.
- Parkinson, J. & Roche, D. (2004). Restorative justice: deliberative democracy in action? *Australian Journal of Political Science*, 39(3), 505–518.
- Pavlich, G. (2005). *Governing paradoxes of restorative justice*. London: Glass House Press.
- Pelikan, C. (2002). Victim-offender-mediation in domestic violence cases — a comparison of the effects of criminal law intervention. the penal process and mediation. Doing qualitative research. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 3(1), [www.qualitative-research.net].
- Pelikan, C. (2003). Different systems, different rationales: restorative justice and criminal justice. In F. Moyano Marques (ed.), *Project DIKÉ: protection and promotion of victim's rights in Europe* (pp. 223–227). Lisbon: APAV.
- Pelikan, C. (2007). The place of restorative justice in time and space. In: R. Mackay, M. Bosnjak, J. Deklerck, C. Pelikan, B. van Stokkom & M. Wright (Hg.), *Images of restorative justice theory* (S. 35–56). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Pelikan, C. (2010). On the efficacy of victim-offender mediation in cases of partnership violence; or, men don't get better, but women get stronger: is it still true? Outcomes of an empirical study. *European Journal on Crime Policy and Research*, 16, 49–67.
- Pelikan, C. (2012). Partnership violence and the role of restorative justice: an Austrian case study. In: T. Gavrielides (ed.), *Rights and restoration within youth justice* (pp. 149–177). Whitby, ON: De Sitter.
- Pelikan, C. (2013). Reflections on Nils Christie's 'Words on words': remembering the past, thinking the future. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 55–62.
- RJJ (2013) Symposium: Words on words. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 15–90.
- Roche, D. (2004). *Accountability in restorative justice*. Oxford: Oxford University Press.
- Ruggiero, V. (2011). *An abolitionist view of restorative justice*. London: Middlesex University, [https://eprints.mdx.ac.uk/7831/1/Ruggiero_Abolitionist_View_of_Restorative_Justice.pdf].
- Schweigert, F. J. (1999). Moral education in victim offender conferencing. *Criminal Justice Ethics*, 18(2), 29–40.
- Shapland, J. (2013). Participants' chosen words: a response to 'Words on words'. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 62–70.
- Tamarit Sumalla, J. (2013). Restorative justice: a new view. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 70–77.
- Trenczek, T. (2002). Victim-offender reconciliation: the danger of cooptation and a useful reconsideration of law theory. *Contemporary Justice Review*, 5(1), 23–34.
- Walgrave, L. (2013). Words on 'Words on words'. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 77–85.
- Wright, M. (2013). Restorative justice: the search for the mot juste. *Restorative Justice: An International Journal*, 1(1), 85–91.

Autorinnen



Bild: Brunilda Pali

Dr. Brunilda Pali

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Kulturanthropologie der Universität Leuven (Belgien).



Bild: Christa Pelikan

Dr. Christa Pelikan

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Konsultantin am Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) der Universität Innsbruck (Österreich).

Über das Verhältnis von Restorative Justice, Transformative Justice und Strafjustiz

Von Michael J. Coyle

Das Thema dieses Heftes, RJ zwischen Institutionalisierung und Abolitionismus, legt nahe, dass Restorative Justice irgendwo dazwischen angesiedelt ist. Historisch und praktisch ist das Gerechtigkeitsmodell der Institutionalisierung die Strafjustiz und das Modell des Abolitionismus die Transformative Justice. Insofern lässt sich ausgehend vom Hefttitel fragen: Welche Position nimmt RJ zwischen Strafjustiz und Transformative Justice ein? RJ-Theoretiker:innen zerbrechen sich seit Jahrzehnten über diese Frage den Kopf (siehe Morris 1994, Zehr 2011) und haben dabei viele wichtige Aspekte angesprochen. Ich würde sagen, dass die globale Black-Lives-Matter-Bewegung nicht nur den alten Ideen des Abolitionismus zu neuer Aufmerksamkeit verhilft, sondern auch neue Kritik sowohl an Strafjustiz wie an Restorative Justice hinzufügt, darunter tiefgehende Fragestellungen zur Beziehung zwischen RJ und TJ. Ich werde versuchen, dem aus Transformative-Justice-Perspektive auf den Grund zu gehen.

Die rassistischen Wurzeln der Strafjustiz

Das Modell der Vergeltung, bekannt als Strafjustizsystem (Gesetze, Polizei, Gerichte, Gefängnisse etc.), verstetigt eine verzerrte Sicht auf menschliche Aktivität auf dem ganzen Planeten. Was oft vergessen wird, ist, dass sein Ursprung, seine Entwicklung und seine Ausbreitung nicht von der Geschichte und den Zielen des Kolonialismus, der weißen Vorherrschaft und des rassifizierenden Kapitalismus getrennt werden können. Fast die gesamte Geschichte der europäischen Kolonisierung des Planeten ab dem 15. Jahrhundert ist durchzogen von rassistischem ‚Othering‘ aller Nicht-Weißen und der Versklavung vor allem afrikanischer Völker im Dienste des aufkommenden Kapitalismus, der mit der industriellen Revolution Fahrt aufnahm und dabei auch die Unterdrückung der rassifizierten ‚Anderen‘ verstärkte (Du Bois 1935). Während die Formen, die Kolo-

nialismus und weiße Vorherrschaft im Dienste des Kapitals annehmen, sich mit der Zeit ändern mögen – von der direkten Kontrolle von Territorien und Sklavenaufseher:innen zur Ressourcenkontrolle durch Konzerne und einer Strafjustiz, welche hauptsächlich damit beschäftigt ist, farbige Menschen zu unterdrücken – bleibt die extraktivistische Funktion des rassistischen Kapitalismus die gleiche: die Manipulation von Menschen mit einer bestimmten rassifizierten Identität (häufig ‚People of Colour‘ genannt) zur Sicherung ökonomischer, kultureller und sozialer Vorteile (Robinson 1983).

Die Lüge von der Kriminalität

Dazu kommt, dass die Behauptung des Vergeltungsmodells, eine erfolgreiche Strategie zur ‚Kriminalitätsbekämpfung‘ darzustellen, ein Mythos, bestenfalls eine noch zu realisierende Utopie ist. (Coyle 2019). Schon die Kategorien sind problematisch, beschreibt doch ‚Kriminalität‘ und ‚kriminell‘ Verhaltensweisen, die in ihren verschiedenen Ausformungen bei fast allen Menschen vorkommen und daher keine Unterscheidung zwischen einer besonderen Kategorie ‚schlechter‘ Menschen und dem Rest der ‚guten‘ zulassen (Coyle 2018, Hulsman 1986). Ein System jedoch, das nur manche Menschen wegen allgemein vorkommenden Verhaltens als ‚Kriminelle‘ behandelt, während es die meisten anderen ignoriert, ist ein System, das kriminalisiert. Wenn solch ein System außerdem dazu beiträgt, alltägliche Gewalt und schwere Verletzungen (in seiner eigenen Sprache ‚Verbrechen‘) gegenüber Individuen und Communitys zu verstärken, verdient es nicht, mit dem Begriff Justice (‚Gerechtigkeitsfindung‘ – TMB) assoziiert zu werden. Das Vergeltungsmodell wird somit am besten als Kriminalisierungssystem beschrieben.¹

Dieses Kriminalisierungssystem befasst sich nicht mit allen Überschreitungen sozialer Normen, sondern nur mit jenen,

¹ Anmerkung zur Übersetzung: Strafjustiz heißt auf Englisch Criminal Justice, wobei justice gleichzeitig Gerechtigkeit und Justiz bedeutet. Coyle schlägt hier vor, anstatt „Criminal Justice“ Criminalising System zu sagen, also das Wort „Justice“ zu streichen und den Vorgang der Kriminalisierung sichtbar zu machen.

die zuvor als ‚kriminell‘ definiert wurden. In der Regel handelt es sich um gewaltvolle, kostspielige, schädigende und eigentumsverletzende Überschreitungen, welche auf die eine oder andere Art negative Auswirkungen auf das Leben eines Menschen oder einer Community haben. Trotz der Allgegenwart dieser Überschreitungen ignoriert das Kriminalisierungssystem die meisten davon (es zählt sie buchstäblich nicht, siehe Mauer 2006).

So zeigen Studien, dass mindestens eine von vier Frauen während ihrer Studienzeit sexuelle Gewalt erfährt (z. B. Melins et al. 2017), das Kriminalisierungssystem zählte jedoch in einem Jahr nur 23 Übergriffe an meiner Universität, an der 8500 Frauen studieren (California 2020). Zudem sind eine Unmenge an Verletzungen und Überschreitungen, die nicht als ‚kriminell‘ gelten, genauso schädigend wie jene, welche unter das Strafrecht fallen. So werden die meisten Gewalttaten im Familienkreis ‚gelöst‘, Diebstahl wird ignoriert oder nicht gemeldet, wenn die Täter:in bekannt ist, und die allermeisten Fälle im Bereich der Wirtschaft werden entweder ignoriert oder durch nichtkriminalisierende Kanäle geleitet (Coyle & Piche 2021). Wenn man also die Begrifflichkeiten der Strafjustiz wie etwa ‚Kriminalität‘ benutzt, unterstützt man die Lüge des Kriminalisierungssystems, eine breite Reaktion auf Verletzungen und Überschreitungen darzustellen, während es die meisten tatsächlich gar nicht anerkennt. Benutzt man stattdessen Begriffe wie Überschreitung und Verletzung, beschreibt man wirklich alle Handlungen, in denen Menschen anderen schaden.

Kriminalisierungsarbeit

Das Gesetz ist die Institution, welche eine gegebene Überschreitung, z. B. eine Gewalttat, als ‚Straftat‘ definiert. Unter allen in der Gesellschaft vorhandenen gewalttätigen Handlungen sucht sich das Kriminalisierungssystem manche Taten aus, sofern sie von bestimmten Personen begangen werden, welche es als ‚Kriminelle‘ brandmarkt und mit Hilfe der Polizei und anderer Institutionen zählt, untersucht und festnimmt und dann vor Gericht verfolgt, verurteilt und bestraft. Die Tat wird so institutionell als kriminell und die tatverantwortliche Person als Kriminelle ratifiziert. Dies alles ist Kriminalisierungsarbeit, welche eng verknüpft ist mit kapitalistischer Kontrolle und weißer Vorherrschaft.

Menschliches Verhalten gesetzlich zu definieren und polizeilich zu kontrollieren ist Kriminalisierungsarbeit, Menschen durch Gerichtsverfahren zu schleusen ist Kriminalisierungsarbeit, ebenso wie das Einsperren von Menschen in Gefängnissen. Kriminalisierungsarbeit definiert sich durch Selektion und Parteilichkeit. So empfinden wir Handlungen, die den Tod anderer Menschen zur Folge haben, als schlimmste aller Überschreitungen, die meisten dieser

Handlungen sind jedoch nicht strafrechtlich relevant und von jenen, die es sind, werden nur wenige einem Strafverfahren zugeführt. Das FBI zählt z. B. 16 000 Tote durch Mord (ein ‚Verbrechen‘) pro Jahr; im selben Zeitraum starben 70 000 Menschen durch etwas, das als „Unfall im Zusammenhang mit einem Produkt“ (kein ‚Verbrechen‘) versprachlicht wird (Friedrichs 2003) und 11 000 starben an sogenannter ‚industrieller Umweltverschmutzung‘ (kein Verbrechen) (Steingraber 1997). Das Gleiche gilt für weniger schwere Überschreitungen.

Das Kriminalisierungssystem produziert viele klar definierte Ergebnisse: kriminalisiertes Verhalten, kriminalisierte Menschen und kriminalisierte Institutionen und Praktiken. Ein weiteres Ergebnis dieser Kriminalisierungsarbeit ist die Schaffung einer alltäglichen Kriminalisierungslogik. Die Macht dieser Logik ist beträchtlich: Sie dominiert die überwältigende Anzahl sowohl konservativer als auch fortschrittlicher intellektueller Kreise, die sich mit Überschreitungen und Verletzungen befassen, und beeinflusst somit die Politik. Wie man mittlerweile überall beobachten kann (in den Nachrichten, Unterhaltungsformaten und der öffentlichen Diskussion) überschattet die Logik der Kriminalisierung mittlerweile fast das gesamte menschliche Leben (Coyle and Schept 2017). Der permanente und dominierende ‚Kriminalitäts‘-Diskurs gewöhnt uns nicht nur daran, ‚Kriminalität‘ und ‚Kriminelle‘ zu sehen (Coyle, angekündigt), sondern verankert das Kriminalisierungsparadigma in unseren Leben. Mit der Zeit ist ein ungeheures Kriminalisierungssystem erschaffen worden, das sogenannte Strafjustizsystem, und hat kriminalisierendes Denken intellektuelle Disziplinen hervorgebracht, welche die Idee der „Kriminalität“ in Theorie (die Kriminologie) und Praxis (die Strafjustiz) vertreten und diskutieren. Das Kriminalisierungsparadigma kennt in der Regel die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Einsatz von Kriminalisierungsstrategien als Werkzeug zur Förderung von weißer Vorherrschaft, fortlaufender Formen des Kolonialismus und patriarchal-kapitalistischer Begünstigung nicht.

Abschaffungsarbeit

Strafabolitionismus setzt sich für die Beseitigung des Kriminalisierungssystems ein. Die Idee der Abschaffung aller kriminalisierenden Institutionen und Praktiken wird von Kritiker:innen in der Regel als utopisch und Teil einer optimistischen Weltsicht oder gleich als Wunschdenken abgetan. Für seine Verfechter:innen bedeutet Strafabolitionismus zwei Dinge: Erstens geht es darum, die Realität der weitaus größeren Anzahl von Überschreitungen und Verletzungen, welche das Kriminalisierungssystem ignoriert, freizulegen – fernab jeder Vorstellung glückseliger Menschen und Gesellschaften. Zweitens bedeutet er die Kritik am allgemeinen Desinteresse für die engen Verbin-

dungen des Kriminalisierungssystems mit weißer Vorherrschaft und dem Kapital, an der hartnäckigen Tendenz zu einer repressiven Anwendung der Gesetze und des rassistischen, klassistischen und queerfeindlichen Einsatzes von Polizei und Gefängnis. Auch führt der Abolitionismus die Unterscheidung zwischen Reform und Abschaffung ein. Der Reformismus glaubt an die Gültigkeit des kriminalisierenden Denkens und an eine potenzielle Wirksamkeit strafen-der Praxis. Hoffnung scheint hier ewig in Blüte zu stehen: Ungeachtet seiner Geschichte müsse das Gefängnis nur einer Reihe von Reformen unterzogen werden, um endlich seine organisatorischen Ziele und seine Kapazität, nämlich auf ethische, effiziente und humane Weise zu funktionieren, zu verwirklichen. Der Abolitionismus erinnert daran, dass die erste Beschreibung des ersten Gefängnisses es als Haus der Folter und Grausamkeit beschrieb und seine Schließung empfahl (Lownes 1794); seit jener Zeit wird Gefängnissen regelmäßig Ineffizienz, Kontraproduktivität und Unterstützung des räuberischen Kapitalismus und weißer Vorherrschaft attestiert (z. B., Corrections 1972). Deswegen weisen Abolitionist:innen auf das Scheitern strafen-der Praktiken und das zusätzliche, durch Gefangenschaft produzierte Leid hin und setzen sich vor dem Hintergrund mannigfacher gescheiterter Reformbestrebungen für die Abschaffung des Gefängnisses ein – sowie des Rechts, der Polizei und der Gerichte. Damit Menschen aber gut zusammenleben können, bedarf es a.) klarer Regeln, die alle bereit sind, einzuhalten, b.) Ressourcen, um gut funktionierende Gemeinwesen aufzubauen und c.) des Verständnisses, dass die endlosen Überschreitungen und Verletzungen, die Menschen begehen, sowohl einer Konsequenz wie auch der Heilung bedürfen.

Gemeinsam formen diese Punkte die Logik des Strafabolitionismus. Abolitionistische, also Abschaffungsarbeit heißt, die Idee zu zersetzen, das Kriminalisierungssystem sei irgendeine Form von Lösung für interpersonelle, ökonomische, soziale, politische oder Verhaltensprobleme (Gilmore 2020), mithin, es könne das gute Leben, Gerechtigkeit oder öffentliche Sicherheit garantieren. Anstatt nach tatsächlichen Lösungen für Drogenabhängigkeit, Obdachlosigkeit, psychische Krankheit oder Armut auszuschauen, sucht es die Schuld bei farbigen, indigenen, armen, queeren, jungen oder eingewanderten Menschen (Critical 2022). Die enormen Ressourcen, die zur Aufrechterhaltung des Kriminalisierungssystems notwendig sind, zeigen nicht nur keine sinnvolle Reaktion auf – strafrechtlich anerkannte und natürlich die ganzen nicht anerkannten – Überschreitungen und Verletzungen auf, sondern führen zur organisierten Vernachlässigung von Menschen und Communitys. Das Ergebnis ist die Unterfinanzierung von Bildung, Gesundheit, Wohnung und Erholung, zerrüttete Familien und Communitys, Entrechtung, Angst, Unsicherheit und Marginalisierung unterdrückter Minderheiten durch Stigmatisierung als kri-

minell, delinquent oder deviant, sowie ökologische Ungerechtigkeit, zunehmende Menschenrechtsverletzungen, Ungleichheit, Rassismus und Gewalt.

Abolitionistische Gerechtigkeitspraxis

Wir kommen jetzt zur Frage, welche Position Restorative Justice gegenüber der sogenannten Strafjustiz einerseits und Transformative Justice andererseits hat. RJ betont die Verantwortung und die Rollen aller Mitglieder einer Gesellschaft bei der Gerechtigkeitsfindung. Besonderer Fokus wird gelegt auf Verletzungen, nicht auf Straftaten, auf der Schuld gegenüber dem Opfer, nicht gegenüber dem Staat, auf der Lösung durch Wiedergutmachung anstatt von Bestrafung und Stigmatisierung der verantwortlichen Person als ‚böse‘, sowie auf der Anerkennung verschiedener Grade von Verantwortung anstatt der Suche nach absoluter Schuld oder Unschuld. Hierin ähnelt sie sehr der Transformative Justice. Doch RJ konzentriert sich in Theorie und Praxis auf interpersonelle Verletzungen, während für Transformative Justice die Transformation der sozialen Strukturen, die aus Kolonialismus, weißer Vorherrschaft und rassifizierendem Kapitalismus hervorgehen, im Zentrum steht.² Für die Strafjustiz stellt der Ansatz von RJ eine Alternative dar, um ihre kriminalisierende Arbeit auf weniger personenschädigende Art auszuführen (und hat mithin viele RJ-Verfahren kooperiert). Eine solche Allianz ist mit TJ nicht möglich.

RJ und TJ haben viel gemeinsam, was sie von der Strafjustiz trennt, wie etwa: Entschädigung, Rechenschaft und Verantwortung, Verzicht auf formales Recht und Rechtsanwält:innen, Zukunftsorientierung, Selbstorganisation, Heilungsorientierung, Lernorientierung etc. Und auch wenn beide Modelle gemeinsame Werte und Verbindungen anerkennen, besteht TJ auf einer grundsätzlichen Differenz. Mit der Strafjustiz teilt sich RJ das Befassen mit den Folgen einer Handlung. Das ist auch in TJ wichtig, dort liegt der Fokus aber viel stärker auf den Rahmenbedingung der besagten Handlung: Es geht um die Hintergründe der Gesellschaftsstruktur, in der wir leben. Howard Zehr hat das einmal gut zusammengefasst (2011): „Zwar schafft Restorative Justice Bewusstsein für zugrunde liegende soziale Probleme, ich höre aber leider wenige Geschichten von echter sozialer Transformation.“ Und hier liegt der Kern von Transformative Justice: Die Änderung von Nebenprodukten von justiziellem Handeln (wie etwa vergeltende Justizpraktiken abzuschaffen und restorative Praktiken einzuführen) macht kaum einen Unterschied. Veränderung kommt durch die Transformation (und Abolition) dessen, was dies alles am Laufen hält: Kolonialismus, weiße Vorherrschaft, rassifizierter Kapitalismus, Patriarchat.

² Mehr hierzu siehe: Interview mit Loick/Thompson in diesem Heft – Anm. TMB)

Ich würde einen Vorschlag machen: Sofern sie einer abolitionistischen Logik folgen, könnten wir restorative Ideen und Praktiken im Denken und Handeln von Transformative Justice kooptieren.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Literaturverzeichnis

- Breiding, M. J., Sharon, G. S., Kathleen, C. B., Mikel, L. W., Jieru, C., und Melissa, T. M. 2014. Prevalence and Characteristics of Sexual Violence, Stalking, and Intimate Partner Violence Victimization – National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, United States, 2011. Atlanta, GA: Centers for Disease Control and Prevention. [https://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/ss6308a1.htm?s_cid=ss6308a1_w]. (letzter Zugriff 9.10.2016).
- California State University, Chico. 2020. „Annual Security Report: Clery Crime Statistics 2017-19.“ Gedruckt erhältlich bei CSU, Chico Police Department: [http://www.csuchico.edu/clery/_assets/documents/annual-security-report.pdf]
- Coyle, Michael J. 2018. „Transgression and Standard Theories: Contributions toward Penal Abolition.“ *Critical Criminology* 26:3, S. 325-339.
- Coyle, Michael J. 2019. „Who is Mired in Utopia? The Logics of Criminal Justice and Penal Abolition.“ *Social Justice* 45:4, S. 79-115.
- Coyle, Michael J. (noch nicht erschienen). *Seeing Crime: Penal Abolition as the End of Utopian Criminal Justice*. Berkeley: University of California Press.
- Coyle, Michael J. & Justin Piché. 2021. „The ‘Dark Matter’ of Justice: Penal Abolition Practices in Everyday Life. In: Michael J. Coyle & David Scott: *International Handbook of Penal Abolition*, London: Routledge.
- Coyle, Michael J. & Judah Schept. 2017. „Penal Abolition and the State: Colonial, Racial and Gender Violences.“ *Contemporary Justice Review* 20:4, S. 399-403.
- CriticalResistance. 2022. „What is the PIC? What is Abolition?“ Erhältlich unter [<https://criticalresistance.org/mission-vision/not-so-common-language/>]. (letzter Zugriff 1.6.2022).
- Du Bois, W. E. B. 1935 (1998). *Black Reconstruction in America, 1860-1880*. New York: The Free Press.
- Friedrichs, D.O. 2003. *Trusted Criminals: White Collar Crime in Contemporary Society*. Belmont, CA: Wadsworth Publishing.
- Gilmore, Ruth Wilson. 2020. Radio Interview on Democracy Now! May 5, 2020.
- Hulsman, Louk. 1986. „Critical Criminology and the Concept of Crime.“ *Contemporary Crises*, 10(1), S. 63-80.

- Lowmes, Caleb. 1774. „An Account of the Gaol and Penitentiary House of Philadelphia, and of the Interior Management Thereof.“ Philadelphia: The Stone House.
- Mauer, Marc. 2006. *Race to Incarcerate*. New York: The New Press.
- Mellins, Claude A. et al. 2017. „Sexual Assault Incidents Among College Undergraduates: Prevalence and Factors Associated with Risk.“ *PLoS One*, 12 (11): e0186471.
- Morris, Ruth. 1994. *A Practical Path to Transformative Justice*. Pamphlet, 12 pp.
- National Advisory Commission on Criminal Justice Standards and Goals. 1973. „Corrections.“ Washington, DC: US Government Printing.
- Robinson, Cedric J. 1983. *Black Marxism: The Making of the Black Radical Tradition*. London: Zed Press.
- Steingraber, S. 1997. *Living Downstream: An Ecologist Looks at Cancer and the Environment*. New York: Addison-Wesley.
- van der Kolk, B. (2014). *The Body Keeps the Score: Brain, Mind, and Body in the Healing of Trauma*. New York: Viking.
- Zehr, Howard. 2011. „Restorative or Transformative Justice?“ From [<https://emu.edu/now/restorative-justice/2011/03/10/restorative-or-transformative-justice/>]. (letzter Zugriff 7.8. 2021).

Autor



Bild: Michael J. Coyle

Dr. Michael J. Coyle

ist Professor für Politikwissenschaft und Strafrecht an der California State University in Chico. Er ist Autor von *Talking Criminal Justice: „Language and the Just Society“* (2013) sowie Mitherausgeber des „International Handbook of Penal Abolition“ (mit David Scott, 2021), von „Contesting Carceral Logic“ (mit Mechtild Nagel, 2022) und „Abolish Criminology“ (mit Viviane Saleh-Hanna und Jason M. Williams, 2023). Demnächst erscheint „Seeing Crime: Penal Abolition as the End of Utopian Criminal Justice“ (University of California Press, 2023). Zudem gibt er zusammen mit David Scott die Routledge Serie „Studies in Penal Abolition and Transformative Justice“ heraus.

Abolitionismus heißt alles verändern

Interview mit Vanessa E. Thompson und Daniel Loick,

Von Theresa M. Bullmann



Bild: Daniel Loick



Bild: Vanessa E. Thompson

Daniel Loick ist Associate Professor für Politische Philosophie und Sozialphilosophie an der Universität Amsterdam, **Vanessa E. Thompson** ist Assistant Professor in Black Studies am Department für Gender Studies an der Queen's University Kanada. Gemeinsam haben sie dieses Jahr den Sammelband „Abolitionismus“ herausgegeben, welcher Texte aus der neuen und alten abolitionistischen Bewegung in den USA (und darüber hinaus) auf deutsch zugänglich macht. Wir haben sie über ihr Verständnis von Abolitionismus befragt.

TOA-Magazin: In der Einleitung Eures Readers listet Ihr auf, was alles Gegenstand von abolitionistischer Arbeit sein kann. Es geht los mit Versklavung, Gefängnis, Todesstrafe, Polizei, Militär, Grenzen, Lager – so weit, so klar. Und dann geht es immer weiter: Eigentum, Kapitalismus, Umweltzerstörung etc. Ich frage mich, ob es nicht willkürlich wird, wenn man am Ende sagt: „Irgendwie ist alles Abolitionismus, sobald man etwas abschaffen will.“ Einerseits stimmt es und andererseits relativiert das doch die recht einzigartige und abseitige Position, die man in der Gesellschaft und sogar in der Linken einnimmt, wenn man Gefängnisse und Strafe abschaffen will.

Daniel Loick: Es stimmt, dass es im Abolitionismus so eine Entgrenzungsdynamik gibt. Das Zitat von Ruth Wilson Gilmore, das auf dem Cover des Buches steht: „Man muss nur eines verändern – nämlich alles“ drückt das ganz gut aus. Das liegt aber nicht an einer Beliebigkeit, sondern ist in der zugrunde liegenden Analyse fundiert. Gefängnis oder Polizei sind ja keine isolierten Institutionen. Man kann ihre Funktion nur richtig verstehen, wenn man sie im gesamtgesellschaftlichen Kontext sieht: Warum wird wie gestraft und poliziert? Das hat Implikationen für die Befreiungsperspektiven. Blendet man den Gesamtrahmen aus, dann bleiben Veränderungsbemühungen immer anfällig dafür, veränderte Formen der Einsperrung herauszubilden und die Gewaltverhältnisse reproduzieren sich. Es geht also nicht um die Abschaffung des Gefängnisses, sondern um die Abschaffung der Gesellschaft, die das Gefängnis möglich macht, wie Fred Moten und Stefano Harney sagen. Dies führt dann zu der Entgrenzung, von der du sprichst, und es kommen andere Institutionen mit in den Blick. Darin liegt aber auch die Chance, nicht nur nach unmittelbaren Teillösungen zu suchen, sondern auch über Alternativen nachzudenken und über Fragen gesellschaftlicher Teilhabe zu sprechen.

Du hast trotzdem recht, dass Abolitionismus eine spezifische Kritik und Strategie beschreiben muss. In der Traditionslinie, die einen Bezug zur Black-Radical-Tradition herstellt, wird etwa Rassifizierung in den Strafinstitutionen konkret benannt und in einen intersektionalen Zusammenhang mit anderen Herrschaftsmechanismen wie dem Kapitalismus und heteropatriarchalen Geschlechterverhältnissen gestellt. Man ist also nicht automatisch Abolitionist:in, nur weil man irgend etwas abschaffen will.

Vanessa E. Thompson: Ich würde es auch kritisch betrachten, dass es ab Mitte des 20. Jahrhunderts in bestimmten Ansätzen eine Engführung auf das Gefängnis gab, bevor dann später auch die Polizei stärker in den Fokus der unterschiedlichen abolitionistischen Rezeptionslinien geriet. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass die Kämpfe gegen Versklavung von Anfang an einen ganzheitlichen Ansatz hat-

ten. In den Quilombos¹ in Brasilien ging es z. B. immer auch um die Abschaffung der gewaltvollen gesellschaftlichen Verhältnisse, der Produktions- und Beziehungsweisen, inklusive der nicht-menschlichen Beziehungsweisen. Ganzheitlichkeit bedeutet, sowohl die Genese als auch die Funktion von Strukturen innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, die stets durch Rassismus und Geschlechterverhältnisse operiert, zu betrachten. Die gegenwärtige abolitionistische Debatte besinnt sich wieder stärker auf diese historischen Bezüge und erkennt, dass dort ein enormes Potenzial liegt. Damit geht die Herausforderung einher, die Verschränkungen zu verstehen: Wie spielen die Institutionen eigentlich zusammen und welche Funktion haben sie in der kapitalistischen Gesellschaft? Abolitionismus ist nicht einfach nur eine Institutionenkritik, sondern eine Gesellschaftskritik. Wenn wir zum Beispiel die Polizei als Kristallisationspunkt gegenwärtiger abolitionistischer Kämpfe nehmen: damit eng zusammen hängt nicht nur das Gefängnis, sondern auch Prozesse der Militarisierung. Alle drei werden aktuell wiederum in der radikalen Umweltschutzbewegung thematisiert, denn einerseits sind diejenigen, die in Kolumbien z. B. sehr häufig von der Polizei getötet werden, Umweltaktivist:innen, und zwar, und hier kommt, neben der Logik des extraktivistischen Kapitalismus dann noch Rassismus ins Spiel, vor allem indigene und afrokolombianische verarmte Communitys. Andererseits sind es gerade die indigenen Bewegungen und ihre Theoretisierung der Verschränkung von Kapitalismus und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, die auch abolitionistische Positionen voranbringen.

TOA-Magazin: Der Reader ist, das schreibt Ihr in der Einleitung auch selbst, stark auf die USA konzentriert. Auf dem Cover steht außerdem: „Abolitionismus bezeichnet sowohl einen theoretischen Ansatz als auch eine politische und soziale Bewegung, die sich für die Überwindung staatlicher Gewaltinstitutionen wie Gefängnis und Polizei einsetzt. (...) Dieser Band macht erstmals die wichtigsten Stimmen dieser internationalen Diskussion in deutscher Sprache zugänglich.“ Als ich das las, habe ich gedacht: Das stimmt doch so nicht. Es gab und gibt seit den 70er-Jahren eine europäische abolitionistische Bewegung – Foucault, Christie, Hulsman, Steinert, Mathiessen etc.. Man kann also nicht von „erstmal“ sprechen. Was ist Euer Verhältnis zu dieser „alten“ (euro-)abolitionistischen Bewegung?

Daniel Loick: Uns ging es darum, anlässlich der internationalen Aufmerksamkeit und Rezeption der Black-Lives-

¹ Quilombos waren Siedlungen geflohener versklavter Menschen in Brasilien, wo „fernab der kolonial-kapitalistischen Produktions- und Reproduktionsweise [alternative Welten] erprobt und etabliert [wurden], deren utopische Dimensionen abolitionistische Kämpfe bis heute prägen“. (Loick/Thompson (Hg.) S. 10).

Matter-(BLM) Rebellion einige der Grundlagentexte der US-amerikanischen abolitionistischen Bewegung in deutscher Sprache zugänglich zu machen. BLM hat die Frage staatlicher Gewalt neu und anders auf die Tagesordnung gesetzt, auch für die europäische Linke. Diese neuen theoretischen Impulse – aus den USA, aber auch aus anderen Ländern, im Buch etwa kommt auch das Comité Adama² aus Frankreich zu Wort – verdecken sicherlich einerseits ein wenig, dass Ähnliches auch in Europa bereits artikuliert wurde. Andererseits werden hier aber auch neue produktive Anknüpfungen formuliert. Es ging darum, einen Aufschlag für neue Diskussionen zu machen.

Vanessa E. Thompson: In unserer Tätigkeit als Lehrende und Forschende beschäftigen wir uns auch mit der deutschen und europäischen abolitionistischen Tradition. Für mich geht das aber weiter zurück. Die Kämpfe gegen Versklavung sind Teil der abolitionistischen Tradition auch in Europa. Dabei ist uns aufgefallen, dass es für eine Einordnung wichtig wäre, die Texte aus anderen Sprachen auf Deutsch zugänglich zu machen, das geht natürlich über den US-Kontext hinaus, darauf lag aber in diesem Band der Fokus. Viele hören von Black Lives Matter und Abolitionismus, kennen aber die theoretischen und politischen Fundamente des US-amerikanischen Diskurses nicht. Auch im Aktivismus spielt das eine Rolle, denn Abolitionismus ist im besten Fall und auch historisch gesehen eine transnationale Bewegung. Wir haben in der Einleitung des Bandes durchaus auch eine Skizze einiger der Ansätze in der europäischen Tradition vorgenommen. Allerdings fällt auf, dass es oft keine besonders tiefe Verbindung zu bestimmten hiesigen antirassistischen und migrantischen Bewegungen gibt, wie es für die US-amerikanische Tradition sowie weitere abolitionistische Traditionen typisch ist. Die No-Lager-Kämpfe in Deutschland, die No-Border-Bewegung, aber auch die Kämpfe der Jugendlichen aus den Banlieues oder die Mobilisierungen von Migrant*innen würde ich als abolitionistische Kämpfe gegen den sich ausbreitenden karzeralen Staat ansehen. Der klassische europäische Abolitionismus oder zumindest die Debatten in der kritischen Kriminologie, da gibt es natürlich auch Ausnahmen, haben sich aber tendenziell seltener direkt darauf bezogen, gerade was die Rolle von Rassismus im Strafkapitalismus in Deutschland und auch in vielen anderen Ländern in Europa angeht. Das können wir von der Black-Lives-Matter-Bewegung, und hier meine ich die Bewegung und nicht einzelne Organisationen, lernen: eine starke Verschränkung von bewegungspolitischen Kämpfen wie bspw. gegen Gefängnisse, Grenzen, Polizei, Zwangsräumungen, die Kriminalisierung von Armut

und Migration etc., von denen viele auch als Arbeitskämpfe zu verstehen sind, Theoriebildung und Bürgerrechtsorganisationen. Und es gibt natürlich viel mehr Kontexte, Brasilien, etc., da gibt es noch viel zu tun um auch transnationale Debatten wieder zu stärken, unser Reader ist lediglich ein Beitrag dazu.

TOA-Magazin: Diese Texte auf Deutsch zugänglich zu machen, war absolut überfällig und notwendig, da bin ich ganz bei Euch, und es hat mich sehr gefreut von der Veröffentlichung des Readers zu lesen. Denn es gibt viel, und vor allem viel Neues aus Nordamerika. Dieses Neue besteht in der Ausweitung der Kritik auf andere Institutionen und gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse, während der klassische Euroabolitionismus eher diesen eng geführten Blick hat, wo es um das Gefängnis, die Strafe, auch mal die Polizei oder die Psychiatrie oder die Schule, also die totalen Institutionen geht, um mit Foucault zu sprechen. Verstehe ich das so richtig?

Daniel Loick: Ich weiß nicht, ob ich einen ausreichenden Überblick habe, um eine endgültige Einschätzung des europäischen Kontexts geben zu können. Denn der ist ja selbst plural und ausdifferenziert – etwa zwischen dem ‚Labeling Approach‘, der die stigmatisierende Rolle des Gesetzes betont, und marxistischen Ansätzen, die eher sozioökonomische Verhältnisse betonen. Ich denke, was wir als Abolitionismus stark machen, trägt stärker eine materialistische Analyse ein und stellt immer den Zusammenhang mit Racial Capitalism her. Eine rein aufklärerische Kritik, die auf die ‚Funktionslosigkeit‘ der Strafe verweist, geht da nicht weit genug. Aber das ist eine solidarische Kritik, keine wirkliche Abgrenzung. In all diesen verschiedenen Ansätzen, die ja vor 50 und mehr Jahren formuliert worden sind, gibt es starke Aspekte. Bei manchem würden wir heute sagen, das müsste man vielleicht ergänzen oder problematisieren.

Vanessa E. Thompson: Das sehe ich auch so. Das Interessante ist doch eine fruchtbare Debatte. Es gibt zum Beispiel eine schwarze radikale Kritik an Foucaults Konzeptualisierung des Gefängnisses und seines Verständnisses von Disziplinarmacht, obwohl er bspw. an Attica³ interessiert und auch solidarisch war, und die entspringt der Auseinandersetzung mit den Erfahrungen, Perspektiven und Kämpfen der schwarzen armen Massen in den Knästen, die überproportional, aber eben nicht ausschließlich in Käfige gesperrt werden. Die wichtige Frage ist, was muss man revidieren, radikalieren, wo sind Unterschiede und was lässt sich, stets abgewandelt, anwenden, nicht nur aus oder in eine

² Adama Traoré war ein schwarzer Mann, der in Paris von der Polizei getötet wurde. Niemand wurde dafür zur Verantwortung gezogen. Das Comité Adama, dem neben der Schwester Adamas, Assata, auch der Theoretiker Geoffroy de Lagasnerie angehört, kämpft für eine Aufklärung des Falles.

³ Attica ist ein Hochsicherheitsgefängnis im US-Bundesstaat New York. Während des größten Gefängnisaufstands in den USA im Jahre 1971 kam ein Angestellter ums Leben, bei der Niederschlagung des Aufstandes 42 weitere Menschen, darunter 32 Inhaftierte und 10 Angestellte. Außerdem gab es über 80 Verletzte.

Richtung. In den USA kann bspw. viel von den abolitionistischen Kämpfen in Europa gegen Grenzregime gelernt werden. Wir sehen den Reader als Möglichkeit, einen Austausch über Differenzen und Gemeinsamkeiten, aber auch transnationale abolitionistische Verbindungen anzuregen.

TOA-Magazin: Ich habe mich ein bisschen am Vorschlag von Angela Davis gerieben, sozusagen „gute“, soziale Institutionen einzurichten und damit die repressiven, karzeralen zu ersetzen. Ich habe da eine ambivalente Position. Einerseits hege ich ein großes Misstrauen gegenüber „Institutionen“, selbst wenn man sie mit einer noch so positiven reformistischen Absicht konzipiert, weil sie es fast immer schaffen, sich alles einzuverleiben, in etwas Konformes zu verwandeln und wieder ins System einzuführen. Darin sehe ich, wie auch Nils Christie und andere, eine große Gefahr. Gleichzeitig bin ich mir bewusst, dass es hier und jetzt Ansätze und Lösungen braucht, die konkret Leid reduzierend und befreiend sind. Dabei kommt man zwangsläufig auf das Einrichten von Institutionen. Restorative Justice könnte eine Institution im Sinne von Davis sein, wenn man sie so konzipiert, dass man Geld aus dem Justizapparat und der Polizei abzieht, um es in soziale Institutionen zu investieren, wie BLM fordern („Defund the police, invest in communities“).

Vanessa E. Thompson: Ich finde es wichtig, klarzustellen, dass „Defund the police“ eine abolitionistische Strategie von vielen ist, die zudem nicht auf jeden Kontext gleich anwendbar ist. Letztens habe ich mit einer Abolitionistin aus Indien gesprochen, für die diese Parole wenig Sinn ergibt: In Indien hat die Polizei keine großen Budgets, in Nigeria ist das bspw. ähnlich, da spielen andere Strategien in Richtung Abolitionismus eine Rolle. Die Frage der Institutionen ist, denke ich, bei Davis stärker an die radikale Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse gebunden. Ruth Wilson Gilmore spricht davon, dass es um die Bildung von „life affirming institutions“, also von lebensbejahenden Institution geht. In abolitionistischen Debatten gibt es unterschiedliche Positionen zur Frage des Staates. Dabei ist die radikale Transformation von bestimmten Institutionen, und damit auch die Neuschaffung von Institutionen, wie bspw. einem Zentrum für geflüchtete Menschen, wo sie ankommen, ausruhen können und volle Unterstützung erhalten, gekoppelt an die radikale Veränderung des status quo. Die Reinvestitionsdebatte, wenn sie verkürzt geführt wird, kann ausblenden, dass auch Krankenhäuser und Schulen repressive Institutionen sind. Und, der Ansatz von „wir nehmen da etwas weg und investieren es stattdessen da rein“ kann eben den grundlegenden Punkt, dass es darum geht, die Produktionsmittel radikal-demokratisch selbst zu verwalten und nicht einfach den staatlichen Etat etwas umzuverteilen, leicht verdecken.

TOA-Magazin: Ich habe den Eindruck, es gibt eine paradoxe Dopplung in der Konzeption: Eigentlich ist Abolitionismus die Bewegung zur Abschaffung aller bestehenden Institutionen, und gleichzeitig gibt es zumindest Teile dieser Bewegung, die für die Einrichtung neuer oder anderer Institutionen argumentieren.

Vanessa E. Thompson: Im Grunde geht es um die Abschaffung der bestehenden Verhältnisse, Abolitionismus ist, in seiner radikalen Form wie er bis zur Versklavung zurückgeht, ein Befreiungsprojekt. Wir können die Institutionen nicht radikal transformieren, ohne dass sich die gesellschaftlichen Produktions- und Beziehungsverhältnisse verändern. Dabei muss klar sein, dass Abolitionismus experimentell ist und keine fertigen Rezepte beinhaltet. Bei Transformative Justice spielt ja genau das eine ganz wichtige Rolle. Abolitionismus ist nicht einfach ein zukunftsorientiertes Projekt, sondern er ist praktisch im Hier und Jetzt verankert.

TOA-Magazin: Mir fallen dazu die Institutionsmodelle der revolutionären Bewegungen in Chiapas und Rojava ein, die ausprobieren, bestimmte Aufgaben selbstverwaltet und community-kontrolliert zu organisieren, inklusive einer Art Polizei, deren Mitglieder gewählt und auch wieder abwählbar sind. Das ist ja ein ganz anderes Verhältnis. Das sind Experimente, und da wird auch immer wieder mal gescheitert, aber irgendwie muss man ja rausfinden, wie es gehen könnte.

Daniel Loick: Ich finde es interessant, dass Deine Kritik ist, es sei noch zu institutionell gedacht. Bei unserem Workshop zur Buchveröffentlichung letztes Wochenende haben wir einiges in die gegenteilige Richtung gehört, nämlich dass das Konzept zu community-basiert ist.

TOA-Magazin: Das wäre mein nächster Punkt gewesen.

Daniel Loick: Ich denke, Institution und Community sind zwei Seiten derselben Medaille des Verständnisses von abolitionistischer Praxis: Es gibt eine radikale revolutionäre politische Forderung, welche den konkreten Lebenswirklichkeiten einer Community entspringt. Das heißt, es gibt in den Communitys bestimmte Praktiken, wie zum Beispiel Transformative Justice oder Unterstützung von Geflüchteten, Betroffenen häuslicher Gewalt oder Menschen in einer psychischen Krise. Das hat natürlich viel mit persönlichen Beziehungen, Ideen von Solidarität, gegenseitiger Hilfe, Heilung etc. zu tun. Gleichzeitig darf man aber die Communitys nicht überfordern und damit auch noch einer neoliberalen Individualisierung und Deresponsibilisierung des Sozialstaates in die Hände spielen. Deshalb gibt es die Forderung nach radikaler Aneignung und Ausbau von Institutionen. Damit die dann nicht wieder vom Staat domestiziert werden, müssen sie wiederum radikaldemokratisch und Community-kontrolliert sein.

TOA-Magazin: Das bedeutet also kommunal, örtlich begrenzt, sonst ist Selbstverwaltung gar nicht machbar.

Daniel Loick: Na ja, Wikipedia zum Beispiel ist eine internationale, demokratisch verwaltete Organisation, insofern ist da schon mehr möglich, das auch überregional bis global zu denken. Manche Sachen sind notwendigerweise lokal, wenn es um Nachbarschaften geht, aber ich würde der Idee widersprechen, Abolitionismus nur als lokal determiniertes Projekt zu verstehen. Als solches wäre er von vornherein zum Scheitern verurteilt, denn wir haben es gerade mit einem immer brutaleren internationalen, extraktivistischen Racial Capitalism und einer absolut Dringlichkeit einer globalen grundlegenden Transformationsperspektive zu tun.

TOA-Magazin: Meine Schwierigkeit mit der Übertragung des Communitybegriffs aus angelsächsischen Kontexten ist, dass dort Community eine viel stärkere Rolle spielt und es auch ein Bewusstsein des „In-Community-Seins“ gibt, während in Kontinentaleuropa die Umsetzung bestimmter Community-basierter Verfahrensweisen daran scheitert, dass Europä:innen sich nicht als in einer Community lebend erfahren.

Daniel Loick: Dazu drei Punkte. Erstens, Community bedeutet etwas anderes als Gemeinschaft. Im englischsprachigen Kontext bezeichnet Community keineswegs eine harmonische, homogene Einheit, sondern Heterogenität und Konflikt sind Teil der Konnotation. Zweitens würde ich sagen, viele Menschen sind in Communitys, ohne dass sie es wissen. Es ist auch meine Erfahrung, dass viele sagen, „ich habe gar keine Community“, dabei wohnen sie in einer WG, haben eine Familie, sind im Sportverein, Teil verschiedener Nachbarschaften. Natürlich verstehen sich viele dieser Kontexte oft gar nicht als Community, und da muss es darum gehen, sich das bewusst zu machen. Und drittens würde ich auch sagen: Es gibt natürlich auch Leute, die an einer Isolation oder Einsamkeit leiden. Deshalb besteht die Aufgabe abolitionistischer Politik auch zunächst einmal in der Herstellung von Communities, in der Schaffung von neuen Formen von Kollektivität, die der Abolition vorausgehen müssen.

Vanessa E. Thompson: Neben der Kreation neuer kollektiver Lebensweisen finde ich Sozialität ein wichtiges Konzept, also eine Form der Gesellschaftlichkeit, die weiter gefasst ist und in der mithin Platz ist für „Weirdos“, Introvertierte oder einzeltägerische Menschen, für die Community zu befremdlich ist. Insgesamt geht es darum, die Verantwortlichkeit nicht einfach an den Staat abzugeben, zugleich braucht es emanzipatorische Infrastrukturen. Das ist ja ein zentrales Element in transformativen Gerechtigkeitsmodellen, also relational in Beziehungen zu sein, ohne Romantisierung von Kollektivität.

TOA-Magazin: „Der andere geht mich an“ beschreibt die Haltung, finde ich. Wenn es in meinem Sportverein ein Problem gibt, dann geht das mich etwas an, auch wenn es nichts mir Sport zu tun hat, weil mich die anderen, meine ‚Nächsten‘ sozusagen, etwas angehen. In Europa gibt es eine große Hemmschwelle, sich in anderer Leute Angelegenheiten einzumischen und es wird sich auch dagegen verwehrt: Das geht Dich nichts an, heißt es dann. Daher haben Leute auch Hemmungen, andere um Unterstützung zu bitten oder Dritte bei der Lösung eines Konfliktes einzubeziehen. Bei alternativen Gerechtigkeitsmodellen geht es ja viel ums Selbermachen und ums Ausprobieren und darum, nicht an den Staat zu delegieren. Mir wird immer wieder erwidert, dass man froh sei, wenn der Staat einem die Bearbeitung mancher Konflikte abnimmt und man sich nicht um jeden Diebstahl etc. kümmern müsse, da man ohnehin bereits mit den Anforderungen des Lebens überfordert sei. Es ist eine Zeit- und Ressourcenfrage. Das ist ein Einwurf, den man nicht von der Hand weisen kann. Gleichzeitig merkt man daran, dass es um eine Veränderung der Lebensbedingungen gehen muss. Wenn man nur kollektive Verantwortung und Konfliktbearbeitung obendrauf packt, dann kann das eine Überforderung sein.

Vanessa E. Thompson: Die Genese der Konflikte hängt ja auch direkt mit der Produktion von Armut und dem Drängen von Menschen in illegalisierte Ökonomien zusammen. Eine selbstverwaltete, transformative Form der Gerechtigkeitsfindung muss daher mit der Forderung nach und Realisierung von Entkriminalisierung von Armut und Migration einhergehen.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch!

Interview: Theresa M. Bullmann

Daniel Loick & Vanessa E. Thompson (Hg.): Abolitionismus. Ein Reader.
Suhrkamp, Berlin 2022,
619 Seiten, 28,- Euro.



Bild: Suhrkamp-Verlag

Restorative-Justice-Entwicklungen im neuseeländischen Strafrecht

Von Andrea Păroșanu und Everard Halbert

Der vorliegende Beitrag nimmt die Restorative-Justice-Entwicklungen in Aotearoa¹ Neuseeland über die letzten drei Jahrzehnte in den Blick. Zunächst werden die Entwicklungen im Jugendstrafrecht betrachtet, die 1989 mit Einführung der Familiengruppenkonferenzen ihren Anfang nahmen. Anschließend wird die Implementierung von Restorative-Justice-Verfahren im Erwachsenenbereich skizziert, sowie neuere Entwicklungen im Bereich der polizeilichen Diversion und in Māori-Partnerschaften, den iwi community panels².

Anfängliche Entwicklungen im Jugendstrafrecht

Restorative-Justice-Ansätze erhielten indirekt erstmals Einzug in Aotearoa Neuseeland ins Jugendstrafrecht mit dem Inkrafttreten des Children, Young Persons, and Their Families Act 1989.³ Der innovativen gesetzlichen Neuausrichtung war langjährige Kritik am Jugendwohlfahrts- und -strafrechtssystem vorausgegangen, deren Gegenstand insbesondere die systematische Benachteiligung von Māori war. Der 1988 veröffentlichte Pūau-te-Ata-Tū-Report (Daybreak Report)⁴ stellt die allgemeine strukturelle Benachteiligung der Māori vor, die sich auch in einer Fehlansicht des staatlichen Wohlfahrtssystems widerspiegelte. Die Empfehlungen des Berichts führten zu weitreichenden Reformen, unter anderem dem genannten Gesetz von 1989 und der damit verbundenen Verankerung der Familiengruppenkonferenzen als zentralen Verfahren im Jugendstrafrecht. Ein wichtiger Bestandteil war die aktive Einbeziehung von Familien in die Entscheidungsfindung. Des Weiteren ebnete die Gesetzesnovelle den Weg dafür, Geschädigten ein Mitspracherecht und Raum für ihre Bedürfnisse in den Verfahren zu schaffen – auch wenn dies nicht zentrales Anliegen der Reform war.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Konzept der Restorative Justice zur Zeit des Inkrafttretens der Reform im Land noch unbekannt war. Erst Anfang der 1990er-Jahre erfuhr Restorative Justice größere Bekanntheit in Neuseeland, insbesondere durch Bezugnahme auf die von Howard Zehr geschaffenen theoretischen Grundlagen.⁵ Ferner wurden Familiengruppenkonferenzen weder eingeführt, um gewohnheitsrechtliche Māori-Konfliktlösungsverfahren wiederzubeleben, noch beruhten sie direkt auf solchen, allenfalls auf Elementen der Tikanga Māori (Gewohnheiten, Bräuche). Das Anliegen war vielmehr, Māori-Familien eine stärkere Teilhabe an Entscheidungsprozessen einzuräumen und den Bedürfnissen ihrer Kinder besser gerecht zu werden. Erst im Nachhinein wurde den Familiengruppenkonferenzen aufgrund der ihnen innewohnenden Prinzipien ein restaurativer Charakter zugeschrieben. Überwiegend wird heute anerkannt, dass eine gewisse Synergie zwischen Prinzipien der Restorative Justice und Tikanga Māori im Umgang mit normabweichendem Verhalten besteht.⁶

Inwieweit Familiengruppenkonferenzen tatsächlich als restaurative Verfahren bewertet werden können, hängt von mehreren Aspekten ab, wie etwa davon, ob sie auf einem restaurativen, durch gemeinschaftliche Entscheidungsfindung geprägten Prozess basieren, indem Jugendliche, deren Familien und Geschädigte effektiv einbezogen werden. Seit Anfang der 2000er-Jahre wurde zunehmend deutlich, dass die Praxis der Familiengruppenkonferenzen das ursprüngliche gesetzgeberische Anliegen einer familienbasierten Entscheidungsfindung nicht hinreichend reflektierte. Bemängelt wurden insbesondere der bürokratische Charakter der Verfahren, die uneinheitliche Anwendungspraxis, die unzureichende Einbeziehung von Familien in Entscheidungsfindungsprozesse, teilweise die mangelnde Wertschätzung von Māori-Familien sowie ungenügende Gewichtung der Stimme der Jugendlichen in den Konversationen. Ferner wurde kritisiert, dass es an Ressourcen fehlte, um die Qualität der Verfahren optimal zu gewährleisten.⁷ Auch die Partizipation der Geschädigten, wenn auch nicht primär gesetzlich anvisiert, erfolgte lediglich in kleinerem Ausmaß.

1 Aotearoa ist die Bezeichnung der Māori für Neuseeland.

2 Das Māori Wort iwi heißt übersetzt Stamm. Iwi community panels können als Gemeinschaftspanels bzw. -gremien verstanden werden.

3 Im Jahr 2017 erfolgte im Kontext umfassender Gesetzesreformen die Umbenennung in Oranga Tamariki Act (Children's and Young People's Well-being Act) 1989. Das Gesetz bezieht sich sowohl auf jugendstraf- als auch -wohlfahrtsrechtliche Aspekte.

4 Der Bericht wurde von dem Beratungsausschuss zuüber Māori-Angelegenheiten (Ministerial Advisory Committee on a Māori Perspective) für das Sozialministerium (ehemals Department of Social Welfare) verfasst.

5 Changing Lenses. A New Focus for Crime and Justice, 1990.

6 Siehe: Cleland & Quince 2014, S. 173.

7 Vgl. Becroft 2017; Carswell et al. 2013.

Darüber hinaus führte breitere Kritik insbesondere an wohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen zu Reformansätzen, die eine umfassende Modernisierung des Jugendhilfe- und -strafrechts in den Blick nahmen.⁸ Diese mündeten 2017 in der Schaffung des neuen Ministeriums Oranga Tamariki – Ministry for Children. Die Reformen zielten unter anderem darauf, das Kindeswohl stärker in den Vordergrund zu stellen und ganzheitlichere Ansätze zu stärken, der anhaltenden Überrepräsentation von Māori im gesamten System effizienter zu begegnen und strategische Partnerschaften mit iwi-Gruppen zu fördern. Im Hinblick auf Restorative Justice sahen die Reformbemühungen eine Revitalisierung der Familiengruppenkonferenzen vor. Hierbei stand insbesondere im Fokus, Geschädigte sowie Jugendliche und deren Familien effektiver in die Familiengruppenkonferenzen einzubeziehen und insgesamt die Qualität der Verfahren einschließlich einer sorgfältigeren Vorbereitung zu verbessern. So wurden in den vergangenen Jahren Anstrengungen unternommen, verbesserte Trainings für Vermittler:innen anzubieten und personelle Ressourcen zu stärken.

In der Folge wurden ferner Kooperationen mit lokalen iwi gefördert, um verbesserte Mitbestimmung unter anderem im Hinblick auf die Durchführung der Familiengruppenkonferenzen zu ermöglichen. Evaluationen von iwi-geführten Familiengruppenkonferenzen in den vergangenen Jahren machten deutlich, dass das ursprüngliche Ansinnen einer familienbasierten Entscheidungsfindung durchaus wiederbelebt werden konnte. Die Evaluationen zeigten eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden mit den Verfahren, die Tikanga Māori reflektierten, sie fühlten sich einbezogen in die Entscheidungsfindung, und wertschätzten die vorbereitenden Treffen sowie die getroffenen Vereinbarungen, die einen ganzheitlicheren Fokus aufwiesen.⁹

Des Weiteren stehen Bemühungen im Fokus, der relativ seltenen Beteiligung der Geschädigten an Familiengruppenkonferenzen zu begegnen. So lag im Zeitraum 2017 bis 2019 der Anteil der Geschädigten, die persönlich an den Verfahren teilnahmen, lediglich bei 18 Prozent. Eine Anzahl von 37 Prozent der Geschädigten reichten eine schriftliche Stellungnahme ein, die im Rahmen des Zusammentreffens verlesen wurde.¹⁰ Aufgrund dessen wurde ein stärkeres Augenmerk darauf gelegt, das Engagement der Geschädigten wie auch der weiteren Beteiligten an den Verfahren zu verbessern. Empfehlungen zielen unter anderem auf verstärkte persönliche Gespräche mit den Geschädigten in der vorbereitenden Phase, sowie darauf, Zeiten und Orte der Familiengruppenkonferenzen besser an die Bedürfnisse der Beteiligten anzupassen, um eine höhere Beteiligungsrate zu ermöglichen.

8 Siehe insbesondere: Expert Panel 2015.

9 Pipi et al. 2018; Roguski 2019 mit Bezug auf care and protection family group conferences.

10 Zitiert in: Oranga Tamariki Evidence Centre 2020, S. 10.

Ein weiterer Aspekt hinsichtlich der Mitwirkung der betroffenen Jugendlichen lag in den vergangenen Jahren darauf, das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Jugendlichen mit Sprach- und Kommunikationsdefiziten zu schärfen. Bei Bedarf können Sprachtherapeut:innen die Jugendlichen dabei unterstützen, effektiver an Familiengruppenkonferenzen teilhaben und ihre Perspektiven ausdrücken zu können.¹¹ So zeigen wissenschaftliche Erkenntnisse in Neuseeland und anderen Ländern, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil von Jugendlichen im Jugendstrafrechtssystem Kommunikationsdefizite sowie Schwierigkeiten im Verstehen verfahrensrechtlicher Aspekte hat.¹² Dies kann sich auch auf die effektive Teilhabe an Familiengruppenkonferenzen, die stark auf Kommunikation und der Äußerung von Bedürfnissen beruhen, auswirken. Spezialisierte Sprachassistenten kann zu einer wirksameren Partizipation von Jugendlichen beitragen, und diese Erkenntnis findet zunehmend Beachtung.

Eine der jüngeren Entwicklungen im Bereich Jugendstrafvollzug umfasst die Umsetzung eines Praxisansatzes, der auf fünf ausgewählten Māori-Werten sowie auf Restorative-Justice-Prinzipien beruht. Nachdem der Ansatz Whakamana Tangata¹³ seit Ende 2018 in einer Jugendstrafanstalt erfolgreich erprobt und implementiert wurde, erhielt er sukzessive landesweit Eingang in die verbleibenden vier Jugendstrafanstalten. Der ganzheitliche Ansatz zielt darauf, eine respektvolle Beziehungskultur zu entwickeln, in der Jugendliche ermutigt werden, Verantwortung für schädigendes Verhalten zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten. Bedienstete der Einrichtungen werden darin geschult, in ihrem Alltag Praktiken mit restaurativem Charakter, geformt durch Māori-Werte, anzuwenden und dadurch respektvollere Beziehungen mit Jugendlichen sowie untereinander aufzubauen. Als *way of being* konzipiert, zielt Whakamana Tangata auf einen organisatorischen Wandel in den Jugendstrafanstalten.

Restorative-Justice-Entwicklungen im Erwachsenenbereich

Im Erwachsenenbereich wurden bereits in den 1990er-Jahren Restorative-Justice-Angebote an den Gerichten – zunächst in Pilotprojekten – erprobt und schrittweise implementiert. Dies war dem Engagement von Akteur:innen aus der Zivilgemeinschaft zu verdanken.¹⁴ Nach den positiven Erfahrungen in den Pilotprojekten wurden Restorative-Ju-

11 Siehe hierzu die im Bereich Sprachassistenten tätige Organisation Talking Trouble Aotearoa NZ, [https://talkingtroublenz.org/].

12 Siehe unter anderem: Lount et al. 2018.

13 Der Name Whakamana Tangata bezieht sich auf: “the intention to build and embed processes that facilitate the restoration of people’s mana, promoting their wellbeing in holistic and culturally relevant ways“, Oranga Tamariki 2020. Tangata bedeutet Mensch(en) und whakamana kann mit ermächtigen, im Ansehen stärken übersetzt werden.

14 Marshall 2017.

stice-Conferencing-Verfahren gesetzlich verankert, zunächst 2002 im Sentencing Act, im Victims' Rights Act und im Parole Act sowie 2004 im Corrections Act. Der Fokus des Gesetzgebers lag hierbei auf dem Pre-sentence-Modell und der Möglichkeit, die Ergebnisse der Conferencing-Verfahren in die gerichtliche Entscheidungsfindung einzubeziehen. Prinzipiell kann Restorative Justice jedoch in jedem Stadium des Strafverfahrens angewandt werden.

Restorative-Justice-Einrichtungen wurden im darauffolgenden Jahrzehnt mit Förderung des Justizministeriums landesweit flächendeckend etabliert. Allerdings war die Nutzung von Conferencing-Verfahren als eher bescheiden einzustufen. Erst 2013/2014 nahmen die Entwicklungen erheblich Fahrt auf: Zunächst wurde 2013 die staatliche Finanzierung deutlich erhöht.¹⁵ Im Jahr 2014 führte eine Gesetzesänderung des Sentencing Act¹⁶ dazu, dass Richter:innen an den District Courts¹⁷ prüfen müssen, ob Restorative-Justice-Verfahren beim Vorliegen bestimmter Kriterien wie etwa dem Schuldeingeständnis (guilty plea) der Beschuldigten in Betracht kommen. In der Folge ist die Anzahl der Fallzuweisungen an Restorative-Justice-Einrichtungen sprunghaft gestiegen, von 4.000 im Jahr 2014 auf mehr als 12.000 im Jahr 2015.¹⁸

Sowohl für Gerichte als auch für Restorative-Justice-Einrichtungen brach daraufhin eine herausfordernde Zeit an. An den Gerichten war die Meinungslandschaft geteilt – es gab in dieser Zeit diejenigen, die die Vorteile für die Tatverantwortlichen und insbesondere auch für die Geschädigten erkannten und auf Restorative Justice hinwirkten. Andere waren eher skeptisch und äußerten Bedenken angesichts von Kapazitätsaspekten.

Gleichfalls standen die Restorative-Justice-Einrichtungen vor großen Herausforderungen. Viele Restorative-Justice-Praktiker:innen trafen sich insbesondere mit Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Gerichtspersonal, Vertreter:innen der gerichtlichen Opferbetreuung sowie Opferhilfeorganisationen (z. B. Women's Refuge), um gemeinsam ins Gespräch über Restorative Justice und deren bestmögliche Anwendung zu kommen. Häufig zeigten die Zusammenkünfte, dass vielerlei Zweifel daran bestanden, dass mit Restorative-Justice-Verfahren die Sicherheit der Beteiligten gewährleistet werden könne. Die Gespräche konnten die Bedenken jedoch zunehmend entkräften und ein verbessertes Verständnis von Restorative Justice erreichen.

Te Pae Oranga Iwi Community Panels

Ein weiteres waka (Schiff), das durch das Meer von Schädigung und Verletzung – bzw. dem Umgang hiermit – navigiert, ist Te Pae Oranga. Dieser Māori-Begriff steht für Erzählen, Zuhören und gesund bzw. geheilt werden. Te Pae Oranga ist aus einer Partnerschaft zwischen der neuseeländischen Polizei und Iwi Māori heraus entstanden und kommt zur Anwendung, wenn die Polizei eine Verwarnung infolge straffälligen Verhaltens erteilen kann. Iwi werden von der Polizei beauftragt, iwi community panels (Gemeinschaftspanels/-gremien) einzurichten, um sich mit Fällen leichter Kriminalität zu befassen.¹⁹ Der/die Tatverantwortliche wird vor das Panel geladen, um über die Tat und deren Auswirkungen sowie darüber zu sprechen, wie Wiedergutmachung erfolgen kann – sehr ähnlich zu Restorative Justice. Die Ähnlichkeit kann anhand dreier Schiffe, die durch Aotearoa Neuseelands Untiefen von Schädigung und Verletzung navigieren, sinnbildlich veranschaulicht werden. Das erste „Strafjustiz-waka“ beinhaltet das Westminster-Modell des Umgangs mit Straftaten, geleitet von einem Wertebild, das für eine adversatorische, punitive Richtung steht. Das „Restorative-Justice-waka“ – bezogen auf das Pre-sentence-Modell – sowie das „Te Pae Oranga waka“ sind geleitet von zwei unterschiedlichen, aber sich überschneidenden Werte-Konstellationen. Die Werte in diesen Konstellationen sind verknüpft mit einer Ausrichtung auf Beziehungs- sowie Heilungsaspekte. Iwi kōrero (Diskussionen) beziehen sich oft auf mana – den jedem Menschen innewohnenden Wert bzw. Würde, sowohl bezogen auf Tatverantwortliche als auch Geschädigte.

Beginnend mit der Grundsteinlegung in einem Pilotprojekt 2010 in Ōtautahi (Christchurch) haben sich Te Pae Oranga in den vergangenen Jahren schrittweise etabliert. Derzeit existieren etwa 20 Te Pae Oranga panels, und die Tendenz ist steigend. In den nächsten ein bis zwei Jahren soll die Zahl auf 30 anwachsen. Ein Evaluationsbericht (2019) zeigte, dass durch Te Pae Oranga die Rückfallquoten um 22 Prozent reduziert werden konnten.²⁰

Die Teilnahme für Tatverantwortliche an Te Pae Oranga erfolgt freiwillig. Ein Panel setzt sich zusammen aus respektierten Gemeinschaftsmitgliedern und einem bzw. einer trainierten iwi-Vermittler:in, ferner einem bzw. einer Polizeibeamt:in,²¹ Expert:innen je nach Bedarf, dem oder der Tatverantwortlichen, dem oder der Geschädigten, sowie – im Falle der Teilnahme – Unterstützerpersonen für Geschädigte und Tatverantwortliche. Das Verfahren, in dem die Beteiligten im Kreis sitzen, folgt einem Tikanga Māori-Prozess.

¹⁵ Marshall 2017.

¹⁶ Section 24A (Adjournment of restorative justice process in certain cases) Sentencing Act 2002.

¹⁷ Vergleichbar den Amtsgerichten.

¹⁸ Siehe: New Zealand Law Society [https://www.lawsociety.org.nz/news/legal-news/restorative-justice-lowering-reoffending-rate-government-says/].

¹⁹ Zunächst als iwi community panels bezeichnet, hat sich seit 2018 der Begriff Te Pae Oranga etabliert.

²⁰ Walden et al. 2019.

²¹ Polizeibeamt:innen nehmen als Repräsentant:innen der Polizeipartner:innenschaft teil.

Im Laufe des Verfahrens, in dem vornehmlich Tatverantwortliche und Geschädigte zu Wort kommen, wird zunächst auf die Bedürfnisse der Geschädigten eingegangen. Ferner stehen jedoch auch die Bedürfnisse der Tatverantwortlichen im Blick, um präventive Aspekte zu stärken und einer erneuten Begehung von Straftaten wirksamer vorzubeugen. Sollte der bzw. die Geschädigte nicht teilnehmen, treten die Panel-Mitglieder an die Stelle der Geschädigten und verleihen deren Stimme Raum. Zu betonen ist, dass die Vereinbarung allein von Geschädigten und Tatverantwortlichen getroffen wird. Die Panel-Mitglieder sind nicht entscheidungsbefugt, tragen gleichwohl mit ihren Gedanken zur Diskussion bei, geleitet von der Weisheit der Gemeinschaft.

Kurzresümee und Ausblick

Im Jugendstrafrecht sind Bemühungen sichtbar, Familiengruppenkonferenzen zu revitalisieren und restorative Prinzipien zu stärken. Insbesondere sollen Jugendliche und deren Familien wirkungsvoller einbezogen und die Beteiligung der Geschädigten erhöht werden – abzuwarten bleibt, inwieweit dies zukünftig effektiv umgesetzt wird. Vereinzelte Ansätze, wie iwi-geführte Familiengruppenkonferenzen, beruhend auf Kooperationen mit Māori iwi, zeigen ermutigende Ergebnisse und verdeutlichen, dass sich dem Anliegen einer familienbasierten Entscheidungsfindung wieder genähert werden konnte.

Im Erwachsenenbereich – in Bezug auf das Pre-sentence-Modell – ist zu erkennen, dass Restorative-Justice-Angebote weitläufig in der neuseeländischen Landschaft verankert werden konnten und damit potenziell eine Vielzahl von Menschen erreichen können. Erstrebenswert wäre, wenn Restorative Justice auch in anderen Bereichen, wie etwa nach dem Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung und im Strafvollzug, stärker in den Blickpunkt des Interesses rücken würde.

Im Polizeibereich sind Entwicklungen beobachtbar, die auf einen ganzheitlicheren Ansatz zielen. Partnerschaften wie die iwi community panels, bei denen es Werteüberschneidungen mit Restorative Justice gibt, gewinnen zunehmend an Bedeutung im Umgang mit Unrecht und Wiedergutmachung. Für die kommenden ein bis zwei Jahre ist vorgesehen, dass Te Pae Oranga auch auf mittlere und schwerere Straftaten ausgeweitet werden soll, einschließlich im Jugendstrafrecht und im Kontext häuslicher Gewalt. Dies stellt einen weiteren Schritt dar, die Gemeinschaft bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens stärker einzubeziehen.

Literaturverzeichnis

- Becroft, A. (2017). Family Group Conferences: Still New Zealand's gift to the world? Wellington: Office of the Children's Commissioner.
- Carswell, S.L., o-Hinerangi, M., Gray, C. & Taylor, A. (2013). Evaluation of Family Group Conferences – Practice and Outcomes. Commissioned by Office of the Chief Social Worker, Child, Youth and Family Services, Wellington.
- Cleland, A. & Quince, K. (2014). Youth Justice in Aotearoa New Zealand. Law, Policy and Critique. Wellington: LexisNexis.
- Expert Panel – Modernising Child, Youth and Family (2015). Final Report. Investing in New Zealand's Children and Their Families. Wellington: Ministry of Social Development.
- Lount, S.A., Hand, L., Purdy, S.C. & France, A. (2018). Tough talk: youth offenders' perceptions of communication in the youth justice system in New Zealand. Australian and New Zealand Journal of Criminology, 51(4), S. 593-618.
- Marshall, C.D. (2017). Restorative Justice in New Zealand. Scottish Justice Matters 5(1), S. 24-26.
- Oranga Tamariki (2020). Whāinga Whetū: Whakamana Tangata. Kete Tuatahi. Wellington: Oranga Tamariki – Ministry for Children.
- Oranga Tamariki Evidence Centre (2020). Evidence brief: Maximising victim participation and engagement. Wellington: Oranga Tamariki – Ministry for Children.
- Pipi, K., Kerehoma, C. & Smith, R. (2018). Summary report: Formative evaluation of the iwi-led family group conference pilot. Wellington.
- Roguski, M. (2019). Iwi-led Care and Protection Family Group Conference Evaluation Summary Report. Wellington.
- Walden, D., Martin, S. & Li, J. (2019). Iwi community justice panels reduce harm from re-offending. Kōtuitui: New Zealand Journal of Social Sciences Online, 15(1), S. 75-92.

Autor:innen



Bild: Andrea Pároşanu

Andrea Pároşanu

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Te Ngāpara Centre for Restorative Practice an der Victoria University of Wellington – Te Herenga Waka, Neuseeland. Des Weiteren ist sie als Lehrbeauftragte im Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum tätig.



Bild: New Zealand Police

Everard Halbert

(māorischer Herkunft) ist als Trainer und Gutachter in den Bereichen Restorative Justice, Mediation und Te Pae Oranga tätig. Er ist Mitglied des Resolution Institute New Zealand und Vorstandsmitglied von Restorative Justice International.

Täter-Opfer-Ausgleich und Abolitionismus

Von Johannes Kaspar und Isabel-Kratzer-Ceylan

Ein Gespenst geht um in der Kriminalpolitik – das Gespenst des Abolitionismus. Oder muss man besser sagen: Es ‚ging‘ um? Denn in den letzten Jahrzehnten, in denen die gesellschaftlichen und politischen Diskussionen rund um Kriminalität und Strafrecht zunehmend punitiv geführt wurden, sind abolitionistische Forderungen seltener artikuliert worden oder konnten sich zumindest kaum Gehör verschaffen. Aber möglicherweise deutet sich eine Trendwende an. In mehreren aktuellen Publikationen wird fundierte Kritik am Strafvollzug geübt und zugleich die potenzielle Rolle des TOA und anderer Formen der Restorative Justice in einem künftigen reformierten System strafrechtlicher Sanktionen hervorgehoben. Grund genug, sich das Verhältnis von TOA und Abolitionismus anhand dieser Veröffentlichungen etwas genauer anzusehen.

1. Abolitionismus – Begriff, Geschichte und wesentliche Inhalte

Der Begriff geht auf das lateinische Wort „abolitio“ zurück und meint im kriminalpolitischen Kontext die Forderung nach der Abschaffung des Strafrechts oder zumindest (in einer weniger radikalen Variante) die Abschaffung der Gefängnisstrafe.¹ Die Bewegung entstand im Laufe der 1970er-Jahre, ausgehend von Protesten gegen das Gefängnisssystem in den USA. Prominente europäische Vertreter sind Thomas Mathiesen², Nils Christie³ und Herman Bianchi.⁴ Aus Deutschland sind u. a. Arno Plack,⁵ Sebastian Scheerer⁶ und Johannes Feest⁷ zu nennen.

Dabei ist zu betonen, dass es ‚den‘ Abolitionismus nicht gibt.⁸ Als Quellen gelten so unterschiedliche Strömungen

wie Anarchismus, Sozialismus und Liberalismus. Dementsprechend wenden sich manche Vertreter:innen nicht nur gegen das Strafrechtssystem, sondern gegen die Gesellschaftsstruktur als solche, während andere ihre Forderungen innerhalb des bestehenden Systems umsetzen wollen. Was die verschiedenen Richtungen vereint, ist das Bestreben nach einem rationaleren und humaneren Umgang mit Kriminalität. Drei Hauptargumente sind erkennbar.⁹

Erstens werden die zur Legitimation des Strafrechts angeführten Theorien als unzureichend kritisiert. Die Zufügung von Leid als Selbstzweck im Sinne der absoluten Straftheorien (Schuldausgleich, Vergeltung) sei abzulehnen. Aber auch eine spezial- oder generalpräventive Wirkung des herkömmlichen Strafsystems sei nicht gegeben, womit auch der angestrebte Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität verfehlt werde.¹⁰

Zweitens wird Kritik an den negativen Wirkungen des Strafrechts geübt. Im Sinne des Labeling Approach¹¹ wird davon ausgegangen, dass das Strafrecht durch Stigmatisierung und Etikettierung Folgekriminalität des Sanktionierten (u. a. durch eine self-fulfilling prophecy) produziere. Dabei würden sich auch gesellschaftliche und politische Machtverhältnisse auswirken, da die herrschende Elite in der Lage sei, die Etikettierungsprozesse in ihrem Sinne (d. h. in Richtung der sozial Schwachen) zu steuern. Das Strafrecht werde so zum Instrument, um die herrschende Ideologie zu verteidigen.

Schließlich und drittens könne das Strafrecht den subjektiven Bedürfnissen der an einer Straftat Beteiligten aufgrund seiner Ausrichtung auf Gleichbehandlung und Objektivität sowie seiner Zentrierung auf Täter:innen nicht gerecht werden. Die einer Tat zugrunde liegenden oder durch sie ausgelösten Konflikte würden so nicht bearbeitet;¹² man würde den Beteiligten, so die berühmte Metapher von Nils Christie, ihre Konflikte staatlicherseits „stehlen“¹³.

1 S. Kaiser, FS Lackner, 1987, 1027 ff.

2 Mathiesen, Überwindet die Mauern!, 1979; ders., Kriminologisches Journal 1981, 278 ff.

3 Christie, Limits to Pain, 1981; deutsch: Grenzen des Leids, 1995.

4 Bianchi, KrimJ 1981, 104.

5 Plack, Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, 1974.

6 Scheerer, KrimJ 1984, 90.

7 Feest/Paul, KrimJ 2008, 6 ff.

8 Mühl 2015, 51 ff. S. auch die Zusammenfassung bei Kaiser, FS Lackner 1987, 1027 ff., v. a. 1038 ff. sowie Feest/Paul, KrimJ 2008, 6, 18.

9 Zum Folgenden s. Mühl, 2015, 51 ff.

10 Vgl. etwa Scheerer, KrimJ 1985, 90, 91.

11 S. dazu: Kaspar in Kudlich/Hilgendorf, Handbuch des Strafrechts, 2021, § 19 Rn. 125 ff. Zum Zusammenhang mit dem Abolitionismus s.: Kaiser, FS Lackner, 1987, 1027, 1032 f.

12 Christie, Grenzen des Leids, 1995, S. 19 ff.

13 S. Christie, Conflicts as Property, The British Journal of Criminology 1977, 1.

II. Schwächen des abolitionistischen Ansatzes

Abolitionistische Forderungen nach einer vollständigen Abschaffung des Strafrechts oder zumindest der Gefängnisstrafe haben sich bislang nicht durchgesetzt, was nicht überrascht, wenn man sich die Schwächen dieser Perspektive vor Augen führt.¹⁴

So wird etwa das potenzielle Machtungleichgewicht zwischen den an einer Straftat Beteiligten nicht ausreichend thematisiert.¹⁵ Wer etwa als unbescholtene:r Bürger:in Opfer einer schweren Gewalttat aus dem Bereich der organisierten Kriminalität wurde, dürfte kaum in der Lage sein, den ‚Konflikt‘ mit der Gegenseite ‚auf Augenhöhe‘ und ohne Zuhilfenahme staatlicher justizieller Strukturen zu lösen. Staatliche Macht ist nicht per se schlecht, sondern kann gerade aus Sicht der strukturell unterlegenen Partei in manchen Fällen überhaupt erst die Bedingung für eine befriedigende Aufarbeitung strafrechtlich relevanter Konflikte schaffen – und sei es nur in Form eines Damoklesschwerds, das den oder die Täter:in dazu motiviert, sich auf einen Ausgleichsprozess einzulassen und dabei das Opfer nicht erneut zu viktimisieren.

Insofern ist auch das von Christie geprägte Bild von den Konflikten als ‚Eigentum‘ der Parteien, das ihnen vom Staat ‚gestohlen‘ wird, schief, weil zu undifferenziert: Es gibt sicher Konstellationen, in denen das Agieren der staatlichen Justiz als ‚Enteignung‘ und Einmischung empfunden wird und man die Dinge lieber selbst regelt, vor allem in überschaubaren und homogenen Gesellschaftsstrukturen, in denen die persönlichen Beziehungen eng sind und eine starke informelle Sozialkontrolle herrscht.¹⁶ In modernen pluralistischen bzw. individualistischen Gesellschaften stellt sich das Bild anders dar. Vor allem (aber nicht nur) hier werden die Geschädigten je nach Art und Schwere der Straftat die Bürde der Konfliktlösung in vielen Fällen nicht auf eigene Faust schultern wollen. Die staatliche Verantwortung hierfür schafft einen strukturierten Rahmen und entlastet zugleich das Opfer, nimmt es gleichsam ‚aus der Schusslinie‘ im Hinblick auf Racheakte und Schuldzuweisungen seitens der Täter:innen.

Auch die straftheoretischen Prämissen, die einer abolitionistischen Perspektive oft zugrunde liegen, sind zum Teil fragwürdig. Zwar ist es überzeugend, dass eine Übelzufügung allein aus Gründen einer (zweckfreien) ‚Schuldvergeltung‘ abzulehnen ist. Und an einer positiven resozialisierenden Wirkung gerade der Gefängnisstrafe darf man begründet zweifeln, auch wenn hohe Rückfallraten nichts darüber aussagen, wie sich die Lage entwickelt hätte, wenn der oft vielfach vorbestrafte Inhaftierte anstelle der Haftstrafe einmal mehr eine

ambulante Sanktion erhalten hätte. Dass das Strafrecht im Übrigen aber keinerlei präventive Wirkungen erzielt, ist nicht zutreffend. Damit wird zum einen der theoretisch nicht im Zentrum stehende, faktisch aber nicht zu leugnende und sozialpsychologisch relevante¹⁷ Sicherungseffekt unterschlagen, den eine Vollzugsstrafe mit sich bringt.¹⁸ Auch dass das Strafrecht generalpräventiv gar nicht wirke, ist so nicht zutreffend bzw. viel zu undifferenziert.¹⁹ Die Ergebnisse der Generalpräventionsforschung²⁰ legen vielmehr nahe, dass die Existenz eines Systems von sanktionsbewehrten Verbotsnormen durchaus einen präventiven Effekt hat; man stelle sich vor, was geschehen würde, wenn man von heute auf morgen auf jegliche Sanktionierung von Diebstählen, Körperverletzungen oder gar Tötungsdelikten verzichten würde! Das Strafrecht wirkt (positiv) generalpräventiv auch insofern, als es die ansonsten zu erwartende ungezügeltere gesellschaftliche Reaktion in Form von Privatrache und Selbstjustiz verhindert.²¹ Es sieht ein stark formalisiertes rechtsstaatliches Verfahren vor, an dessen Ende eine rechtlich vorgeprägte und zugleich begrenzte Sanktionierung steht. Idealerweise trägt es damit also selbst durch seine bloße Existenz zu einer Verringerung von Leid und einer Humanisierung der Aufarbeitung von Straftaten bei.²² Davon streng zu unterscheiden ist die Frage, welche Sanktionen nötig sind, um diesen Zweck zu erzielen – besonders harte Strafen zu fordern lässt sich weder auf die Erkenntnisse der Generalpräventionsforschung noch auf diejenigen der Opferforschung stützen. Und genau hier dürften nach wie vor Spielräume existieren, um das Sanktionsniveau weiter abzusenken und ausdifferenzieren, ohne generalpräventive Einbußen zu befürchten.²³ Gerade Formen der Restorative Justice wie der TOA sind nach empirischen Studien geeignet, Strafbedürfnisse der Bevölkerung ganz oder teilweise zu ersetzen.²⁴ Konsequenterweise spielen sie in mehreren strafvollzugskritischen Publikationen der letzten Jahre eine wichtige Rolle, wie im Folgenden gezeigt wird.

17 Ob ein Sicherungsbedarf im Einzelfall besteht, ist natürlich die Frage, zumal die Verhängung der Freiheitsstrafe (anders als die Anordnung einer Maßregel) nicht unmittelbar von der angenommenen Gefährlichkeit des Verurteilten abhängt. Dass die Strafform ‚Freiheitsentzug‘ von der Allgemeinheit (auch) als Hinweis auf eine Rückfallgefahr verstanden werden dürfte, ist insofern nicht unproblematisch, s. Kaspar, *StraFo* 9/2022. Darauf deutet auch (kritisch) Galli, *Weggesperrt*, 2020, 58 hin. Gefängnisse seien „Symbole der Sicherheit. Wir sollen sicher sein vor den eingesperrten Straftätern“, s. noch deutlicher 155 f.: das „Wegsperrn“ suggeriere „Bösartigkeit und Gefährlichkeit“ der Insassen.

18 Dieser Zweck einer Inhaftierung wird z. T. als (in Ausnahmefällen) notwendig anerkannt, s. z. B. die Äußerungen von Christie und Scheerer bei Feest/Paul, *KrimJ* 2008, 6, 9 f. Nach Galli 2020, 105 solle man den „Anspruch auf Sicherheit“ nur bei „Schwerkriminellen“ erheben.

19 S. näher: Kaspar, *Grundrechtsschutz und Verhältnismäßigkeit im Präventionsstrafrecht*, 2014.

20 Zusammenfassend: Kaspar in Kudlich/Hilgendorf, *Handbuch des Strafrechts*, 2021, § 20 Rn. 110 ff.

21 Ähnlich: Kaiser, *FS Lackner* 1987, 1027, 1044.

22 Mühl, 2015, 62.

23 S. näher: Kaspar in Kudlich/Hilgendorf, *Handbuch des Strafrechts*, 2021, § 20 Rn. 114. Grundlegend Kaspar, 2014; ders., *Sentencing Guidelines vs. Freies richterliches Ermessen*, Gutachten C für den 72. Deutschen Juristentag, 2018.

24 Vgl. nur: Sessar, *Wiedergutmachen oder strafen*, 1992.

14 S. zum Folgenden: Mühl, 2015, 51 ff.; zur Kritik s. auch: Kaiser, *FS Lackner*, 1987, 1027 ff.

15 Mühl, 2015, 59 f.

16 Vgl. Kaiser, *FS Lackner*, 1987, 1027, 1036 mit Bezug auf Christie.

III. Die Rolle des TOA in aktuellen gefängniskritischen Publikationen

1. *Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nützen* (Thomas Galli)

Der Augsburger Rechtsanwalt und ehemalige Vollzugspraktiker Thomas Galli kritisiert in seinem 2020 erschienenen Buch den aktuellen Strafvollzug, basierend auf seinen langjährigen und zunehmend frustrierenden Erfahrungen im Justizvollzug. Er schlägt eine umfassende Reform des Sanktionensystems vor, bei der die Freiheitsstrafe auf einen kleinen Bereich ‚schwerer Kriminalität‘ beschränkt werden soll (S. 213). Er weist auf Unzulänglichkeiten und Widersprüche der gängigen Strafzwecke hin und bezweifelt insbesondere, dass ein Gefängnisaufenthalt ‚bessernd‘ oder ‚resozialisierend‘ wirkt und auf ein straffreies Leben in Freiheit vorbereitet: „Wie soll man das Schwimmen auf dem Trockenen lernen?“ (S. 62). Dass man für die Resozialisierung Gefängnisse benötige, sei die „große Lüge unserer Kriminalpolitik“ (S. 99). Zwar sei es ein legitimes Ziel strafrechtlicher Sanktionen, das durch die Straftat erschütterte Vertrauen in die Rechtsordnung wiederherzustellen, aber dafür bedürfe es nicht zwingend des Freiheitsentzugs (S. 113); nach empirischen Studien komme es aus generalpräventiver Sicht mehr auf die Aufdeckungswahrscheinlichkeit als auf die Sanktionshärte an (S. 118).

Es ist verdienstvoll, dass Galli sich nicht auf Kritik am Strafvollzug beschränkt, sondern auch konkrete Vorschläge für ein Strafsystem macht, das weitgehend ohne die Gefängnisstrafe auskommen soll. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Formen der Wiedergutmachung betont. Eine Schwäche des Strafrechts sei die starke Fokussierung auf die Täter:innen, anstatt gerade die Geschädigten in den Vordergrund zu rücken. Allein der Ausbau von Opferberatungsstellen würde keine Konflikte lösen; das sei nur im moderierten Kontakt zwischen Täter:innen und Opfern möglich. Derzeit existierten nur wenige Projekte in deutschen Anstalten, in denen die Insass:innen auf freiwilliger Basis mit Opfern in einer z. B. durch Seelsorger:innen begleiteten Gruppe in Kontakt und ins Gespräch kommen. Selbst wenn solche Gruppen existieren, treffen die Opfer laut Galli meist nicht auf ‚ihre‘ Täter:innen. Der Autor bemängelt die viel zu selten erfolgende direkte Konfrontation zwischen Täter:innen und Geschädigten im Rahmen eines TOA. Zwar sei ein TOA in jedem Verfahrensabschnitt möglich, er werde aber fast immer nur im Vorverfahren und nur bei einfacher und mittlerer Kriminalität angewandt. Zudem hätten die Opfer keine Möglichkeit, gegen den Willen der Inhaftierten Kontakt mit diesen aufzunehmen, geschweige denn, diese mit der Tat und ihren Folgen zu konfrontieren. Der Staat helfe den Täter:innen sogar dabei, sich der Einsicht in das Unrecht der Tat zu versperren, indem er sie während der Haft vor jeder Konfrontation mit den Opfern bewahre. Auch

eine Wiedergutmachung werde im Rahmen des Strafvollzugs kaum gefördert: „Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann zwar bei der Strafzumessung oder bei der Entscheidung über eine vorzeitige Entlassung berücksichtigt werden, spielt aber gerade bei schwereren Straftaten kaum eine Rolle“ (S. 133). Galli fordert eine deutliche Erweiterung und einen Ausbau dieses Ausgleichs: Es müssten Strukturen geschaffen werden, die diese Begegnungen und Prozesse erleichtern und aktiv fördern sowie Rahmenbedingungen, die es den Geschädigten ermöglichen, die Täter:innen mit ihren Taten zu konfrontieren. Das Strafrecht einschließlich der Haftstrafe, wie wir sie kennen, werde laut Galli den Opferbedürfnissen nicht gerecht (S. 142). Es sei im Hinblick auf den geschuldeten Schadensersatz sogar dysfunktional: Die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten gegen die Täter:innen würden oft vereitelt, da die Täter:innen allgemein zu wenig bzw. während ihrer Haftstrafe nicht mehr genügend verdienen könnten. Der Fokus solle nicht auf Buße und Schuldausgleich, sondern auf die Wiedergutmachung und das Prinzip der Verantwortung gelegt werden. Zur Erreichung dieser Ziele solle ein Gremium aus Fachleuten, Opfern, Täter:innen und Gemeindemitgliedern geschaffen werden (S. 243 f.). Dieses solle festlegen, welche Maßnahmen gegenüber dem Täter getroffen werden sollten, anstatt lediglich ein Gericht über die Strafe des/r Täter:in entscheiden zu lassen. Die Täter:innen selbst sollen kein Stimmrecht erhalten, aber dazu ermutigt werden, selbst Vorschläge einzubringen, wie sie den Schaden wiedergutmachen und die Heilung des Opfers unterstützen können. Primäres Ziel dieses Gremiums müssten Maßnahmen der Restorative Justice wie Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung sein und nicht die Verhängung einer Haftstrafe (S. 245). Die Wiedergutmachungsleistung könnte dabei nicht nur finanzieller Art sein, sondern in Form von Gesprächen mit dem Opfer oder der Übernahme von Arbeiten bzw. anderen Tätigkeiten zu dessen Gunsten erfolgen. Nach Gallis Reformvorschlag erhielten zudem Opfer von sehr schweren Verbrechen („Kategorie A“) als Entschädigung den Gewinn, der in den Arbeitsbetrieben und Einrichtungen vom Täter erwirtschaftet werde und hätten einen Anspruch auf lebenslange staatliche Solidarität, u. a. in Form von finanzieller und therapeutischer Unterstützung. Das Gefängnis soll also nicht vollständig abgeschafft, aber doch stark zurückgedrängt und so weit wie möglich durch langfristig präventiv wirkende Maßnahmen, insbesondere aus dem Bereich der Restorative Justice ersetzt oder zumindest um sie ergänzt werden.

2. *Das Knast-Dilemma. Wegsperrten oder resozialisieren? Eine Streitschrift* (Bernd Maelicke)

Auch der Resozialisierungsexperte Bernd Maelicke fordert in seinem 2019 in zweiter Auflage erschienenen Werk zwar nicht die totale Abschaffung der Haftstrafe, setzt sich aber für eine Verbesserung des Gesamtsystems der ambulanten

ten und stationären Resozialisierung von Straftäter:innen ein. Er kritisiert, dass die Gesellschaft, die Politik und die Medien auf das Wegsperrten der Täter:innen hinter Gefängnismauern fixiert seien und in Deutschland trotz besseren Wissens nicht alles fachlich Mögliche getan werde, um Kriminalität zu verhindern damit Opferschutz zu realisieren. Die Resozialisierung sei die einzige Möglichkeit, weitere Straftaten dauerhaft zu verhindern und weitere Opfer zu schützen. Bereits in der Gerichtsverhandlung beginnen sich jedoch laut Maelicke die Schwächen unseres Resozialisierungssystems zu zeigen: Im Mittelpunkt des Konflikts zwischen Täter:in und Opfer stehe grundsätzlich die/der Täter:in. „Der Strafprozess ist ein Akt mit zwei Hauptakteuren: hier der Täter, dort der Staat. Das Opfer kommt nur dann vor, wenn es als Zeuge benötigt wird oder von sich aus eine Rolle, z. B. als Nebenkläger, beansprucht“ (S. 35). Maelicke übt insofern ganz ähnliche Kritik an der Täter:innenzentrierung des Strafrechts wie Galli und andere (im weiteren Sinne) abolitionistische Autor:innen. Auch er geht davon aus, dass der zwischen Täter:in und Opfer bestehende Konflikt den Beteiligten vonseiten des Staates entzogen werde und dadurch ungelöst bleibe. „Durch Strafen können zwar Grenzen aufgezeigt werden, eine sozial gerechte Konfliktlösung ist dadurch jedoch nicht zu erreichen“ (S. 238). Die seelische und soziale Situation der Opfer im Prozess und bei der Strafvollstreckung werde kaum beachtet; das Opfer diene im Strafverfahren hauptsächlich als Mittel, um den/die Täter:in zu überführen. Die Folgen der Tat für das Leben der Opfer würden unzureichend in die Hauptverhandlung eingeführt und fließen kaum in die Urteilsfindung mit ein. Zwar seien die Rechte der Opfer seit der Großen Strafrechtsreform zunehmend gestärkt worden, jedoch stünden viele dieser Opferrechte nur auf dem Papier und würden höchst selten durchgesetzt. Beispielsweise finde der Täter-Opfer-Ausgleich mit geringen Fallzahlen in den meisten Bundesländern fast nur im Bereich leichter Kriminalität Anwendung: Bundesweit gebe es jährlich etwa 25.000 bis 30.000 Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs, vorwiegend im Bereich der ‚minderschweren‘ Kriminalität, davon sind rund die Hälfte Körperverletzungsdelikte. Dabei seien nach Maelicke bis zu einem Drittel der strafrechtlichen Verfahren (und damit deutlich mehr Fälle) potenziell geeignet, um einen Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchzuführen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich stelle eine Verbesserung im Rahmen des Strafrechts dar, sei jedoch keine Alternative. Schon Gustav Radbruch habe „nicht die Verbesserung des Strafrechts, sondern Ersatz des Strafrechts durch etwas Besseres“ gefordert. Das durch eine neuere Bewegung nach Deutschland importierte Konzept der Restorative Justice stelle solch einen Ersatz für das geltende Strafrecht dar. Dieses beteilige v. a. das Opfer an der Suche nach alternativen Formen der Konfliktlösung und solle gängige gerichtliche Strafverfahren ersetzen. Das Hauptziel der Restorative Justice sei die „Wie-

dergutmachung materieller und immaterieller Schäden und die (Wieder-)Herstellung von positiven sozialen Beziehungen zwischen Täter:innen und Opfern“ (S. 239). Untersuchungen hätten ergeben, dass Restorative Justice Rückfälle reduziere und die Zufriedenheit der Beteiligten mit dem Verfahren erhöhe. „Restorative Justice kann also als ein Versuch bewertet werden, bei Konflikten die Entmündigung durch eine übergeordnete Autorität zu vermeiden und sie durch eigenverantwortliches und konstruktives Handeln der Betroffenen und Beteiligten zu ersetzen“ (S. 239 f.).

3. Strafrecht ohne Freiheitsstrafen – absurde Utopie oder logische Konsequenz? (Jeldrik Mühl)

Die bereits 2015 erschienene Dissertation „Strafrecht ohne Freiheitsstrafen – absurde Utopie oder logische Konsequenz“ von Jeldrik Mühl behandelt die Frage, ob ein Strafrechtssystem ohne Freiheitsstrafe denkbar wäre. Strafrechtliche Sanktionen müssten sich über ihre ‚gesellschaftliche Nützlichkeit‘ legitimieren; für die Freiheitsstrafe sei dies aber weder spezial- noch generalpräventiv nachweisbar. Im Rahmen der Diskussion einer möglichen Ausgestaltung eines zukünftigen Systems wird der Täter-Opfer-Ausgleich als „Möglichkeit der Freiheitsstrafenvermeidung oder -verkürzung“ (S. 92) angesprochen. Nach der Einschätzung Mühls ist der TOA aber allenfalls in der Lage, die Freiheitsstrafe aus den Bereichen leichter und mittlerer Kriminalität zu verdrängen. Dies habe bisher nicht zu einer wirkungsvollen Entlastung des Strafvollzuges geführt und setze zudem die Existenz der Freiheitsstrafe voraus. Sanktionsvermeidung und angestrebte Versöhnung, die er dem Täter-Opfer-Ausgleich zuordnet, könnten nicht als vollständige Alternative zur Freiheitsstrafe bewertet werden. Das Werk fokussiert sich „auf strafrechtliche Reaktionen auf schwerste Normverstöße, in denen eine Versöhnung nicht in Betracht kommt, sondern Übelzufügung durch strafrechtliche Sanktionierung [...] notwendig ist“ (S. 92). Untersucht wird, ob die Freiheitsstrafe nicht weitgehend durch mildere Strafen (z. B. Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit als neue Hauptstrafe) ersetzt werden kann, was im Ergebnis bejaht wird. Der Gesetzgeber müsse zwar (aus positiv-generalpräventiven Gründen) dafür sorgen, dass die vorgesehenen Sanktionen hart genug seien, um die „Reaktionsinteressen der Gesellschaft und der Opfer zu absorbieren“ (S. 177). Dabei dürfe der Staat vorhandene Strafbedürfnisse aber nicht einfach ungefiltert befriedigen, sondern müsse aufgrund der ihm zukommenden Vorbildfunktion unterhalb dieses Niveaus bleiben. Dabei moniert der Autor zu Recht, dass punitive Einstellungen oft nur behauptet, aber nicht empirisch belegt werden (S. 178). Letztlich komme dem Staat dabei eine weitreichende Definitionsmacht zu, was die Möglichkeit einer weitreichenden Zurückdrängung der Freiheitsstrafe eröffne: „Auch ambulante Sanktionen können als maximal zulässige staatliche Strafe definiert werden“ (S. 179).

III. Zusammenfassende Würdigung

Für eine detaillierte kritische Bewertung der drei oben zusammengefassten, jeweils sehr lesenswerten Bücher mit ihrer Fülle an Reformvorschlägen fehlt hier der Raum. Festzuhalten ist aber, dass sich eine moderne Form der Gefängniskritik (und damit auch des Abolitionismus) abzeichnet, die deutliche Vorzüge gegenüber manchen früheren abolitionistischen Ansätzen aufweist. Sie ist wissenschaftlicher in dem Sinn, dass jeweils eine Fülle von empirischen Forschungsergebnissen in die Darstellung eingeflossen ist. Sie ist – einem allgemeinen Trend innerhalb der Abolitionismus-Debatte folgend²⁵ – auch weniger ideologisch und mehr pragmatisch, indem sie nicht auf eine vollkommene Abschaffung des Freiheitsentzugs oder gar des Strafrechts insgesamt abzielt. Damit zusammenhängend wird es (völlig zu Recht) nicht als Problem angesehen, dass sich der TOA und weitere Maßnahmen der Restorative Justice derzeit nicht nur als vollständige Alternativen zum Strafrechtssystem entwickeln, sondern durch Vorschriften wie § 46a StGB teilweise in das System integriert worden sind. Das war früher anders, als Reformen innerhalb des Systems von manchen Protagonist:innen der abolitionistischen Bewegung strikt abgelehnt wurden.²⁶

Die Nähe mancher Begründungsmuster von abolitionistischen Positionen und Restorative Justice liegt auf der Hand,²⁷ nicht zuletzt die Kritik an täter:innenorientierter formeller Sanktionierung, die weder die Opferbedürfnisse ausreichend thematisiert, noch zu einer echten Konfliktlösung beiträgt. Insofern ist es naheliegend, dass gerade dem TOA in den hier vorgestellten Werken eine wichtige oder sogar ganz zentrale Funktion zugesprochen wird. Er muss aber eben nicht allein die Bürde tragen, strafrechtliche Konfliktlösung zu bewirken, sondern bleibt eingebettet in ein System staatlicher Sanktionierung. Der TOA erscheint hier nicht als „trojanisches Pferd“²⁸, das ins Strafrechtssystem eingeschmuggelt wird, um es von innen heraus zu zerstören, sondern als systemimmanente Bereicherung und alternative Sanktionsform. Dass eine Ersetzung der Freiheitsstrafe im Bereich schwerer Straftaten durch den TOA bis auf Weiteres an Grenzen stoßen wird, hat insbesondere Mühl zu Recht betont. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass sich der TOA bereits in der Vergangenheit als ein wesentlicher Baustein der Humanisierung und Begrenzung, insofern auch ‚Verbesserung‘ des Strafrechts erwiesen hat. Die abolitionistische, strafrechtskritische Perspektive hat zu seiner Entwicklung wichtige Denkanstöße geliefert.²⁹

²⁵ Vgl. Feest/Paul, KrimJ 2008, 6, 18.

²⁶ S. etwa: Scheerer, KrimJ 1984, 90, der von einer stets verneinenden „mephistophelischen“ Perspektive und vom „Fehler praktisch-politischer Umsetzungsangebote“ spricht.

²⁷ S. Lutz, Restorative Justice – visionäre Alternative oder Version des Alten?, 2002, 40.

²⁸ So die (als Frage formulierte) Bezeichnung von Pfeiffer, ZRP 1992, 338.

²⁹ S. Kaiser, FS Lackner, 1987, 1037; s. auch Scheerer, KrimJ 1984, 90, 97.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

To boldly go where no one has gone before

Wir stellen vor: Siri Kemeny

Interview von Theresa M. Bullmann



Bild: Siri Kemeny

Siri Kemeny

begann 1990 als Koordinatorin für den Restorative-Justice-Dienst in Oslo zu arbeiten. Darauf folgten einige Jahre im norwegischen Justizministerium, wo sie auch für Restorative Justice zuständig war. Nach der Einrichtung des landesweiten offiziellen Restorative-Justice-Dienstes „Konflikttrødet“ als autonome Einrichtung 2004 arbeitete sie bis zu ihrer Pensionierung 2019 in dessen Verwaltung, zeitweise auch als Direktorin. Siri Kemeny war Teil der Restorative-Justice-Expert:innenkommission des Europarates in Vorbereitung der Empfehlung Rec 19(1999) zur Mediation in Strafsachen. Daraus ging das heutige European Forum for Restorative Justice hervor, dessen Vorsitzende sie sechs Jahre lang war.

Während der Konferenz des European Forum im Juni dieses Jahres in Sassari (Sardinien) treffe ich Siri zum Interview im Schatten eines großen Baumes im Hof des Konservatoriums. Zum Klang übender Musikschüler:innen sprechen wir über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von Restorative Justice in Norwegen und darüber hinaus.

TOA-Magazin: Siri, Du hast dieses Jahr den Preis für besondere Verdienste um Restorative Justice des European Forum erhalten. Herzlichen Glückwunsch! Wie geht es Dir damit?

Siri Kemeny: Wie ich schon in meiner Dankesrede gesagt habe: Ich war überrascht. Ich hätte das niemals erwartet. Ich fand und finde, dass andere diese Anerkennung viel mehr verdienen als ich, wie zum Beispiel Foresee aus Ungarn. Als diese vor ein paar Jahren die Auszeichnung bekamen, habe ich mich sehr gefreut, weil sie wirklich in der Gesellschaft, in den Gemeinschaften für Veränderung arbeiten.

TOA-Magazin: Hast Du den Eindruck, dass Du nicht genug erreicht hast?

Siri Kemeny: Irgendwie ist es ein komisches Gefühl. Ich habe mich mit einem anderen, früheren Preisträger unterhalten. Er sagte, dass er das Gerede von der wunderbaren Arbeit, die er gemacht habe, nicht versteht. Dieses Gefühl

kann ich nachvollziehen. Man hat einfach seinen Job gemacht – gut gemacht, sicherlich, aber auch nicht mehr. Seit ich 1990 damit in Kontakt gekommen bin, sind Restorative Justice und Restorative Praktiken eine Herzensangelegenheit. Ich glaube an diese Verfahren, also war es für mich nur folgerichtig, mich dafür einzusetzen.

TOA-Magazin: Dein erster Kontakt mit RJ war also 1990?

Siri Kemeny: Ja, das war am Anfang der Implementierung in Norwegen. Das erste Gesetz zu restaurativer Mediation war in Arbeit, 1991 wurde es erlassen.

TOA-Magazin: Wie kam dieser Kontakt denn zustande?

Siri Kemeny: Es war eigentlich Zufall, denn zu Beginn meines Berufslebens war ich Physiotherapeutin. Irgendwann wurde mir aber klar, dass ich das nicht für den Rest meines Lebens machen wollte. Ich bin zurück an die Uni gegangen und habe einen Master in Sozialpädagogik gemacht. Das war ein sehr praxisorientiertes Studium. Ich war in ein Projekt des norwegischen Sozialministeriums involviert, bei dem es um alternative Ansätze in der Jugendgerichtsbarkeit ging. So hörte ich von Mediation in Strafsachen und dann kam ich natürlich auch sehr schnell in Kontakt mit der Denkart Nils Christies.

TOA-Magazin: Du bist also bei der Mediation geblieben?

Siri Kemeny: Nach Abschluss meines Studium suchte ich einen Job. In der Stadtverwaltung von Oslo gab es eine freie Stelle zur Koordinierung des lokalen Mediationsdienstes, und das gefiel mir, es schien mir eine sinnvolle Arbeit zu sein. Der Dienst war damals noch sehr klein, es gab ihn auch noch nicht lange. Man drückte mir ein kleines Handbuch mit dem Titel „So geht Mediation“ in die Hand, in dem von drei Schritten die Rede war: Man redet über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Das war alles, was ich an Einarbeitung bekam. Ich musste also in die Materie eintauchen und meinen Weg selber finden. Als der Dienst dann größer wurde, haben wir Trainings mit Leuten aus den USA organisiert, die waren damals ja schon viel weiter.

TOA-Magazin: Sind heute alle Menschen, die bei Konfliktraded arbeiten, ausgebildete Mediator:innen?

Siri Kemeny: Ja, es gibt interne Schulungen. Allerdings handelt es sich nicht um professionelle Mediator:innen, es sind alles Laien und Ehrenamtliche, also normale Bürger:innen, die für geeignet befunden und dann fortgebildet werden.

TOA-Magazin: Wie würdest Du Deine Arbeit der letzten 30 Jahre beschreiben?

Siri Kemeny: Es hat sich enorm viel verändert, seit ich angefangen habe. Rückblickend würde ich sagen, das Schwierigste war das Finden neuer Wege. Wir haben ein völlig neues Terrain beschritten und es gab dort keine Pfade, Wegweiser oder Erfahrungswerte, nichts. Wir mussten alles neu erfinden. Mit den Jahren habe ich aber festgestellt, dass mir das Spaß macht: Ich bin gerne Pionierin, es bleibt immer spannend, das mag ich.

TOA-Magazin: Und wo stehst Du heute?

Siri Kemeny: Ich bin pensioniert und habe keine aktive Rolle in der Restorative Justice mehr.

TOA-Magazin: Wirst Du als ehrenamtliche Mediatorin arbeiten?



Bild: Siri Kemeny

Siri Kemeny: Nein, ich habe mich dagegen entschieden. Ich habe meinen Anteil beigetragen, das genügt, jetzt möchte ich mich anderen Dingen widmen, es gibt so vieles, das mich interessiert!

TOA-Magazin: Wenn Du damals und heute vergleichst: Wo steht für Dich Restorative Justice in Norwegen heute?

Siri Kemeny: Sie ist Teil der Strafjustiz, als Alternative zu den strafenden Reaktionen, wie wir sie kennen, aber sie ist autonom organisiert, sie ist nicht Teil der Bewährungshilfe oder Ähnlichem, und das halte ich für essenziell wichtig.

TOA-Magazin: Ist RJ in der norwegischen Gesellschaft bekannt und verankert?

Siri Kemeny: Sie ist nicht so bekannt wie andere Teile des Justizsystems wie Bewährung oder Gefängnisse. Aber sie ist viel bekannter als noch vor zehn Jahren, weil inzwischen jede:r jemanden kennt, der:die an einer Mediation teilgenommen hat. Es gibt aber noch viel zu tun. Und ich möchte hinzufügen: Es besteht die Gefahr, dass RJ Teil des Strafjustizsystems wird und so absorbiert und assimiliert wird. Dann werden wir das Gleiche wie dieses in grün machen und es nicht einmal merken. Andererseits sehe ich in Norwegen kaum einen anderen Weg nach vorne für Restorative Justice, denn wir haben eine sehr starke Sozialstaatskultur, in der sämtliche Dienste für die Menschen vom Staat organisiert sind. Es ist ein Dilemma.

TOA-Magazin: Vielleicht ist die Basis der ehrenamtlichen Laienmediator:innen ein gutes Bollwerk gegen solch eine Kooptierung.

Siri Kemeny: Ja, das ist in Norwegen sehr breit anerkannt. Wir mussten aber auch viel arbeiten, um ein verallgemeinertes Verständnis dafür zu entwickeln, dass schwerere Fälle wie sexualisierte Gewalt oder Partnerschaftsgewalt und Ähnliches die Mediator:innen stärker fordern. Das Verständnis ist jetzt da und die Dinge geraten in Bewegung.

TOA-Magazin: Geht denn so etwas mit Ehrenamtlichen? Ich vermute mal, dass man mindestens eine sehr intensive Fortbildung braucht, und dass es auch eine Zeitfrage ist. Als Ehrenamtliche ist man wahrscheinlich weniger bereit, so viel Zeit in Fortbildung zu investieren.

Siri Kemeny: Na ja, man kann schon Leute finden, die mehr Zeit haben, wie z. B. Rentner:innen und Selbstständige. Ein Punkt ist jedoch nicht antastbar: Mediator:innen dürfen keine Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen oder Jurist:innen sein. Dieses Prinzip wird hochgehalten.

TOA-Magazin: Das ist lustig, in Deutschland ist es genau andersherum.

Siri Kemeny: In Norwegen sind wir uns einig, dass es ein Vorteil ist, wenn Mediator:innen unterschiedliche Lebenserfahrung haben und aus allen Bereichen der Gesellschaft kommen.

TOA-Magazin: Wenn Du die Situation in Norwegen heute betrachtest, was findest Du gut, und was siehst Du eher kritisch?

Siri Kemeny: Es gibt eine Schwierigkeit, die wir, denke ich, mit vielen anderen Ländern teilen: Teil des Justizsystems zu sein, erschwert eine Arbeit mit Fokus auf die Opferperspektive. Das ist aber bei geschlechtsbezogener Gewalt aus meiner Sicht unerlässlich. Hier haben wir noch einiges zu tun. Der andere Punkt ist, dass ich wirklich kein Fan von ergebnisorientiertem Management bin. Erfolg an Fallzahlen zu messen, tut RJ nicht gut, weil ihre Wirkung und ihre Dynamiken weit über das, was sich zählen lässt, hinausgehen.

TOA-Magazin: Was wünschst Du Dir für die Zukunft?

Siri Kemeny: Es war hier auf der Konferenz bereits Thema und es war mein heimliches Ziel auf dem Höhepunkt meiner Karriere: dass restorative Verfahren die Standardreaktion werden. Und da die Teilnahme daran freiwillig ist, kann man bei einem Scheitern oder Nichtzustandekommen immer noch einen anderen Weg, den traditionellen Weg, einschlagen. Ich weiß nicht, ob ich das noch erlebe, aber das ist etwas, das ich mir immer noch wünsche. Und mir ist aufgefallen, dass ich RJ immer noch sehr innerhalb des Rahmens der Strafjustiz denke. Ich weiß noch, dass es im European Forum vor einigen Jahren hitzige Diskussionen darüber gab, ob man sich für Restorative Praktiken in anderen Kontexten, wie etwa an Schulen, öffnet. Und heute sind sie selbstverständlich Teil des Forums. Aber wir müssen vorsichtig bleiben. Restorative Verfahren sind kein Mittel gegen jedes Übel, sie können nicht alle Probleme lösen. Es macht mir aber nicht mehr so viel Angst, das Feld mehr zu öffnen. Ich habe den Eindruck, es ist insgesamt reifer und auf gute Art gesetzter geworden. Das Wissen ist enorm gewachsen und wächst weiterhin. Und es wird auf eine weise Art angewandt. Dass wir auch ab und an Fehler machen – geschenkt.

TOA-Magazin: Dass Schulen das nächste Feld sind, in dem Restorative Praktiken gedeihen, überrascht mich nicht sonderlich. Auch dort wird gestraft, und Schulen und Gefängnisse ähneln sich in vielerlei Hinsicht. Es scheint mir doch so zu sein: Wenn es eine Institution gibt, und diese noch dazu Strafen anwendet, sind restorative Alternativen sinnvoll und notwendig.

Siri Kemeny: Es entwickelt sich ja in jede Richtung! Es gibt jetzt auch eine Arbeitsgruppe im European Forum zu RJ in Umweltangelegenheiten. Hier auf der Konferenz gab es einen Workshop zum Einsatz von digitalen Avataren in Fällen, bei denen eine Partei nicht zu einem Treffen bereit ist. Keine Ahnung, wohin uns das alles führt.

TOA-Magazin: Na ja, wie Du schon sagtest, es liegt noch viel unbeschriftetes Terrain vor uns und der Weg entsteht beim Gehen. Da wir hier in Sassari sind, möchte ich Dir gerne ein paar Fragen zur Konferenz stellen. In der gestrigen Vormittagssession hatten alle Präsentierenden einen Begriff ausgesucht, über den sie sprachen. Welches Wort im Kontext von Restorative Justice ist Dir wichtig?

Siri Kemeny: Ich erinnere mich, dass ich mich immer auf das Zuhören freue. Zuhören ist eine extrem wichtige Fähigkeit. Sie hängt damit zusammen, dass man offen und unvoreingenommen ist und den Menschen Raum gibt.

TOA-Magazin: Gibt es etwas, das Dich auf dieser Konferenz besonders inspiriert hat?

Siri Kemeny: Ja, die Menschen, die Gemeinschaft!

TOA-Magazin: Hat sich diese mit den Jahren verändert?

Siri Kemeny: Die Menschen sind nicht mehr die Gleichen, natürlich, aber die Mentalität ist geblieben. Auch sind die Leute heutzutage etwas entspannter, geerdeter und mit dem Konzept von Restorative Justice vertrauter. Es ist ein guter Ort, ich gehöre gerne dazu.

TOA-Magazin: Wie hat eigentlich Restorative Justice Dein persönliches Leben beeinflusst?

Siri Kemeny: Das ist die Frage danach, was zuerst da war, Henne oder Ei. Ich denke schon, dass meine Lebenseinstellung, wie ich auf Menschen zugehe und die Welt sehe, davon beeinflusst wurde. Ich trage die Werte der Restorative Justice in mir. Aber ist es Zufall, wer sich für Restorative Justice interessiert? Als junge Frau wollte ich etwas tun, das einen Unterschied macht, die Gesellschaft verbessern. Vielleicht ist es Zufall, dass mir Restorative Justice begegnete und ich den Eindruck hatte, dass das etwas ist, was ich gerne in der Gesellschaft voranbringen will. Vom Strafen war ich damals schon nicht überzeugt. Als ich jung war, gab es viel politisches Bewusstsein, wir wollten die Welt verändern und ich wollte durch meine Arbeit dazu beitragen, denn politische Parteien waren nichts für mich. Während meiner Ausbildung zur Physiotherapeutin sagten uns unsere Lehrer:innen, dass wir eine bessere Welt schaffen würden, wenn wir den Menschen ein besseres Körpergefühl vermitteln. Damals gab es wirklich dieses allgemeine, vielleicht etwas naive Gefühl, diese Mentalität, dass wir alle mit unserer Arbeit die Welt zu einem besseren Ort machen konnten – und das wollten wir! Dieser Geist ist im Feld der Restorative Justice immer noch lebendig, sowohl in Norwegen wie auch hier auf der Konferenz.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

11th Internationale Konferenz des EFRJ „Justice Beyond Borders“

23.-25. Juni 2022 in Sassari · Ein Konferenzbericht

Von Aemilia Klingelhöfer

Restoring Connections Through Space and Language. So lautete das Motto der diesjährigen internationalen Zusammenkunft von über 350 Teilnehmer:innen aus 41 verschiedenen Ländern. Ziel der elften internationalen Restorative-Justice-Konferenz, die in Sassari auf der italienischen Insel Sardinien stattfand, war die Wiederherstellung von Verbindungen über Raum und Sprachen hinweg. Trotz der aktuellen Umstände (einer weltweiten Pandemie mit internationalen Reisebeschränkungen sowie des Krieges zwischen der Ukraine und Russland), die die Veranstalter:innen vor große Herausforderungen stellten, ist eine beeindruckende Konferenz mit spannenden Vorträgen, Workshops und persönlichen Begegnungen gelungen!

Der Standort steht insofern in besonderer Verbindung zum Thema Restorative Justice, als es rund 70 Kilometer von Sassari entfernt ein zwar sehr junges, aber dennoch bedeutsames RJ-Projekt gibt: Das Hochsicherheitsgefängnis in Tempio Pausania für inhaftierte Mafia-Mitglieder. Das anfängliche Unbehagen der Gemeindemitglieder gegenüber den Insass:innen konnte dort durch das Etablieren restaurativer Praktiken über alle (öffentlichen) Institutionen hinweg überwunden werden. Ein kultureller Wandel sowie ein Gemeinschaftsgefühl sind entstanden. Tempio Pausania gilt heute als erste restaurative Stadt Italiens. Die politische Relevanz restaurativer Justiz wurde gleich zu Beginn der Veranstaltung durch den Auftritt der italienischen Justizministerin Marta Cartabia deutlich, die sich in ihrer sehr persönlichen Eröffnungsrede für Restorative Justice aussprach und deren Bedeutsamkeit betonte.

Durch die gewählten Veranstaltungsorte, das italienische Konservatorium und das Teatro Verdi, sowie musikalische und tänzerische Beiträge, erhielten die Teilnehmenden aus aller Welt einen Eindruck von italienischer Kultur. Die Konferenz wurde durch zahlreiche freiwillige Studierende des ersten italienischen Masterstudiengangs im Bereich der

Restorative Justice und Mediation unterstützt, welche das Zustandekommen überhaupt erst ermöglicht haben. Die Veranstaltung gliederte sich dabei in verschiedene Workshops, Trainings, Podiums- sowie Plenumsdiskussionen. Diese waren jeweils thematisch in Blöcke untergliedert, so dass die Inhalte einander gut ergänzten. Alle Teilnehmer:innen konnten zwischen parallel stattfindenden Workshops wählen und oftmals fiel, aufgrund des äußerst vielfältigen und interessanten Angebots, die Auswahl sehr schwer.

Am ersten Konferenztag gab es unterschiedlichste Vorträge, unter anderem über Restorative-Justice-Praktiken in bestimmten Kulturkreisen: sowohl einen Vortrag über die Herausforderungen in Bulgarien als auch einen Vortrag über die erfolgreiche Umsetzung in Ruanda. Beide verdeutlichten die verschiedenen Facetten der Restorative Justice entsprechend des jeweiligen kulturellen Kontextes. Auf die interkulturelle Vielfalt nationaler restaurativer Praktiken wurde an diesem Tag auch bei der Vorstellung einer derzeit geplanten internationalen Enzyklopädie eingegangen, in der, nach Kontinenten aufgeteilt, der Status und die Umsetzung der RJ-Praktiken im jeweiligen Land sowie deren Dokumentation in nationalen Statistiken präsentiert werden sollen. Den eindrucksvollen Abschluss des ersten Konferenztages bildete ein Plenumsgespräch zu Restorative Justice im Kontext sexueller Gewalt im Teatro Verdi, in welchem Ailbhe Griffith (Überlebende) und Marie Keenan (ihre Psychotherapeutin) ihre persönlichen Erfahrungen mit den Konferenzteilnehmenden teilten. Das anschließende Abendprogramm mit gemeinsamem Dinner und ausgelassenem Tanz zu Live-Musik demonstrierte bereits am ersten Tag die erfolgreiche interkulturelle Verständigung zwischen den Teilnehmenden.

Der zweite Tag der Konferenz begann mit einer internationalen Plenumsdiskussion, an der Geschädigte und Beschuldigte aus dem Kontext politisch motivierter Straftaten sowie Mediator:innen teilnahmen. Die Verständigung wurde dabei, wie während der gesamten Konferenz, durch eine Simultanübersetzung in die Sprachen Englisch, Italienisch und Spanisch gewährleistet. Ihre Berichte aus Italien, dem Baskenland und Nordirland berührten das Publikum emotional und der Umstand, dass es den Beteiligten aller Parteien möglich war, nebeneinander und friedlich gemeinsam



Bild: EFFB, Beámt, Lubósz

auf der Bühne miteinander über das Geschehene und die damit verbundenen eigenen Emotionen zu sprechen, führte deutlich vor Augen, was Restorative Justice bewirken kann. Im Anschluss stand es den Konferenzteilnehmer:innen erneut frei, Workshops, Trainings und Vorträge dem eigenen Interesse und Arbeitsschwerpunkt entsprechend auszuwählen. Im Rahmen eines Trainings zum Thema „Vater-Dasein“ von Häftlingen, mit denen gemeinsam über ihre Rolle als Vater reflektiert werden sollte, tauschten sich Teilnehmende beispielsweise intensiv mit anderen, ihnen bis dahin völlig fremden Personen über intime Themen wie die emotionale Bindung zu den eigenen Eltern/Kindern und Rollenvorstellungen aus. Diese tiefe Verbundenheit, die sich scheinbar mühelos im Gespräch ergab, war bezeichnend für die gesamte Konferenz, in der das Knüpfen internationaler Kontakte und der Austausch in den zahlreichen Workshops, aber vor allem auch während der Pausen und der Gruppenaktivitäten gefördert wurde. Die Workshops verdeutlichten ebenfalls die Interdisziplinarität und den Facettenreichtum der Restorative Justice. Von Sozialarbeiter:innen über Forschende bis hin zu Psychiater:innen oder Richter:innen leisten alle ihren besonderen und wichtigen Beitrag auf diesem Gebiet. Darauf folgte eine Improvisationstheater-Vorstellung, im Kontext derer dem Publikum vor Augen geführt wurde, inwieweit ein Täter-Opfer Ausgleich ebenso in Gerichtsverfahren initiiert werden könnte. Auch wenn in Deutschland ein solcher Ausgleich nicht direkt vor Gericht durchführbar ist, so wurde doch dafür plädiert, Richter:innen hierfür zu sensibilisieren und auch darauf vorzubereiten, dass in einer Gerichtsverhandlung Geschädigte und Beschuldigte potenziell erstmalig miteinander in direkten Kontakt treten. Den Abschluss des zweiten Konferenztages bildete das sogenannte Social-Dinner, bei welchem alle Teilnehmer:innen miteinander ins Gespräch und in Austausch kommen sollten. Spätestens bei der durch sardischen Volkstanz inspirierten Tanzveranstaltung im Anschluss an das Dinner begegnete man einigen bekannten Gesichtern aus den verschiedenen Workshops und konnte abseits vorgegebener Themen ins Gespräch kommen, einander besser kennenlernen sowie Kontakte knüpfen und das eigene Netzwerk erweitern.

Auch die Plenumsvorträge des letzten Tages regten noch einmal ganz besonders zum Nachdenken an. Zunächst sprachen an diesem Konferenzsamstag Maria Schiff (USA) und Dominic Barter (Brasilien) über den politischen Zweck der Restorative Justice. Unterstützt durch bewegende Bilder aus den Favelas von Rio de Janeiro schilderte Barter ergreifend persönliche Erfahrungen aus seiner dortigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese anschaulichen Darstellungen verdeutlichten einmal mehr, welchen wichtigen Beitrag restaurative Praktiken in den unterschiedlichsten sozialen und kulturellen Milieus für die Gemeinschaft, aber auch für einzelne Individuen leisten können. Die zweite Podiumsdiskussion thematisierte restaurative Gemeinschaften und verschiedene Formen der Diskriminierung. Die US-amerikanische Moderatorin Jasmyn Story machte durch eindrückliche Schilderungen einzelner Alltagsbegegnungen darauf aufmerksam, wie stark unsere Gesellschaft noch immer von rassistischer Diskriminierung geprägt ist, und welche Rolle die Gemeinschaft dabei spielt. Eine sehr berührende Reaktion auf die Schilderungen Storys zeigte in dieser Diskussion ein ebenfalls beteiligtes italienisches ehemaliges Mafia-Mitglied. Durch das Ergreifen ihrer Hand sprach er Story auf emotionale Weise, die gänzlich ohne Worte auskam, sein Mitgefühl und sein Verständnis aus. Diese kleine symbolische Geste konnte einmal mehr verdeutlichen, dass eine Verständigung auch über Sprachgrenzen hinweg möglich ist. Als weitere symbolische Geste knoteten anschließend alle Teilnehmer:innen die bunten Schnüre ihrer Namensschilder zusammen und demonstrierten auf diese Weise, in Anlehnung an das Fadenmotiv Maria Lais', die gegenseitige Verbundenheit im Kontext der Restorative Justice, über Grenzen und Barrieren hinweg. Den Abschluss der Konferenz bildeten verschiedene interessante Field Trips mit Bezug zur lokalen RJ, wie beispielsweise der Besuch der restaurativen Gemeinde Tempio Pausania, inklusive der Teilnahme an einer RJ-Konferenz dort.

In Sassari ist mit der Konferenz eine inspirierende internationale Zusammenkunft entstanden, bei der alle Beteiligten im konstruktiven Austausch voneinander lernen konnten, neue Denkanstöße für Projekte gesammelt wurden und neue interkulturelle Kooperationen im Bereich der Restorative Justice entstehen konnten – das zweijährige coronabedingte Warten auf diese Konferenz hat sich also in jedem Fall gelohnt!

Autorin



Bild: IPoS Bremen

Aemilia Klingelhöfer

studiert Psychologie im Master an der Universität Hamburg. Seit über zwei Jahren unterstützt sie als studentische Mitarbeiterin das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (IPoS) in Bremen und wirkt dort an der Erstellung der bundesweiten TOA-Statistik mit.

Buchrezension

Der globale Vergleich von Restorative Justice-Systemen

Theo Gavrielides (Hrsg.): „Comparative Restorative Justice“

Der Sammelband „Comparative Restorative Justice“ macht es sich zur Aufgabe, die Implementierung und theoretische Entwicklung der Restorative Justice weltweit zu vergleichen.

Da Restorative Justice zunehmend an Bedeutung gewinnt, je nach Anlass, sowie in nationalem oder kulturellem Kontext jedoch stark differieren kann, ist das Vorhaben einer internationalen Bestandsaufnahme so ambitioniert wie notwendig. Der Herausgeber verweist zu Recht darauf, dass zwar Forschung zum Vergleich von Restorative Justice und herkömmlicher Strafjustiz weit verbreitet ist, es bis dato allerdings an einem globalen Vergleich verschiedener Restorative Justice-Systeme mangelt. Diese Lücke zu schließen und zugleich ein Grundlagenwerk zur vergleichenden Restorative Justice für die Wissenschaft, für politische Entscheidungsprozesse und die Praxis zu schaffen, ist sein erklärtes Anliegen. Diesem Anspruch wird das Werk teilweise gerecht:

Der Band ist aufgeteilt in drei große Themenblöcke: Der erste Teil befasst sich mit dem Verhältnis zwischen Restorative Justice und gesellschaftlichem Kontext, in dem sie implementiert wird. Dabei reicht die Spannweite geografisch von Kanada über Tansania bis nach Albanien und umfasst thematisch unter anderem sowohl die Auseinandersetzung mit Schuld und Scham im Kontext von Restorative Justice als auch den Vergleich von präkolonialen und postkolonialen Restorative Justice-Mechanismen und sogar die aktuelle Covid-19-Pandemie.

Teil zwei zeigt auf, inwiefern dem jeweiligen Strafsystem inhärente Regelungen Restorative Justice-Mechanismen eher behindern oder deren Umsetzung vereinfachen. Entsprechend der allgemeinen globalen Trennlinie steht dabei die Gegenüberstellung von inquisitorischen und adversatorischen Strafsystemen im Zentrum. Dies ermöglicht es, durch die Beispiele aus Chile, Hongkong, Indien, Nepal, Bangladesch und Uganda einen grundsätzlich repräsentativen Vergleich aufzustellen.

In Teil drei wird untersucht, welche Bedeutung der Impetus bei der Schaffung einer Restorative Justice hat und insbesondere, ob sich dieser auf ihr Gelingen auswirkt. Dabei liegt der Fokus auf der Gegenüberstellung von traditionellen, indigenen Restorative Justice-Ansätzen zum einen und

den modernen Mechanismen zum anderen. Die Fallbeispiele hierzu stammen aus Südafrika und Hawaii.

Das Werk bietet der Leser:innenschaft einen repräsentativen Überblick über globale Phänomene im Bereich der Restorative Justice, indem es Fallbeispiele aus allen Kontinenten behandelt. Dies spiegelt sich auch in der Diversität der Autor:innen wider. Inhaltlich werden sowohl einige fundamentale Themen besprochen, darunter das Thema der Ausgabe dieses TOA-Magazins, nämlich das klassische Spannungsverhältnis zwischen der erwünschten Förderung der Restorative Justice durch Institutionalisierung und der gleichzeitigen Gefahr des Verlustes der Freiwilligkeit und Unabhängigkeit, als auch neue Problemstellungen aufgezeigt, so beispielsweise die aktuellen Herausforderungen durch die Covid-19-Pandemie. Schade ist, dass es keinen Beitrag aus feministischer Perspektive gibt. Lediglich der Beitrag „Comparative Statistics in the Field of Restorative Justice“ behandelt unter anderem auch den Umgang mit Straftäterinnen und mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Es wäre jedoch schön, in einem Band, der den Anspruch hat, die Weltlage zur Restorative Justice abzubilden, wenigstens einen Beitrag zu finden, der sich spezifisch mit Restorative Justice und Frauen* beschäftigt. Soweit das Werk ein Handbuch für Praxis und politische Entscheidungsfindung sein soll, fällt auf, dass bereits in den „book endorsements“ nur Wissenschaftler:innen zu Wort kommen und die Texte auch wegen ihrer Komplexität und Abstraktheit sich eher für die wissenschaftliche Debatte eignen denn für die Praxis. Für die Wissenschaft werden jedoch interessante Grundlagen geschaffen und Impulse gesetzt. Dass der Herausgeber aber ausweislich seines Vorwortes die Notwendigkeit gesehen hat, den Begriff der „Comparative Restorative Justice“ in die wissenschaftliche Debatte einzuführen und zu definieren, erscheint indes redundant: der zu definierende (und bereits zahlreich definierte) Begriff ist der der Restorative Justice – das Vergleichen hingegen ist eine bekannte und übliche Methode. Aufzuzeigen, dass diese Methode fruchtbringend ist und neue Horizonte eröffnet – dies gelingt dem Werk. (Elisa Costadura)

Theo Gavrielides

Comparative Restorative Justice

Springer-Verlag 2021,

343 Seiten, 106,99 Euro.



Bild: Springer-Verlag

Buchrezension

Eine historische Reise

durch die Entwicklungsphasen der Restorative Justice

Lode Walgrave: „Being consequential about Restorative Justice“

In dieser Anthologie nimmt Lode Walgrave die Leser:innen mit auf (s)eine Entdeckungs- sowie Entwicklungsgeschichte innerhalb der Restorative Justice.

Um diese nachvollziehbar zu skizzieren, nutzt er ausgewählte Werke, welche er zwischen 1990 und 2010 verfasst hat, teilweise allein, teilweise in gemeinsamer Arbeit mit Kolleg:innen. Neben Aufsätzen und Artikeln, finden sich auch direkte Antwortschreiben auf Kritiken, welche Walgrave und Kolleg:innen für ihre kontroversen und gewagten Annahmen erteten. So verdeutlicht das Werk nicht nur seine persönliche Auseinandersetzung mit der Disziplin. Auch die verändernden Prozesse über die Jahre hinweg, welche in der RJ vonstattengingen, werden skizziert.

Die Raffinesse des Buches: Es handelt sich nicht um eine bloße chronologische Wiedergabe von Walgraves bereits bekannten Arbeiten. Stattdessen erschafft er einen Zeitzeugen, welcher die Entwicklungsphasen der RJ einfängt, ordnet und mit seiner biografischen Geschichte verwebt. Bereits in der Einleitung erzählt er auf authentische und sehr nahbare Art und Weise, wie seine Entwicklung innerhalb der Forschungsrichtung begann: Als er 1991 in einem Seminar in Il Ciocco, Italien, den Begriff Restorative Justice zum ersten Mal hörte, definierte er ihn nach seinem Verständnis folgendermaßen: ein Justizsystem, welches opfer- und an Wiedergutmachung orientiert ist. Diese eher enge Definition, welche Lode Walgrave als Übersetzung im Kopf hatte spiegelt nicht die gesamte Dimension der tatsächlichen Bedeutung wider. Walgrave erklärt: für seine Kolleg:innen, deren Muttersprache Englisch ist, schwingt bei dem Begriff vordergründig die folgende Konnotation mit: die Möglichkeit, jenes Gefühl der Gerechtigkeit zu empfinden, das durch direkte sowie respektvolle Dialoge darüber erlangt werden kann, welcher Schaden, welches Leid verursacht wurde sowie, wie sie wiedergutmacht werden könnten. Während das Flämische, des Autors Muttersprache, für Selbiges zwei Bezeichnungen verwendet, gibt es im Englischen nur den Terminus „justice“. Das Flämische nutzt zur Benennung des vorher Benannten „gerecht“ und „gerechtigkeid“ beziehungsweise „rechtvaardigheid“. „Gerecht“ ist im Deutschen mit der Bedeutung Rechtssystem gleichzusetzen. Während das Zweite Gerechtigkeit bedeutet. Durch diese Ähnlichkeit zum Flämischen, können wohl auch Menschen, deren Muttersprache Deutsch ist, gut nachvollziehen, wie

Lode Walgrave diesem anfänglichen Irrtum erliegen konnte. Im Hauptteil nutzt Walgrave dann seine gesammelten Arbeiten der letzten 30 Jahre, um zu zeigen, wie sehr sein Verständnis der Disziplin und Selbige einem Wandel unterlagen. Es ist der Versuch des Aufzeigens einer inneren Weiterentwicklung. Während Walgrave und ihm nahe Kolleg:innen anfangs eine „maximal restorative justice“ forderten, spricht er schließlich von einer „consequential restorative justice“. Allerdings bedeutet dies nicht, dass sich Walgraves Meinung hierzu grundlegend geändert hat – die Konkretisierung der Forderung soll lediglich das Verständnis für Bedeutungsunterschiede schärfen. Die Umbenennung ist als Weiterentwicklung und Konkretisierung zu verstehen. Sie entstand als Reaktion darauf, dass Walgrave bemerkte, dass es sich bei dem Adjektiv „maximal“ um ein irreführendes handelte. Auf wunderbare Weise schließt sich so ein Kreis: Vor mehr als 30 Jahren gelang es Lode Walgrave nicht auf Anhieb die Nuancen der RJ zu greifen. Nach Durchlaufen all seiner Entwicklungen erfuhr Walgrave nun, dass Leute die von ihm geprägte „maximal restorative justice“ nicht vollends ausdifferenzieren vermochten. Mit der Konkretisierung des Begriffs „consequential restorative justice“ reagierte er darauf und definierte seine Ansichten unmissverständlicher.

Das Buch ist eine kurze und prägnante historische Reise. Sie führt in die Restorative Justice ein, vertieft Wissen über diese Disziplin und mündet im Innern der Entwicklung des Schaffens, Denkens sowie Handelns Lode Walgraves. Es veranschaulicht, wie, sich wechselseitig beeinflussend, Prozesse innerhalb der Disziplin und im Inneren des Autors abgelaufen sind. Dieses Buch eignet sich demnach sowohl für jene, die nach einer Einführung in die RJ suchen, als auch für diejenigen, welche nach einem kontextualisierten historischen Abriss der Entwicklungsgeschichte des Forschungsfeldes suchen. (Adelgard Lange)

Lode Walgrave

Being consequential about restorative justice

Eleven Verlag, 2021, 348 Seiten, 68,50 Euro.



Bild: Eleven-Verlag

Mediation in strafrechtlichen Konflikten und das Mediationsgesetz

Von Thomas Trenzcek

Einführung in die Problematik: In den 1970- bis 2000er-Jahren und vor Einführung des Mediationsgesetzes (2012) stand die – im Hinblick auf die Wesensmerkmale der Mediation¹ nicht gerechtfertigte – ‚Aneignung‘ des Mediationsbegriffs für höchst unterschiedliche Beratungs- und Vermittlungsformate im Mittelpunkt der Fachdebatte.² Später wurde der Mediationsbegriff andererseits insb. auch vermieden, weil dieser in Unkenntnis über das Verfahren mitunter esoterische Assoziationen auslöste und sich im Unterschied zu bekannt (unverdächtig) erscheinenden Konzepten wie (Konflikt) Schlichtung, (Organisations-, Unternehmens-, Prozess)Beratung oder Teamentwicklung etc. nicht gut verkaufen ließ. Heute muss man leider feststellen, dass der Mediationsbegriff mitunter nicht verwendet wird aus Sorge, an die ‚strengen‘ Vorgaben des Mediationsgesetzes gebunden zu sein. Zu beklagen ist eine ‚Flucht in die Begrifflichkeiten‘, vor allem weil man meint, damit die fachlichen Standards des MediationsG umgehen zu können.³ Feststellbar ist dies in allen Bereichen des Dienstleistungs- und Beratungsmarkts; die von mir u. a. in der ZKM 1/2022 dargelegten Beispiele reichen von der Rechts- und Unternehmensberatung, über Coaching und Supervision hinein bis in andere Bereiche der psychosozialen Beratung, insb. der Trennungs- und Scheidungsberatung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten. Diese steht nun im Fokus des vorliegenden Beitrags.

Der funktionale Mediationsbegriff

In der Rechtswissenschaft ist mittlerweile nicht mehr umstritten, dass das MediationsG auch dann Anwendung findet, wenn unter einer anderen Bezeichnung oder als Teil eines anderen Verfahrens Mediation i. S. d. § 1 MediationsG durchgeführt wird – so wie umgekehrt die bloße Verwendung des Begriffs das MediationsG nicht zu Anwendung bringt.⁴ Das MediationsG beansprucht (aus rechtswissenschaftlicher Expertise heraus selbstverständlich) auch in Bereichen wie Coaching, Supervision, Rechtsberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung oder dem (fälschlich so bezeichneten) „TOA“ (zum Begriff s. u.) usw. Geltung, und zwar immer dann, wenn es sich bei dem von den beteiligten Konfliktparteien vereinbarten Verfahren um eine Mediation i. S. d. § 1 MediationsG handelt. Im Wesentlichen liegt das an der „funktionalen Begriffsbestimmung“ des Mediationsbegriffs (bzw. des Mediators oder der Mediatorin) in § 1 MediationsG. Um es kurz zusammenzufassen, entscheidend ist:

1. Was (welche Leistung, welches Verfahren) zwischen den Konfliktparteien und den Dritten (Vermittler:innen, Berater:innen etc.) vereinbart wurde, d. h. ob ‚das drin ist, was draufsteht‘, nicht aber mit welchem Label es bezeichnet wird (falsa demonstratio non nocet) und dass
2. die normativ-fachlichen Mindeststandards des MediationsG bei einer Mediation i. S. d. MediationsG ‚ohne Wenn und Aber‘ eingehalten werden müssen.

Wird nicht geliefert, was vereinbart wurde bzw. wird im Fall einer vereinbarten Mediation i. S. d. § 1 MediationsG gegen die fachlichen-Standards des MediationsG verstoßen, ist das Vorgehen vertrags- bzw. rechtswidrig und ggf. mit entsprechenden Kosten-/Haftungsfolgen verbunden. Von besonderer Bedeutung sind insb. die Regelungen zur Allparteilichkeit, zum Vor- und Nachbefassungsverbot, zur Unabhängigkeit, Vertraulichkeit wie auch zu den Abläufen und dem Vorgehen.⁵

1 Hierzu: Trenzcek et al. (Hrsg.): Handbuch Mediation & Konfliktmanagement, 2017, Kap. 1.1.3.2

2 Hierzu vgl. z. B. Greger, R.: Unter falscher Flagge – Zum Fehlgebrauch des Mediationsbegriffs und seinen Folgen; ZKM 2015, 172 ff.

3 Trenzcek, T. „Flucht in die Begrifflichkeiten – Zum funktionalen Mediatorenbegriff und einer teilweise rechtswidrigen Beratungspraxis“, ZKM 1/2022, 26 ff. Peter Röthemeyer hat den Diskussionsfaden dankenswerterweise aufgegriffen und in seinem Beitrag „Vom engen und vom weiten Mediationsbegriff“ in der ZKM 3/2002, 109 ff. die Auslegung von § 1 Mediationsgesetz um einige Aspekte erweitert und konkretisiert.

4 Trenzcek, ZKM 1/2022, 26 ff.; zustimmend Röthemeyer, ZKM/2022, 109.

5 Hierzu im Einzelnen: Hartmann, A./Trenzcek, T.: Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten – Fachliche Standards unter Berücksichtigung des Mediationsgesetzes und der EU-Opferschutzrichtlinie; Neue Justiz 8/2016, S. 325–333; Trenzcek et al. (Hrsg.): Handbuch Mediation & Konfliktmanagement, 2017, Kap. 5.19.

Konfliktvermittlung im Kontext des strafrechtlichen Verfahrens und das Mediationsgesetz

Schon früher die Frage der Freiwilligkeit der Konfliktvermittlung im strafrechtlichen Kontext aufgrund eines lange ungeklärten Freiwilligkeitsbegriffs problematisch (was es mittlerweile nicht mehr ist)⁶, stellen sich bei der Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten besondere Herausforderungen speziell im Hinblick auf die Haltung mancher Vermittler:innen vor allem im Jugendbereich (mitunter Erziehungsanspruch) bzw. bei der organisatorischen Sicherstellung der Allparteilichkeitsverpflichtung sowie der Zulässigkeit von Einzelgesprächen.⁷

Leider muss man in Teilen der strafrechtlichen sowie Vermittlungs-Praxis eine mancherorts erhebliche Unkenntnis über die rechtlichen Regelungen bzw. Missverständnisse im Hinblick auf das Verhältnis des MediationsG zu den anderen Arbeitsfeldern, Regelungsbereichen bzw. Bundesgesetzen und den dort geltenden (angeblich ‚vorrangigen‘) Regelungen feststellen. Im Folgenden soll die Vorrang-Nachrang-Frage in der gebotenen Kürze am Beispiel der Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten und des sog. TOA erläutert werden.⁸

Auch Röthemeyer weist in seinem Beitrag in der „ZKM“ darauf hin, dass der Gesetzgeber die Vorschriften im Strafgesetzbuch (§ 46a StGB) und in der Strafprozessordnung (§§ 144a ff. StPO) zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als Spezialregelungen gegenüber dem MediationsG betrachte, „hält dieses also für den TOA schon im Ansatz nicht für anwendbar“.⁹ Das ist zunächst nicht falsch. Allerdings wird diese Aussage, insb. der zweite Satzteil in der Praxis immer noch von zu vielen Personen falsch verstanden und ein Gegensatz suggeriert, der so nicht existiert. Denn vorrangig sind die strafrechtlichen Regelungen nur im Hinblick auf die strafrechtliche Regelungsmaterie (hier insb. TOA), nicht aber bzgl. der Konfliktvermittlung/Mediation.

Da nicht alle Leser:innen mit strafrechtlich relevanten Konflikten und deren Bearbeitung¹⁰ intensiver befasst sind, seien in Kürze einige wichtige Definitionen vorangestellt: Der sog. TOA ist eine in den strafrechtlichen Vorschriften (StGB, StPO, JGG) geregelte Rechtsfolge (Verfahrensentscheidung

oder Sanktion), die sich an eine zwischen den Beteiligten gefundene Konfliktregelung anschließen kann. Nach der Rechtsprechung des BGH¹¹ darf die Justiz die strafrechtlichen Regelungen zum TOA nur anwenden, wenn es über eine bloße (materielle) Schadenswiedergutmachung hinaus einen kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigten und Geschädigten gegeben hat. Nicht erforderlich ist aber, dass ein:e Vermittler:in zur Konfliktregelung eingeschaltet wird bzw. eine Mediation stattgefunden hat.

Mediation in strafrechtlich relevanten Konflikten und TOA sind deshalb nicht deckungsgleich! Die strafrechtlichen Normen zum TOA beziehen sich allein auf die strafrechtliche Bewertung bzw. Anerkennung eines Ausgleichs im Rahmen der justitiellen Verfahrensentscheidung bzw. Strafzumessung. Das MediationsG enthält für diese Entscheidung „natürlich“ (d. h. nach den Grundsätzen des deutschen Rechts selbstverständlich) keine Regelungen (allerdings wird dieser Aspekt mit Bezug auf die Begründung zum Gesetzentwurf BT-Drs. 17/5335, 11 immer wieder missverstanden), sondern befasst sich mit der verfahrensmäßigen Ausgestaltung und den Mindeststandards der Konfliktvermittlung i. S. d. MediationsG.

Im Straf- und Strafverfahrensrecht wird der Begriff „Mediation“ nicht verwendet. Im Hinblick auf einen „TOA“ i. S. des Strafrechts spielt es keine Rolle, wie es zu einem Ausgleich zwischen Beschuldigten und Geschädigten kommt, ob durch eine direkte Kommunikation, durch die Unterstützung der Rechtsanwält:innen oder durch (Konflikt-)Vermittlung von Dritten. Auftraggeberin für die mediative Konfliktvermittlung ist nicht die Strafjustiz. Diese ist im Hinblick auf die strafrechtliche Bearbeitung des Falles ggf. Initiatorin eines Ausgleichs, weil sie einen solchen (sowie ggf. ein Vermittlungsverfahren) anregen kann, ggf. mit Hinweis auf die Möglichkeiten, das Strafverfahren informell zu beenden bzw. die Strafe zu mildern. Insoweit ist es nicht nur irrelevant, wie dieser Ausgleich (s. o.), sondern ob überhaupt ein solcher zustande kommt, denn nach den strafrechtlichen Bestimmungen reicht allein das „ernsthafte Bemühen“ des Beschuldigten hierzu aus (vgl. z. B. § 46a StGB, § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG), eine Konfliktvermittlung oder -klärung muss überhaupt nicht stattgefunden haben. Auftraggeber einer im Vorfeld eines Ausgleichs stattfindenden, den Ausgleich fördernden Vermittlung sind die Parteien des (Straftat)Konflikts, unabhängig davon, ob sie von anderen Personen, ihren Rechtsanwält:innen, von der Polizei oder Staatsanwaltschaft hierzu angeregt oder sogar – auch das ist normativ im Hinblick auf eine:n Beschuldigte:n durchaus möglich (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) – vom Gericht zu dem Versuch eines Ausgleichs verpflichtet wur-

6 Hierzu Trenzcek, T.: Autonomie und Freiwilligkeit vs. Vorrang, Verpflichtung und Anordnung der Mediation; Konfliktodynamik 19. Jg., 4/2021, 320 – 322; ders. Handbuch Mediation & Konfliktmanagement, 2017, Kap. 5.19, Rn. 10.

7 Hierzu Trenzcek et al. (Hrsg.): Handbuch Mediation & Konfliktmanagement, 2017, Kap. 5.19, Rn. 9.

8 Ausführlich hierzu vgl. Fn. 5: Hartmann, A./Trenzcek, T.: Neue Justiz 8/2016, S. 325–333; Trenzcek, 2017, Kap. 5.19; Trenzcek, T.: Restorative Justice – (strafrechtliche Konflikte und ihre Regelung; in: AKKrimSoz (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit; Juventa, Weinheim, 2. Aufl. 2022, 191 ff.

9 Röthemeyer, ZKM 3/2002, 111.

10 Hierzu Christie, N.: Conflicts as property, Brit. Journal of Criminology 1977, 3 ff.; Trenzcek 2022 (s. Fn. 6).

11 Z. B. BGH 7.12.2005 – 1 StR 287/05 – NStZ 2006, 275; BGH StV 2003, 274; BGH StV 2002, 651.

den. Die Justiz ist nicht Auftraggeberin der Mediationsverfahren, auch wenn die Landesjustizverwaltungen den Betrieb der Ausgleichstellen über Bußgelder oder Zuschüsse (teilweise) fördern. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Strafgerichte können/dürfen eine Konfliktvermittlung/Mediation anordnen, weil sie damit unzulässigerweise auch die betroffenen Opfer als Konfliktpartei zur Teilnahme verpflichten würden.¹² Vielmehr liegt auch bei einer Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Vermittler:innen/Ausgleichstellen und den beteiligten Konfliktparteien vor, auch wenn diese nicht immer schriftlich erfolgt.

Zwischenfazit

Das MediationsG und die strafrechtlichen Bestimmungen (StGB, StPO und JGG) regeln mithin unterschiedliche Rechtsbereiche. Für die strafrechtliche/justizielle Bewertung der Konfliktregelung und der Wiedergutmachungsleistung spielt das MediationsG keine Rolle. Hieraus darf nicht der (falsche) Schluss gezogen werden, das MediationsG gelte nicht für die Vermittlungstätigkeit der Ausgleichstellen im Vorfeld eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Das Mediationsgesetz enthält zwar (selbstverständlich!) keine Regelungen zur strafrechtlichen Rechtsfolge eines TOA, es nimmt allerdings im Hinblick auf die Verfahren der Konfliktvermittlung an keiner Stelle bestimmte Anwendungsfelder von seinen Regelungen aus. Vielmehr sind alle Mediator:innen/Konflikt-Vermittler:innen, die mit den Konfliktparteien ein Mediationsverfahren i. S. d. § 1 Abs. 1 MediationsG vereinbart haben, und damit auch in aller Regel die Vermittler:innen der sog. Ausgleichstellen (vgl. auch deren Selbstbeschreibungen) verpflichtet, die fachlichen Mindeststandards des MediationsG einzuhalten. Genau dies steht auch in der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/5335, 11): „Die Vorschriften des Mediationsgesetzes (MediationsG) gelten für alle Mediatorinnen und Mediatoren, auch für die richterlichen Mediatorinnen und Mediatoren.“ Dass dies von Teilen der sog. ‚TOA-Praxis‘ – von einigen sogar bewusst – immer noch ignoriert wird, ist skandalös. Die Missachtung des MediationsG wird sich im Hinblick auf das Ziel, das ‚vielversprechende‘ Konzept der Restorative Justice¹³ nennenswert – insb. so wie von der Konferenz der europäischen Justizminister:innen zuletzt im Nov. 2021 in ihrer „Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters“ gefordert,¹⁴ – in die deutsche Praxis umzusetzen, irgendwann einmal ‚rächen‘.

¹² Zur sog. obligatorischen Mediation vgl. Trenzcek, T.: Autonomie und Freiwilligkeit vs. Vorrang, Verpflichtung und Anordnung der Mediation; Konfliktodynamik 19. Jg., 4/2021, 320 – 322.

¹³ Hierzu Trenzcek, T., 2022 (s. o. Fn. 4).

¹⁴ „Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters“ der Justizminister:innen der Mitgliedstaaten des Europarats „Crime and Criminal Justice – the role of restorative justice in Europe“ (13./14. 12. 2021, Venedig, Italien), die u. a. für eine breite Anwendung der RJ-Ansätze sogar auch außerhalb des klassischen Strafrechtssystems wirbt (vgl. Nr. 10 der Venice Declaration)

Missachtet (die Praxis in) Deutschland die Vorgaben des EU-Rechts?

Die Missachtung des MediationsG im Rahmen der Konfliktvermittlung im strafrechtlichen Kontext hat bereits heute erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Europäische Opferschutzrichtlinie (EOR) vom 25.10.2012 (Amtsblatt EU vom 14.11.2012 L 315/57).¹⁵ Denn nach der EOR ist Deutschland wie die anderen EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die geforderten Wiedergutmachungsdienste gemäß Art. 2 Nr. 1d EOR verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen für „ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mithilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen“. In der Erwägung Nr. 46 der EOR werden als Wiedergutmachungsdienste „Mediation zwischen Straftäter und Opfer“, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise genannt. Der Begriff „TOA“ findet sich in der EOR nicht. Vielmehr gibt es gute Gründe, warum der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ in der Richtlinie sowie in der internationalen Praxis gemieden wird, da unter Wiedergutmachung gem. Art. 2 Nr. 1d EOR nur Verfahren zu verstehen sind, bei denen unparteiische Dritte Opfer und Täter darin unterstützen, sich aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen. Deshalb ist festzustellen, dass der deutsche Gesetzgeber den Forderungen in Art. 12 EOR im Hinblick auf den Schutz der betroffenen Opfer vor sekundärer oder wiederholter Viktimisierung mit seinen strafrechtlichen Regelungen zum TOA allein noch nicht entsprochen hat. Deutschland hält die Vorgaben des EU-Rechts nur dann ein, wenn die insb. in §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2, §§ 3-5 MediationsG normierten Standards angewandt werden, die den Mediator:innen eine Fürsorgepflicht für den Ablauf der Mediation auferlegen.¹⁶

Notwendige Klärungen oder ein Weiter-so?

Die Ausblendung und Missachtung der fachlichen Standards des MediationsG im Rahmen der Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten ist für die Entwicklung des Restorative-Justice-Ansatzes in Deutschland geradezu verheerend. Aber Teile der sog. TOA-Szene scheinen kein Interesse an der Einhaltung der gesetzlich normierten Mindeststandards in der Konfliktvermittlung zu haben bzw. Meister im Verdrängen zu sein, denn Entsprechendes gilt auch für die hier an dieser Stelle nicht weiter behandelte, z. T. rechtswidrige Finanzierungspraxis des ‚TOA‘ im Jugendbereich aus dem Jugendhilfebudget der Kommunen. Mangels anderer Ressourcen klammern sich einige ‚TOA-Projekte‘ weiterhin an diesen Finanzierungstopf, obwohl die Refinanzierung der Konfliktvermittlung (bzw. gar eines ‚TOA‘) als „Erziehungshilfe“ nach dem SGB VIII mittlerweile von der sozialrechtlichen Kommen-

¹⁵ Ausführlich Hartmann/Trenzcek (Fn. 6): Neue Justiz 2016, 325 ff., Kap. III.

¹⁶ Vgl. Hartmann & Haas: The Victim's Directive and Restorative Justice in Germany, in: Gavrielides (ed.) A Victim-Led Criminal Justice System: Addressing the Paradox. IARS Publications, London 2014, S. 132 ff.

tierung wohl einhellig als rechtswidrig angesehen wird.¹⁷ Aber das ist nun wiederum eine andere Geschichte. Doch auch an dieser Frage zeigt sich, wie die Klärung von Begriffen und daran anknüpfende fachliche/gesetzliche Standards, ebenso wie Finanzierungsfragen, entscheidend sind für die Zukunft der Konfliktvermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten und der Restorative Justice in Deutschland.¹⁸

¹⁷ Vgl. z. B. Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 36a Rn. 30, § 52 Rn. 62 ff. mwN.

¹⁸ Zu weiteren blinden Flecken und Verdrängungen in der TOA-Szene vgl. Nils Christie: Restorative Justice: Five Dangers Ahead; Chapter 9 in: Knepper, P. et al. (eds.) Urban Crime Prevention, Surveillance, and Restorative Justice, Routledge, Boca Raton, 2009, pp. 195-203.

Autor



Bild: Thomas Trenczek

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. ist eingetragener Mediator (BM), Wien (NMA/AMA), BMWA-Lehrtrainer® und lehrt Öffentliches, Jugend- und Strafrecht sowie Mediation & Konfliktmanagement.

Terror in Paris

Aufarbeitung eines kollektiven Traumas

Von Milena Westermann

Verfahren der Restorative Justice bieten Alternativen zum traditionellen strafrechtlichen Umgang mit Kriminalität. Hauptziel ist dabei die ganzheitliche Wiedergutmachung und Heilung aller von der Tat Betroffenen bzw. der Opfer, Täter:innen sowie der Gesellschaft. Gerade im Kontext komplexer Strafverfahren wird dieses Ziel jedoch oft vernachlässigt. Im Rahmen des größten französischen Strafprozesses zu den Terroranschlägen des 13. Novembers 2015 in Paris, ist die französische Justiz neue Wege gegangen. Zugunsten eines kollektiven Heilungsprozesses wurden zentrale Elemente der Restorative Justice in den juristischen Aufarbeitungsprozess integriert. Der folgende Artikel analysiert dieses Novum sowie die damit verbundenen Chancen und Grenzen.

Chronologie des Terrors

Am 13. November 2015 um 21.20 Uhr detonierte in Paris die erste Bombe vor dem Stadion Stade de France. 80.000 Zuschauer:innen verfolgten dort zu diesem Zeitpunkt das Freundschaftsspiel zwischen der französischen und der deutschen Fußballnationalmannschaft. Zeitgleich schossen drei Attentäter unkontrolliert auf die Außenterrassen diverser Pariser Bars des 10. und 11. Arrondissements. Um 21.40 Uhr stürmten

drei weitere Angreifer den Konzertsaal Bataclan und erschossen dort, während eines laufenden Rockkonzerts, 90 feiernde Konzertbesucher:innen. Die grauenvolle Bilanz der Nacht: 130 Tote, über 400 Verletzte darunter 99 Schwerverletzte.¹ Neben diesen Opfern hinterließen die Attentäter außerdem viele weitere Opfer: Augenzeug:innen, die die Anschläge miterleben mussten, traumatisierte Angehörige, die stundenlang auf Informationen warteten, Ersthelfer:innen, die versuchten, Menschenleben zu retten oder Polizeikräfte, die unter chaotischen Umständen versuchten, für Sicherheit zu sorgen.

Für viele Französ:innen stellen diese Stunden des 13. Novembers 2015 ein kollektives Trauma dar. Hinzu kommt, dass die Folgen der Angriffe weit über die Novembernacht hinausgehen und bis heute konkreten Einfluss auf den französischen Alltag nehmen. Frankreich reagierte auf die Terroranschläge mit dem nationalen Ausnahmezustand, der insgesamt sechsmal verlängert wurde. Seitdem gehören Taschenkontrollen, Metalldetektoren oder patrouillierende Soldat:innen in öffentlichen Einrichtungen zur neuen Normalität.² Zwar wurde der Ausnahmezustand inzwischen aufgehoben, allerdings wurden einige zentrale Elemente in öffentliches Recht übertragen, was ihrer langfristigen Implementierung entspricht.³

¹ Chrisafis, Angélique (2022): Abrufbar unter: [<https://www.theguardian.com/world/2022/jun/29/paris-attacks-trial-to-conclude-after-10-months-of-harrowing-testimony>].

² König, Jürgen (2016): Abrufbar unter: [<https://www.deutschlandfunkkultur.de/ein-jahr-nach-den-anschlaegen-von-paris-stilles-gedenken-100.html>].

³ Kaess, Christiane (2021): [<https://www.deutschlandfunk.de/frankreich-gerechtigkeit-suchen-fuer-die-bataclan-100.html>].

Auf der Suche nach Antworten

In den vergangenen sieben Jahren war Frankreich mit der gesellschaftlichen sowie strafrechtlichen Aufarbeitung der Terroranschläge befasst. Ziel war es, dem enormen Ausmaß an individueller sowie kollektiver Traumatisierung zu begegnen und den vielen verschiedenen Opfergruppen gerecht zu werden.

Im Hinblick auf klassische Strafverfahren kritisierten RJ-Vertreter:innen immer wieder den defizitären Umgang mit den Betroffenen und ihren Viktimisierungserfahrungen: Viele Bedürfnisse der Opfer blieben im Strafverfahren weitestgehend unberücksichtigt. Das Strafrecht, so eine häufige Kritik, konzentrierte sich vorrangig auf die Täter:innen. Der Schaden des Opfers würde dabei lediglich hinsichtlich einer Verurteilung der Täter:innen interessant.⁴

Ansätze der RJ nehmen hingegen sowohl die Bedarfe der Opfer als auch die der Täter:innen in den Blick und befassen sich explizit mit den möglichen Auswirkungen eines Verfahrens auf sie. Hierzu werden in RJ-Verfahren Partizipations- und Ausdrucksmöglichkeiten geschaffen, in denen Emotionen, wie Wut, Trauer oder Angst einen Platz finden. Überdies werden individuelle Anliegen der Betroffenen aktiv in die Aufarbeitung miteinbezogen.⁵

Anlässlich der Terroranschläge in Paris unternahmen die Gerichte einige Anstrengungen, um die Stimme der Verwundeten und Hinterbliebenen aktiv zu stärken und dem Risiko einer Sekundärviktimisierung⁶ entgegenzuwirken. Es dauerte über fünf Jahre, bis der größte Prozess der französischen Geschichte beginnen konnte. Allein die Beweisaufnahme dauerte viereinhalb Jahre. Die ersten zwei Tage des Gerichtsprozesses waren allein dafür reserviert, die Zeug:innen sowie die 1800 Nebenkläger:innen namentlich zu nennen.⁷ Opferschutz-Expert:innen bezeichneten den Umgang mit den Betroffenen als vorbildlich, da diese intensiv auf den Prozess vorbereitet wurden, z. B. indem sie den eigens für das Verfahren gebauten Gerichtssaal⁸ vorab besichtigen konnten. Zu jedem Zeitpunkt

des Prozesses konnten sich die Anwesenden in speziellen Räumen psychologisch betreuen lassen. Die Richter:innen wurden zuvor für den Umgang mit schwer traumatisierten Zeug:innen speziell geschult.⁹ Insgesamt umfassten die Prozesstage die Erzählungen der Opfer, Zeug:innen und Einsatzkräfte, die intensive Auseinandersetzung mit den möglichen Versäumnissen aufseiten der Geheimdienste sowie Fragen nach den Radikalisierungshistorien der Täter:innen.¹⁰ Selten wurde Betroffenen in einem französischen Strafprozess so viel Zeit und Raum gegeben und die Grundsätze restaurativer Heilungsprozesse derartig umfassend integriert.

Die umfangreichen Erzählungen der Betroffenen nahmen Einfluss auf die anwesenden Angeklagten und führten bei ihnen zum Umdenken. Einer der Angeklagten machte seine Entscheidung zu Schweigen rückgängig und erklärte, er habe sich aus einem ganz bestimmten Grund geäußert, der nichts mit der Strafe oder dem Urteil zu tun habe. Vielmehr habe ihn das, was die Zivilparteien ausgesagt hatten, berührt und dazu bewegt. Auch der Hauptangeklagte Salah Abdeslam beschloss, nachdem er zuvor über Jahre hinweg geschwiegen hatte, sich zu erklären. Der zuständige Psychiater Daniel Zagury erklärte dies damit, dass die Anhörungen und intensive Auseinandersetzung mit dem Täter, während des Prozesses, einen wesentlichen Einfluss auf dessen Transformation gehabt hätte:¹¹

“It has not escaped anyone’s notice that I have evolved during this trial, I wanted to explain to you some incidents during my imprisonment, not with the aim of complaining, far from it. It is ridiculous to compare my pain to yours, but I would like to explain my evolution.”¹² (Salah Abdeslam)

Prozessteilnehmer:innen sahen in diesem besonnenen und rechtsstaatlichen Umgang mit ihnen und den Tätern einen wichtigen Gegenentwurf zur religiös-extremistischen Ideologie und einen ersten Schritt auf dem Weg zur innergesellschaftlichen Heilung: „We should never allow the attacks in Paris on civil rights and liberties to open up another

4 Ochmann, Nadine; Schmidt-Semisch, Henning; Gaby Temme (2016): *Healthy Justice*, Einführende Überlegungen. Springer VS. Opfer Wiesbaden. S.2.

5 Horrer, Kathrin (2014): „Restorative Justice im Strafrecht. Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien“. TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen. S. 166ff.

6 Sekundäre Viktimisierung (die zweite Opferwerdung) folgt auf die primäre Viktimisierung, also die erste Schädigung z. B. in Form einer Gewalt-handlung. Die sekundäre Viktimisierung kann durch die anschließende Reaktion des sozialen Umfelds, der Institutionen oder gesellschaftlichen Kräfte ausgelöst werden.

7 ZDF (2021): Abrufbar unter: [https://www.zdf.de/nachrichten/politik/prozess-terroranschlaege-paris-bataclan-100.html].

8 Nassib, Selim (2022): Abrufbar unter: [https://taz.de/Prozessende-in-Frankreich/15861083/].

9 Joeres, Annika (2022): Abrufbar unter: [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-06/paris-terroranschlag-bataclan-prozess-urteil].

10 Kormann, Judith (2022): [https://www.nzz.ch/international/bataclan-prozess-steht-vor-der-urteilsverkuendung-ld.1691231].

11 Levy, Shoshana; Köse, Helin; Vidal, Lucille (2022): „France: Terrorist attacks trial proves an unforeseen experience of restorative justice“ - JusticeInfo.net. Abrufbar unter: [https://www.justiceinfo.net/en/106087-france-terrorist-attacks-trial-proves-unforeseen-experience-restorative-justice.html].

12 Willscher, Kim (2022): “Paris attacks trial: accused given last chance to speak before verdict”. Abrufbar unter: [https://www.theguardian.com/world/2022/jun/27/paris-attacks-trial-accused-given-last-chance-to-speak-before-sentencing-salah-abdeslam] Paris attacks trial: accused given last chance to speak before verdict | Paris attacks | The Guardian

Pandora's box of draconian measures that, in the end, only serve to limit the foundations of our societies and render us more vulnerable".¹³

Selbstermächtigung der Betroffenen

Die Aufarbeitung der Terrornacht erfolgte nicht nur auf institutioneller Ebene. Bereits wenige Monate nach den Anschlägen bildeten sich mehrere selbstorganisierte Interessenvertretungen, die von Hinterbliebenen gegründet wurden. Ein Ziel des Vereins 13onze15 ist es, die „Wahrheit der Opfer“ öffentlich zu machen und eine individuelle Erinnerungskultur zu etablieren. Der Verein bereitete seine Mitglieder intensiv auf den Prozess vor und formulierte klare Erwartungen an die Justiz, die stark mit den Grundsätzen der Restorative Justice (Beteiligung, Vermittlung und Heilung von Opfern, Täter:innen und Gesellschaft) übereinstimmen. Den Betroffenen ginge es insbesondere um einen „würdigen Prozess“, der die Gelegenheit bieten sollte, mit den Tätern zu interagieren. Philippe Duperron, der Präsident von 13onze15, erhoffte sich von den umfangreichen Aussagen, dass die Opfer nicht mehr als „abstrakte Masse“ gesehen würden.¹⁴

Die Zeugin Zoe Alexander, die ihren Bruder bei den Anschlägen verlor und eigens für den Gerichtsprozess nach Paris zurückkehrte, betonte den besonderen Stellenwert des Zusammenhaltes zwischen den Betroffenen sowie die Bedeutung des Aufeinandertreffens mit dem Hauptangeklagten:

*„I addressed Salah Abdeslam directly because I felt that we'd been through a similar experience, from two different sides. I wanted to point out that we were all in this room together because of something that came from intolerance and hatred, and this democratic process that we were going through was the flip-side of that (...)“.*¹⁵

Aber auch die praktischen und konkreten Herausforderungen eines solchen Prozesses spielten eine Rolle. Der Überlebende Arthur Dénouveaux (Präsident der Opfervereinigung Life for Paris) fasste die 700-seitige Anklageschrift zusammen, so dass sie für alle Betroffenen verständlich wurde. Zwecks einer niedrigschwelligen Teilhabe aller, ließ der Verein einen eigenen Podcast produzieren, in dem Expert:innen den juristischen Prozess und dessen formelle Strukturen erklärten.¹⁶

All diese Aktivitäten sind wichtige Schritte des individuellen sowie kommunitären Empowerments, da die Betroffenen aus der Rolle passiver Zuschauer:innen heraustreten und ein gewisses Maß an Handlungsfähigkeit zurückerlangen. Die Bedeutung der „Ownership“, also die Gestaltungsmacht über das eigene Schicksal, sehen Expert:innen als Kernelemente der individuellen Heilung und Konfliktbewältigung.¹⁷

Und die Täter?

Der Strafprozess sowie die Interessenverbände konnten die Rolle der Geschädigten an einigen Stellen entscheidend stärken. Eine Partizipation aller Parteien, also auch die der Täter, stellte sich allerdings als schwierig dar, denn die unmittelbar Beteiligten hatten sich während der Selbstmordattentate getötet oder starben in der anschließenden Auseinandersetzung mit der Polizei. Selbstmordattentate sind für die Wiederherstellung von Gerechtigkeit, Aussöhnung und Heilung eine besonders große Herausforderung, denn die Täter:innen entziehen sich durch ihr Handeln jeglichem Dialog und der Verantwortungsübernahme.

Der einzige anwesende Angeklagte, Salah Abdeslam, zeigte während des Verfahrens ein sehr inkonsistentes Bild. Neben seiner Entschuldigung bei den Opfern bekannte er sich während des Verfahrens zur Terrororganisation Islamischer Staat und verband dies mit einer persönlichen Rechtfertigung. Frankreich habe während des Syrienkrieges Zivilist:innen bombardiert, also habe man ebenfalls Zivilist:innen als Zielscheibe genommen.¹⁸ Das Attentat bezeichnete er als legitim, da französische Soldat:innen im Irak und in Syrien gegen den IS gekämpft hätten.¹⁹ Als Hauptangeklagter wurde S. Abdeslam im Juni 2022 zu einer lebenslänglichen Haft (ohne Möglichkeit zur Haftverkürzung) und damit zur Höchststrafe verurteilt. Die strafrechtliche Auseinandersetzung mit den Anschlägen des 13. Novembers ist damit weitestgehend beendet, doch trotz des umfangreichen Prozesses bleiben viele grundsätzliche Fragen, insbesondere zum Umgang mit dieser Art von Taten, völlig offen.

Das umfassende Dialogbedürfnis der Opfer mit dem Hauptangeklagten sowie dessen persönliche Rechtfertigungsnarrative weisen auf ein besonderes Potenzial für restaurative Kommunikations- und Mediationsprozesse hin, welche im Falle der französischen strafrechtlichen Aufarbeitung erst sehr eingeschränkt genutzt wurden.

13 Singleton, Mark (2015): "Paris 7–8 January: Darkness in the City of Light". International Centre for Counter-Terrorism. Abrufbar unter: <http://icct.nl/publication/paris-7-8-january-darkness-in-the-city-of-light/>

14 Duperron, Philippe in: "Communiqué de presse du 7 septembre 2021". Abrufbar unter: <http://13onze15.org/proces/>

15 Siehe oben: Chrisafis, Angélique (2022)

16 Belz, Nina (2021): Abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/anschlaege-von-paris-groesster-prozess-in-frankreichs-geschichte-ld.1643941?reduced=true>.

17 Hagemann, Otmar (2016): „Gemeinschaftskonferenzen und andere Restorative Conferencing-Verfahren“. In „Healthy Justice“: Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen“. Springer VS. Wiesbaden. S. 235.

18 Meister, Martina (2022): Abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article236796985/Bataclan-Prozess-Paris-Ich-liebe-den-IS-aber-ich-habe-niemanden-getoetet-sagt-Salah-Abdeslam.html>.

19 Siehe oben: Korman, Judith (2022)

Wiederherstellung und Transformation

Der Soziologe Howard Zehr plädiert dafür, dass restaurative Gerechtigkeit immer auch transformativ sein muss. Konflikte sollten nicht allein als Produkt einzelner Täter:innen betrachtet werden. Vielmehr müssten auch die gesellschaftlichen Einflüsse und sozialen Strukturen analysiert werden, um präventiv zu wirken und damit vergleichbare Gewalttaten zu verhindern.²⁰ Zwar bezieht sich Zehr mit diesen Fragen und Überlegungen nicht primär auf extremistische und terroristische Fälle, trotzdem bietet sein transformativer Ansatz wichtige Anknüpfungspunkte.

Mit Blick auf die genannten Gewaltakte kann eine Transformation nur in intensiver Auseinandersetzung mit den Aussagen und ideologischen Rechtfertigungsnarrativen der Täter:innen erreicht werden, so unerträglich, irrational und fremd sie auch sein mögen. Eine wesentliche Eigenschaft der Restorative Justice sei, dass alle ‚Wahrheiten‘ gehört werden:

*„Restorative justice allows everyone’s own truth to be heard and respected, even when this is not experienced in the same way by all parties affected by a crime or conflict. Understanding the existence of ‘different truths’ is crucial in encountering and meeting the other“.*²¹

Hierbei ist meines Erachtens zunächst irrelevant, wie glaubwürdig, konsistent oder authentisch diese individuellen „Wahrheiten“ im Einzelfall sind. Vielmehr geht es darum zu verstehen, warum genau diese ideologischen Narrative reproduziert werden, mit welchen Lebensrealitäten sie verknüpft sind und in welchen sozialen Strukturen sie sich als besonders anschlussfähig erweisen. Dabei geht es nicht um die Legitimierung von Gewalttaten, sondern um die Herstellung von Möglichkeitsräumen, zugunsten von Dialog und Prävention und deren Analyse.

Ein bemerkenswertes Beispiel für die Kraft von Dialog und restaurativer Aufarbeitung liefert Georges Salines, der Vater einer im Bataclan getöteten jungen Frau. In den vergangenen Jahren veröffentlichte er zwei Bücher zu seinen persönlichen Erfahrungen mit den Attentaten. Eines davon schrieb er gemeinsam mit Samy Amimour, dem Vater eines Attentäters („We still have words“). Darüber hinaus geht Salines seit dem Tod seiner Tochter immer wieder in Schulen und Gefängnisse, leistet aktive Präventionsarbeit. Er persönlich hätte sich ein Verfahren im Sinne der Restorative Justice gewünscht, „wo sich Täter und Opfer gegenüberstehen, wo man die Täter nach ihren Beweggründen befragen kann,

wo sie Reue zeigen und um Vergebung bitten können“.²² Aufgrund dieser Haltung wurde ihm oft vorgeworfen, er zeige zu viel Verständnis für die Täter. Diesem Vorwurf entgegnete er: „Auch den Krebs entschuldige ich nicht, wenn ich ihn erforsche, aber nur wenn man begreift, wie er sich entwickelt, kann man ihn heilen.“²³

Im Sinne einer solchen humanistischen Haltung schreibt Nils Christie in seinem Text Heilung nach Gräueltaten, zu dem rechtsextremen Mordanschlag auf der Insel Utöya: „Wir müssen nahe genug an den Täter herankommen, um in ihm mehr zu sehen als einen Mörder, wir müssen in die Lage kommen, ihn als Menschen zu sehen. (...) So nahe, dass es möglich wird, Elemente gemeinsamer Menschlichkeit in allen Arten von Menschen zu erkennen.“²⁴

Dort, wo keine Täter:innen zurückbleiben, ist es zweifellos für die Hinterbliebenen besonders schwierig, Formen von Menschlichkeit in ihnen zu erkennen. Gerade deshalb müssen wir versuchen, alle Dimensionen dieser Gewalttaten zu verstehen und zu bearbeiten. Die RJ bietet hierzu wichtige Impulse und Werkzeuge zur Konfliktbearbeitung, wie z. B. die Stellvertreter:innenmediation oder große Conferencing-Verfahren, die auch Communitys, zivilgesellschaftliche Akteur:innen und religiöse Vertreter:innen miteinbeziehen. Jedoch bedarf es ebenfalls einer intensiven Auseinandersetzung mit den Konfliktursachen bzw. mit strukturellen Missständen, z. B. im Bereich der Integrations- und Einwanderungspolitik, dem Städtebau oder der psychosozialen Versorgung. Nur so ist eine ganzheitliche Transformation möglich.

Autorin



Bild: Inga Sommer

Milena Westermann

hat sich bereits während ihres B.A.- und M.A.-Studiums der Politikwissenschaften und Internationalen Politischen Theorie (Hamburg und Florenz) mit den Auswirkungen religiös-extremistischer Terroranschläge sowie sicherheitspolitischen Diskursen befasst. Aktuell ist sie als Projektkoordinatorin in der Sozialen Arbeit tätig und absolviert derzeit ein Masterstudium in Kriminologie an der Universität Hamburg. In diesem Rahmen arbeitet sie zu dem Thema der sekundären Viktimisierung nach schweren Straftaten.

Kontakt: milena.westermann@web.de

²⁰Zehr, Howard (2011): In Zehr Institute Blog: „Restorative or transformative justice?“. Abrufbar unter: [https://emu.edu/now/restorative-justice/2011/03/10/restorative-or-transformative-justice/].

²¹Biffi, Emanuela (2021): „The potential of restorative justice in cases of violent extremism and terrorism“. Hrsg.: Radicalisation Awareness Network und Europäische Union. S. 6.

²²Meister, Martina (2022): „Ich wollte auf keinen Fall von Beruf Opfer werden“. Abrufbar unter: [https://www.welt.de/politik/ausland/article239580935/Bataclan-Prozess-Ich-wollte-auf-keinen-Fall-von-Beruf-Opfer-werden.html].

²³Siehe Quelle oben (19).

²⁴Christie, Nils (2013): „Heilung nach den Gräueltaten“, Vortrag auf dem 18. Deutschen Präventionstag. Abrufbar unter: [http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=1569]. S.237.

Restorative Justice in Italien

und die Cartabia-Reform

Von Chiara Somajni

Anders als in Deutschland, wo der Täter-Opfer-Ausgleich seit 1990 rechtlich verankert ist und bereits seit 1994 allgemeine Standards etabliert sind, wurde in Italien erst in den letzten Jahren versucht, die Mediation in Strafsachen angemessen zu reglementieren.

Ein vom Ministerrat im Februar 2018 gebilligter Gesetzestext konnte den parlamentarischen Prozess aufgrund der Wahlen im März 2018 nicht vollständig durchlaufen. Erst in diesem Jahr konnte endlich ein neuer Reformversuch seitens der Justizministerin Marta Cartabia der Draghi-Regierung erfolgreich umgesetzt werden. Innerhalb dieser umfassenden strafrechtlichen Reform ist nun Restorative Justice (RJ) entlang internationaler Standards eingebettet worden. Hierbei wurden klare Bestimmungen zu den Phasen und Verfahren von RJ-Programmen festgelegt und ihnen gleichzeitig ein gewisses Maß an Flexibilität verliehen. So sind alle Praktiken einbezogen, die eine Wiedergutmachung durch einen dialogischen und vermittelten Prozess anstreben (inklusive Mediation mit Ersatzopfer, oder ‚surrogate victim‘, die in Italien schon Fuß gefasst hat); nach der Einbeziehung der breiteren Gemeinschaft wird ebenso getrachtet. Es ist außerdem vorgesehen, dass RJ in allen Phasen des Strafverfahrens angeboten wird; ein Recht auf Information ist hierzu vorgeschrieben, womit den Justizbehörden eine spezifische (wenn auch nicht ausschließliche) Verantwortung zukommt.

Für die Koordination (Ressourcenplanung, das Vorschlagen grundlegender Dienstleistungen, Monitoring) ist nun das Justizministerium verantwortlich; es agiert in Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden, der Kasse für Geldbußen (womit Programme zugunsten von Straftäter:innen finanziert werden können) und mit Expert:innen in beratender Funktion (auch vom Justizministerium berufen). Um flächendeckende, gleichartige Leistungen zu gewährleisten, sieht die Reform ein jährliches Treffen dieses Konsortiums vor. Eine ähnliche Konferenz soll auf regionaler Ebene stattfinden. Die Dienstleistungserbringung ist an RJ-Zentren übertragen, die bei lokalen Behörden einzurichten sind und in Zusammenarbeit mit freien Trägern operieren können, wobei die Angemessenheit der RJ-Stellen im Sinne der Bedürfnisse von RJ beachtet werden muss (d. h. zum Beispiel,

Unabhängigkeit von den Justizbehörden, wie es in Italien bis jetzt auch die Regel gewesen ist).

Für die Ausbildung der Mediator:innen, deren genaue Ausgestaltung demnächst das Justizministerium zusammen mit den Ministerien für Arbeit und Sozialpolitik und für Universität und Forschung festlegen wird, sind bereits einige Rahmenbedingungen definiert: Hochschulabschluss als Voraussetzung; Eignungsprüfung; ein 240-stündiger Kurs mit zwei Drittel Praxisanteil; ein Abschlussexamen und die Eintragung in einem vom Justizministerium anerkannten Verzeichnis. Zudem ist vorgesehen, dass Mediator:innen jährlich mindestens 30 Stunden Fortbildung durchlaufen müssen.

Bis heute ist in Italien die Verbreitung der RJ und insbesondere der Mediation in Strafsachen dank einiger weniger Ansatzpunkte im Rechtswesen legitimiert und hauptsächlich von freien Trägern entwickelt worden, wobei sich Ausbildung und Praxis auf internationale Standards berufen können. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist rechtlich geschützt, so auch in der Cartabia-Reform. Durch die wesentliche Rolle, die dem Justizministerium nun zukommt, verliert RJ ein wenig an Unabhängigkeit, während zugleich die Möglichkeit ihrer systematischen Ausstrahlung auf das ganze Land wesentlich gestärkt wird. Den Justizbehörden wird dadurch eine ausgesprochen aktive Rolle zugeschrieben. Es ist sogar vorgesehen, dass Täter:innen von Amts wegen an RJ-Programme entsendet werden können, wobei diese Maßnahme als Anregung, nicht als zwanghafte Forderung anzusehen ist und somit das Prinzip der Freiwilligkeit gewährleistet ist. Auch sieht die Reform das Übernehmen der eigenen Verantwortung seitens der beschuldigten bzw. der schon verurteilten Person als Voraussetzung für die Durchführung von RJ-Programmen nicht vor: eine Abweichung von den bewährten Praktiken, die aber rechtlich die Einsetzung von RJ in jeder Phase des Strafverfahren ermöglicht.

Wie erwähnt, zeichnet sich die Cartabia-Reform unter anderem durch ihre Offenheit bezüglich den möglichen RJ-Verfahren aus. Das verweist auf die Absicht, die Entwicklungen eines relativ jungen und dynamischen Fachgebietes zu umfassen, sowie der bestehenden Vielfalt der italienischen Erfahrungen gerecht zu werden. Insbesondere die Mediation in Strafsachen wird nämlich seit über zwanzig Jahren in Italien praktiziert. Der Mangel an einer nationalen Reglementie-

rung hat dazu geführt, dass sich über die Jahre verschiedene Methoden (und Ausbildungsformen) durchgesetzt haben.

Eine davon hat der Kriminologe Adolfo Ceretti zusammen mit Federica Brunelli und den Mediatoren der DIKE-Genossenschaft, die in dem von ihnen gegründeten Zentrum für Restorative Justice und Strafmediation der Stadt Mailand engagiert sind, auf Basis von der sogenannten humanistischen Mediation der Französin Jacqueline Morineau entwickelt. Diese Gruppe hat eine führende Rolle in der Verbreitung der Mediation in Strafsachen in Italien gespielt; der Verständlichkeit halber wird dieses Verfahren im Folgenden als „italienische Methode“ bezeichnet.

Italienische Methode

Die Methode, die die Ceretti-Gruppe entwickelt hat, sieht vor, dass Mediator:innen zu dritt arbeiten. Eine vierte Person ist nur an den Vorgesprächen beteiligt: Diese arbeitet zusammen mit einer oder einem der Mediator:innen des für den Fall verantwortlichen Teams und mag eine, der Partei leicht näherkommende Haltung haben, während die Allparteilichkeit des beteiligten Mediators oder der beteiligten Mediatorin im Mediationsgespräch geschützt wird.

Ein Ausgleichsgespräch nach diesem Verfahren spielt sich schematisch wie folgt ab:

- **Einführung** – Eine:r der Mediator:innen (A) nennt die Bedingungen des Gesprächs, Freiwilligkeit, Vertraulichkeit (in Italien können Mediator:innen nicht zu einer Zeugetnaussage gezwungen werden) und Allparteilichkeit und klärt erneut die Rolle der Mediator:innen, die sich von Urteilen, Interpretationen und Empfehlungen zurückhalten werden. Auch wird erklärt, dass für das Gespräch eine einzige Regel vorgegeben ist. Diese lautet: In der ersten Phase, und nur da, spricht nur eine einzelne Person, während die andere Partei still zuhört. Danach können beide Parteien frei intervenieren.
- **These** – Die Parteien werden einzeln dazu eingeladen, ihre Version der Geschehnisse kurz zu schildern. Danach fasst ein:e Mediator:in (B) die zwei Versionen nacheinander zusammen. Hierbei wird besonders darauf geachtet, bestimmte Wörter, die beispielsweise sinnreich, idiomatisch oder symbolisch bedeutsam sind, genau wiederzugeben.
- **Krise** – Die Krise wird dadurch eingeleitet, dass gleich nach den Zusammenfassungen der bzw. die Mediator:in B ein Gefühl (nicht zu oberflächlich, nicht zu tief), welches er oder sie bei einer Partei spürt, benennt („Partei X, ich spüre Y“). Auf diese Formel wird in der Krisenphase mehrmals zurückgegriffen; sie wird im Wechsel zwischen den Parteien von den drei Mediator:innen benutzt, um

allen wesentlichen Gefühlen, die im Spiel sind, Raum zu geben. Die Spiegelung der einzelnen Gefühle hilft den Parteien, sich gesehen und gehalten zu fühlen, mit sich selbst tiefer in Kontakt zu treten und sich zu öffnen. Hierbei wird ihr teilweise stark emotionaler Ausdruck kanalisiert. Besondere Ausdrucksweisen und symbolisch reichhaltige Begriffe werden fragend aufgegriffen, um zu verstehen, was sich dahinter verbirgt. Um sicherzugehen, dass das Gespräch eine Entwicklung nimmt, werden, sobald möglich, kleine Zusammenfassungen gemacht und somit die Positionen der Parteien unterstrichen und konsolidiert. Die Wiederaufnahme von Themen wird von den Mediator:innen als Signal verstanden, dass die damit verbundenen Gefühle nicht ausführlich verarbeitet worden sind und einen Rückschritt erforderlich machen. Erst dann, wenn alle wichtigen Gefühle anerkannt wurden, kann man mit einer ähnlichen Herangehensweise anfangen werden, sich auf die Ebene der Werte zu bewegen.

- **Katharsis** – Die Krise soll dazu beitragen, die Rolle des/der Täter:in und des Opfers aufzugeben, die Person von der Tat zu trennen, um schließlich der Menschlichkeit und der Welt der Gegenpartei, sowie auch der eigenen, mit einem frischen Blick zu begegnen. Erst jetzt kann die Suche nach Formen der Wiedergutmachung des Konfliktes beginnen.

Diskussion und Fragen

Mit Ceretti und Federica Brunelli habe ich aus Neugier die Ausbildung zur Mediatorin in Strafsachen und Restorative Justice in Italien gemacht. Der Wunsch, nach einer über zwanzigjährigen journalistischen Tätigkeit neue professionelle Wege zu erkunden, und die Tatsache, dass ich heute in Deutschland lebe, haben mich außerdem zur Entscheidung bewegt, die drei Kernmodule der vom TOA-Servicebüro (in Münster 2019–2020) angebotenen Ausbildung zu absolvieren. Aus dieser zweifachen Erfahrung haben sich verschiedene Fragen zu den unterschiedlichen Herangehensweisen in den TOA-Landschaften ergeben, einige davon möchte ich im Folgenden erläutern und diskutieren.¹

Nach den TOA-Standards in Deutschland muss ein:e Mediator:in in Strafsachen unter anderem eine „Ausbildung in den Bereichen der Sozialen Arbeit, Psychologie, Pädagogik, oder eine vergleichbare Qualifikation“ absolviert haben, wobei in Italien gemäß den neuesten Leitlinien sämtliche Hochschulabschlüsse zulässig sind. Zuvor war keine spezielle Ausbildung vorgesehen. Höhere Qualifikationen sind eine soziale, kulturelle und intellektuelle Bereicherung, doch ist mir das Motiv dieser Voraussetzung, und insbesondere diese

¹ Vorweg möchte ich offenlegen, dass ich dazu neige, die italienische Herangehensweise als tiefgreifender, obschon wesentlich aufwendiger, vorzuziehen.

Beschränkung auf spezifische Fachgebiete des Wissens, so wie es deutsche Standards vorsehen, nicht klar. Nach Angaben einiger Trainer:innen, die ich kennenlernte, soll es Auszubildenden mit sozialpädagogischen Vorerfahrungen sogar schwerer fallen, eine Mediator:innenhaltung einzunehmen. Wenn es eher die Resonanzfähigkeit der Mediator:innen ist als ihr Wissen oder ihr analytisches Geschick, welche es ihnen ermöglicht, die Welten der Konfliktparteien zu erfassen und effektiv zu mediieren, dann sollten statt Hochschulabschlüssen vielmehr entsprechend verarbeitete Lebenserfahrungen als Ressourcen gelten, weil sie Einsicht in das Leben anderer Menschen gewährleisten. Unter den Teilnehmer:innen meiner Ausbildungsgruppe in Italien gab es zum Beispiel den Sohn eines Opfers des bewaffneten Kampfes in den 70er-Jahren, eine Person, die im camorristischen Milieu aufgewachsen ist und Psychologie studiert hat, einen ehemaligen professionellen Dieb, das Opfer einer Umweltkatastrophe (ich selbst, durch das Miterleben des Tesero-Dammbruchs) und natürlich viele andere, die keine solcher außergewöhnlichen Ereignisse in ihrem Leben aufwiesen. Diese Vielfalt an Hintergründen (und im Alter) entspricht der Europaratsempfehlung aus dem Jahr 2018, nach der „die Vermittler:innen [...] aus allen Bevölkerungsschichten heraus eingestellt werden und im Allgemeinen über ein gutes Verständnis der regionalen Kulturen und Gemeinschaften verfügen“ sollten.

Es stellt sich also die Frage: Was sollte als Voraussetzung gelten?

Die italienische Methode geht davon aus, dass jedes Individuum anders und irreduzibel ist, sodass Mediator:innen die Komplexität eines anderen Menschen nur teilweise, und jede/r Mediator:in unterschiedlich, erfassen können. Diese Annahme, zusammen mit der Relevanz, welche die humanistische Methode den Lebenserfahrungen zuschreibt, hat als Konsequenz, dass in Italien Mediator:innen stets zu dritt arbeiten: Somit soll Diversität ins Team eingebaut werden, um Reichweite, im Sinne von Kompetenz, Emotionen- und Wertekonstellationen zu erfassen und um Defizite teilweise zu entgrenzen. Diese Notwendigkeit der Pluralität ist auch in der Cartabia-Reform bekräftigt worden: Mediator:innen müssen laut Gesetz wenigstens zu zweit arbeiten. In Deutschland ist dies dagegen nur in Sonderfällen (insbesondere bei häuslicher Gewalt) erforderlich, ansonsten wird regulär einzeln vermittelt.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der Praxis in Deutschland und Italien besteht in der Herangehensweise in der Ausbildung. In Deutschland stützt sich die Entwicklung fachlicher Geschicklichkeit neben theoretischem Wissen auf das Mediationstraining durch Rollenspiele, in denen Konflikte simuliert werden, die durch typische Straftaten ausgelöst werden; danach auf berufliche Erfahrungswerte. Kompetenzen wie Empathiefähigkeit oder emotionale Intelligenz werden also durch Prozesse der Identifizierung und Vorstellungs-

kraft erlernt. Das Erleben der Auflösung eigener Konflikte durch Mediation ist keine Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufes. In der humanistischen Methode geht man hingegen davon aus, dass die Selbsterfahrung, welche durch das direkte Erleben der Mediation erlangt wird, unersetzlich ist. Im Laufe des Kurses muss sich deshalb jede Person mit einem eigenen, einschneidenden Konflikt in einem Mediations-Rollenspiel auseinandersetzen. Somit werden direkt für die Teilnehmenden selbst tiefliegende Konflikte, die in der Regel gewaltige emotionale Reaktionen auslösen, angepackt. Der Fokus liegt dabei in erster Linie auf Themen wie Ehre, Scham, Eifersucht etc., und bedarf keiner strafrechtlich relevanten Situationen als Anlass, Bedürfnisse und Emotionen zu erkunden, wie es in der Ausbildung in Deutschland üblich ist. Die Mediation zu eigenen anstatt fiktiven Konflikten erzeugt eine Erfahrung, die beachtlich an Bedeutung und Tiefe gewinnt: Die Komplexität unserer eigenen Geschichte mit ihren besonderen Wirrungen kommt unvorhersehbar, artikulierter und intensiver ins Spiel; die innere Transformation, die eine erfolgreiche Mediation hervorruft, wirkt erschütternd und befreiend. Hierbei nimmt die Selbstreflexion einen hohen Stellenwert ein und bietet die Gelegenheit, besonders empfindliche Stellen und Triggerpunkte als angehende Mediator:in zu identifizieren und aufzuarbeiten. Als Mediator:in in Ausbildung heißt das auch, früh das Aushalten von intensiven Gefühlen trainieren zu können.

Inwieweit ist es also überhaupt möglich, das transformative Potenzial der Mediation zu verstehen, ohne es selbst erlebt zu haben? Welche Konsequenzen hat dies für die Ausübung der Profession?

Eine weitere Frage: Krise entfalten lassen oder zügeln?

In Deutschland genauso wie in Italien wird die Rolle der Emotionen für das Ausgleichsgespräch als grundlegend wichtig erkannt. Die in Deutschland erlernte Methode sowie meine, leider sehr geringe, praktische Erfahrung bei Vorgesprächen, hat mir jedoch den Eindruck vermittelt, dass Zurückhaltung geübt werden soll, als ob man dem ungehemmten Explodieren der Gefühle vorbeugen möchte. Kulturelle Unterschiede spielen hierbei sicherlich eine Rolle. Darüber hinaus zeigt sich diese Zurückhaltung für mich (wenigstens symbolisch) in der Einladung, die den Parteien am Anfang des Mediationsgesprächs gemacht wird, sich gegenseitig „respektvoll“ zu begegnen. Obwohl die Absicht klar ist, stellt sich für mich die Frage, ob diese Einladung nicht Selbstkontrolle fokussiert und somit Emotionen zügelt, unter dem Deckmantel der Rationalität. In der italienischen Herangehensweise wird die Achtung, auf die jede Partei Anspruch hat, durch das Setting und die Haltung der Mediator:innen vermittelt, gleichzeitig wird auf eine emotional unregulierte „Krise“ hingewirkt. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass ohne die freie Entfaltung der

„Krise“, so emotional und unbesonnen sie auch sein mag, es für die Parteien schwer sei, aus den starren, einschränkenden Opfer- und Täter:innenrollen herauszutreten und sich von der Tat zu entkoppeln.

Un'altra storia inizia qui, „Eine andere Geschichte beginnt hier“, lautet der Titel eines Buches über die Mediation in Strafsachen von Ceretti und Cartabia (2020). Die Disziplin selbst strebt andauernd nach Transformation, um sich weiterzuentwickeln. Dazu kann hoffentlich der Austausch zwischen den verschiedenen Traditionen beitragen.

Autorin



Bild: Ali Sheikh Khudr

Chiara Somajni

ist Journalistin. Nach einer über zwanzig-jährigen Berufserfahrung bei der italienischen Tageszeitung „Il Sole 24 Ore“ mit Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft arbeitet sie heute freiberuflich von Berlin aus. Seit 2004 engagiert sie sich für die internationale Organisation für soziale

Gerechtigkeit Actionaid, der sie zwischen 2012 und 2018 als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands diente.

„Der Täter soll verstehen, was er mir angetan hat“

Wiedergutmachung nach Hasskriminalität gegen LSBTI-Personen: Erkenntnisse aus dem EU-Projekt: LetsGoByTalking

Von Lisa Rosielle, Mechtild Höing und Bart Claes

Hasskriminalität gegen LSBTI-Personen ist aktueller denn je. Die Folgen von Hasskriminalität sind gravierend für die Opfer. „Der Täter soll verstehen, was er mir angetan hat“ äußern viele Betroffene, aber in der gängigen strafrechtlichen Verfolgung ist kein Platz für dieses Bedürfnis. In der Restorative Justice dagegen stehen die Nöte der Opfer im Mittelpunkt. Die RJ mit ihrem Schwerpunkt auf Kommunikation und Wiedergutmachung kann Opfern helfen, wieder Halt im Leben zu bekommen und Täter:innen zur Verantwortung rufen. Das europäische Projekt LetsGoByTalking¹ verschafft Einsichten zum Einsatz von RJ bei Opfern LSBTI-feindlicher Hasskriminalität und bietet ein frei zugängliches E-Learning zu diesem Thema.

Ende Mai 2022 wurde nach der Belgian Pride eine Familie attackiert. Die Mutter und ihre beiden Kinder, darunter ein 13-jähriger transidenter Sohn, wurden von drei jungen Männern belästigt. Die Männer riefen Schimpfwörter und warfen mit Plastikflaschen. Der Junge erlitt Brandwunden, als die Angreifer an seiner Regenbogenfahne zogen. Seine Mutter

erhielt mehrere Schläge ins Gesicht und auf den Körper. Zum Glück gelang es Umstehenden, einen schützenden Ring um die Opfer zu bilden. Am zweiten September 2022 verstarb ein 25-Jähriger an den Folgen einer Gewalttat bei der Gay Pride in Münster. Wie die Polizei mitteilte, kam der Mann mehreren Frauen zu Hilfe, die von einem Unbekannten beleidigt worden waren. Nach Faustschlägen ins Gesicht stürzte das Opfer und verlor das Bewusstsein, woraufhin der Täter flüchtete. Diese Beispiele handeln von Hasskriminalität.

Attackiert wegen Identität

Zur Hasskriminalität gehört ein Hassmotiv. Menschen werden aufgrund ihrer Identität, ihrer Existenz angegriffen. Hasskriminalität kann sich in verschiedenen Formen äußern, wie physische oder psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, Brandstiftung, Erpressung oder Bedrohung. Verbale, psychische oder physische Gewalt gelten als Hasskriminalität, wenn die beiden folgenden Kriterien erfüllt sind: eine strafrechtlich relevante Straftat und ein von Vorurteilen über die wirklichen oder vermuteten Merkmale des Opfers bestimmtes Motiv. Diese Merkmale sind in den Gleichbehandlungsgesetzen der nationalen Rechtsvorschriften festgelegt (z. B. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und soziales und kulturelles Geschlecht, sprich Gender, das von dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht abweicht). Da sich die Hasskriminalität gegen die Identität der Opfer richtet, ist

¹ [<https://www.letsbygobytalking.eu>]

ihr Impact auf die Geschädigten groß. Bei Hasskriminalität gegen Mitglieder der LSBTI-Gemeinschaft spricht man von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität.

Viktimisierung bei LSBTI-feindlicher Hasskriminalität

Personen aus der LSBTI-Gemeinschaft sind häufiger Gewalttaten und Belästigungen ausgesetzt als Menschen mit einer heterosexuellen Orientierung und einer mit dem biologischen Geschlecht übereinstimmenden Genderidentität (van Beusekom & Kuyper, 2018). Laut einer unter LSBTI-Personen durchgeführten Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)² erfuhren elf Prozent der Befragten in den letzten fünf Jahren Hasskriminalität in Form von physischer Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung. Bei Trans-Personen betrug die Quote 17 Prozent. Dennoch zeigte nur jeder siebte Betroffene (14 Prozent) das erlebte Hassverbrechen (physische oder sexuelle Gewalt) bei der Polizei an. Gründe für unterbliebene Anzeigen sind unter anderem die Ansicht, der Vorfall sei nicht schwerwiegend genug sowie das fehlende Vertrauen in die Behörden, den Vorfall zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Wieder andere Personen ängstigen sich vor dem Outing in Gegenwart der Polizei oder befürchten, Probleme durch eine Anzeige noch zu vergrößern.

Generell besagt die Literatur, dass Opfer von Hasskriminalität unter gravierenderen psychologischen Folgen leiden als Kriminalitätsoffer von Straftaten ohne Hassmotiv (Benier, 2017; Iganski, 2001). Dies kann sich in einem verringerten Sicherheitsgefühl des Opfers nach einem Hassverbrechen äußern (Mellgren et al., 2021). Darüber hinaus quälen sich die Opfer mit Fragen über ihren Selbstwert, machen sich möglicherweise Selbstvorwürfe und empfinden Scham und Verwundbarkeit (Walters, 2014). Selbstvorwürfe führen möglicherweise zu Selbststigmatisierung und internalisierter Homophobie. Die Opfer können von Minderwertigkeitsgefühlen, Scham und Zweifeln an ihrer menschlichen Würde geplagt werden (Hein & Scharer, 2012).

Hasskriminalität wirkt sich nicht nur auf eine individuelle Person aus, sondern betrifft auch die Gemeinschaft, der die Person aufgrund der Gruppenmerkmale angehört. Hasskriminalität bestätigt bestehende Machtstrukturen, indem die Täter:innen sich der überlegenen Gruppe zugehörig fühlen und das Opfer den ‚Anderen‘ der unterlegenen Gruppe zuordnen. Somit beeinflusst ein Hassverbrechen die ganze Gruppe des Opfers (Perry, 2009). Personen dieser Gruppe neigen möglicherweise dazu, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen und empfinden mehr Angst und/oder Wut (Noelle, 2002).

Bedürfnisse von Opfern in Richtung einer Restorative Justice

Das europäische Projekt LetsGoByTalking verschafft weitere Einsichten in die Erwartung von Opfern LSBTI-feindlicher Hasskriminalität. Aus Interviews mit 39 Opfern geht hervor, dass zwar oft ein gesetzlicher Schutz vor Hasskriminalität besteht, aber damit keineswegs auch die Opferentschädigung gewährleistet ist.³ Alle Befragten waren von Hasskriminalität betroffen, haben sich aber nur selten zu einer Anzeige entschlossen. Ergänzend zu den oben bereits genannten Gründen, dass die Opfer beispielsweise kein Vertrauen in Polizei und Justiz und Angst vor einem Outing haben, nannten die Befragten in der Studie auch Angst vor Vergeltung oder weiteren Belastungen während des Strafverfahrens (sekundäre Viktimisierung) als Gründe. Die emotionale Belastung der Opfer ist hoch, sie möchten gehört werden. Die RJ mit ihrem Schwerpunkt auf Kommunikation und Wiedergutmachung ist daher wahrscheinlich eine adäquatere Antwort als einzig und allein ein strafrechtliches Verfahren. Opfer wünschen sich Täter:innenverantwortung und Schadenswiedergutmachung. Damit gewinnen die Opfer ihre Autonomie zurück. Sie würden der Justiz, der Polizei, den Einsatzkräften und den Täter:innen gern sagen, was sie zum Zeitpunkt des Vorfalls nicht äußern konnten. Dies kann dazu beitragen, die Situation wieder in den Griff zu bekommen.

RJ und Vermittlung

Die RJ würdigt die Gleichwertigkeit der Opfer, das Recht auf Wiedergutmachung ihrer beschädigten Identität und bietet ihnen die Möglichkeit, in Dialog mit den Täter:innen zu treten und diese zur Verantwortung zu ziehen. Der positive Effekt auf Opfer und Straftäter:innen bei der Anwendung von Restorative Justice-Praktiken als Ergänzung oder Alternative zum Strafverfahren ist empirisch belegt (Claes, 2019; Elbers, Becx & Lauwaert, 2020). Dank der RJ können sich Opfer und Täter:innen konstruktiv an der Lösung der durch die Straftat bedingten Konflikte beteiligen. Einem Täter-Opfer-Ausgleich müssen beide Parteien freiwillig zustimmen. Das Mediationsverfahren wird von einer neutralen dritten Person begleitet. Die Eckpfeiler dieses Konzepts bestehen aus der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, Freiwilligkeit, Neutralität, Zugänglichkeit, Sicherheit und Respekt. Auch andere Formen von RJ, wie zum Beispiel Kreisverfahren arbeiten nach diesen Ausgangspunkten.

Da dieser Ansatz den Bedürfnissen des Opfers mehr Raum bietet und erlaubt, die Täter:innen auf persönlichere Weise zur Verantwortung zu ziehen, verspricht man sich von die-

² European Union Agency for Fundamental Rights (2020) EU-LGBTI II: A Long Way to Go for LGBTI Equality. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Zugänglich unter: [https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results].

³ Olga Jubany et al. (2021). Transnational report on victims of anti-LGBT hate crimes. WP2: Restorative justice in current Europe: Qualitative and quantitative transnational research.

ser Herangehensweise auch einen Mehrwert für Opfer und Täter:innen von Hasskriminalität (Walters, 2014). Restorative Justice kann ebenfalls beim Abbau von Vorurteilen von Nutzen sein. Der Impact reicht also über den Vorfall hinaus. Mithilfe der RJ könnten auch die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten für Strafrückfälligkeit und Viktimisierung reduziert werden (Lloyd & Borrill, 2020). Anders als das förmliche Strafrechtsverfahren gestattet es das Instrumentarium der RJ, auf die Ängste der Opfer einzugehen und sich mit den Vorurteilen der Täter:innen zu befassen.

Freilich kann die Aussicht auf eine mögliche Teilnahme an Wiedergutmachungsverfahren das Opfer auch abschrecken. Als Bedenken in den Interviews wurden die Angst vor sekundärer Viktimisierung, der Widerstand bei dem Gedanken, dem oder der Täter:in zu vergeben und Zweifel über die Schadenswiedergutmachung genannt. Gerade bei LSBTI-Personen ist es wichtig, dass Fachkräfte sich darüber im Klaren sind, wie einschneidend Angriffe auf die eigene Identität sind, und wie oft LSBTI-Personen negative Erfahrungen haben mit Übergriffen, Pöbeln und Erniedrigungen. Die Opfer wünschen sich, mehr über die Möglichkeiten der RJ zu erfahren und gut darüber informiert zu bleiben. Trotz des positiven Einflusses fristet die RJ bei LSBTI-feindlicher Hasskriminalität in Europa noch ein Schattendasein.

Die Bedeutung der geeigneten Unterstützung durch Fachkräfte

Das europäische Projekt LetsGoByTalking⁴ unterstreicht die wichtige Rolle von Fachkräften in der forensischen Sozialarbeit, der Gerichtshilfe und Polizei gegenüber Opfern von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität.⁵ Ziel dieses Projektes war die Förderung von RJ in der EU als Beitrag zum Schutz von Opferrechten und als Antwort auf LSBTI-feindliche Hasskriminalität. In zweijähriger Zusammenarbeit von Forschungsinstituten und NGOs aus sechs europäischen Ländern (Belgien, Bulgarien, Italien, den Niederlanden, Polen und Spanien) wurden die Gesetzgebungen und das Angebot an RJ-Programmen zu diesen Themen in diesen Ländern verglichen, und in Interviews wurden die Ansichten und Erfahrungen von 39 Opfern und 104 Fachkräften in Spitzenpositionen ermittelt. In einem internationalen Survey wurden die Ansichten von 288 NGOs, die mit Opfern von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität arbeiten, erhoben. In sechs nationalen Tagungen und einem internationalen

Workshop tauschten insgesamt 127 Fachkräfte und Forschende Erkenntnisse und Erfahrungen aus. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit wurden in Broschüren und wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht (www.letsbygobytalking.eu). Für Fachkräfte in den teilnehmenden Ländern wurden ein Blended-learning-Schulungsprogramm und ein „Train the Trainer“-Workshop entwickelt und als Pilot ausgeführt. Opfer gaben an, dass beteiligte Berufsgruppen im Umgang mit LSBTI-feindlicher Hasskriminalität besser geschult werden müssen. Das betrifft vor allem Richter:innen, Staatsanwält:innen und die Polizei.

Auch bei Fachkräften besteht Schulungsbedarf über LSBTI-feindliche Hasskriminalität und die zur Verfügung stehenden Formen der Restorative Justice. Zur Erkennung von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität, dem adäquaten Umgang mit den Opfern und zu ihrer empathischen und respektvollen Begleitung bedarf es eines professionelleren Handlungsrahmens. Es fehlt den Fachkräften an Kompetenzen für eine ausgleichsorientierte, einfühlsame und respektvolle Unterstützung. Zu nennen wären Diversitätssensibilität und die Bewusstmachung der eigenen Vorurteile. Leider begegnet man bei Fachleuten im Kontakt mit den Opfern noch zu oft den bestehenden Vorurteilen über LSBTI-Personen. Dies kann eine sekundäre Viktimisierung auslösen: Jemand wird ein zweites Mal zum Opfer, aber diesmal durch das Verhalten oder die Reaktion des Umfelds. Beispiele für sekundäre Viktimisierung: dem Opfer die Mitschuld geben oder die Auswirkungen des Hassverbrechens bagatellisieren. Aus den Interviews mit Fachkräften aus den sechs teilnehmenden Ländern ergab sich, dass neben theoretischem Wissen vor allem Handlungskompetenz und praktisches Wissen (zum Beispiel über RJ-Angebote) vonnöten sind, um Opfer von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität besser zu unterstützen.

In den innerhalb des europäischen Projekts LetsGoByTalking untersuchten Ländern gab es in den letzten Jahren allerlei Initiativen zur Verstärkung des professionellen Handlungsrahmens, wie sich während des internationalen Workshops erwies. Einige Länder führen Schulungsprogramme für Fachkräfte durch, mit dem Ziel, die Hilfe- und Dienstleistungen für Opfer von Hasskriminalität zu verbessern. Zum Angebot gehören auch Schulungen zur Anwendung von RJ, die jedoch nicht spezifisch für LSBTI-feindliche Hasskriminalität konzipiert sind. Im Rahmen des Projekts wurde eine neue Schulung in Form eines E-Learnings zur ausgleichsorientierten Arbeit mit Opfern von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität entwickelt, die beide Themen in sich vereint. Diese Schulung richtet sich an Fachkräfte, die diese Gruppe auf die Wiedergutmachung gerichtet ansprechen und unterstützen möchten. Die Schulung ist über die Website des Projekts (www.letsbygobytalking.eu) frei zugänglich. Neben den benötigten Kenntnissen und Fähigkeiten

4 [<https://www.letsbygobytalking.eu/>]. Dieses Projekt wird durch das Programm „Justiz“ der Europäischen Union finanziert und von den europäischen Partnern Cavaria (Belgien), Bilitis (Bulgarien), der Universität Brescia (Italien), der Avans Hogeschool (Niederlande), der Universität Wroclawski (Polen), der Universität Barcelona und der Universität Girona (beide Spanien) durchgeführt.

5 Olga Jubany et al. (2020). Transnational and comparative report. WP2: Restorative justice in current Europe: Qualitative and quantitative transnational research.

zum Einsatz der ausgleichsorientierten Herangehensweise bei LSBTI-feindlicher Hasskriminalität soll in diesem Aufgabenbereich besser zusammengearbeitet werden. Langfristig muss der Schwerpunkt auf der Kooperation verschiedener Instanzen liegen, die an einer ausgleichsorientierten Arbeit mit den Geschädigten in dieser Gruppe beteiligt sind.

Abschließende Überlegungen

Obwohl in den letzten Jahren mehr Modelle wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich praktiziert wurden, fehlt es noch an Kenntnissen darüber, wie die besonderen Merkmale der Betroffenen in diesem Rahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere für Opfer von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität ist es wichtig, zu erkennen, was sie von Opfern anderer Deliktstypen unterscheidet und welche Ansätze hilfreich sein könnten. Die Studienergebnisse zeigten, dass Opfer zumindest von der Entscheidungsmöglichkeit für RJ Gebrauch machen möchten. Die Bereitstellung einschlägiger Informationen und die Förderung einer opferorientierten Herangehensweise durch qualifizierte Personen kann zu positiveren Erfahrungen der Opfer beitragen. Dabei gilt es, die Einzigartigkeit von LSBTI-feindlicher Hasskriminalität und den enormen Impact auf die Identität des Opfers zu berücksichtigen. Eine bessere Kommunikation mit den Opfern, eine korrekte Verwendung der LSBTI-Terminologie und eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen dürfte den Opfern von Hasskriminalität den Zugang zur Restorative Justice erleichtern. Auch die Einbeziehung von Themenbereichen wie Hass und Vorurteile in die Arbeit mit Tatverantwortlichen kann gute Dienste leisten. Des Weiteren ist darüber nachzudenken, wie ein opferorientierter Ansatz begünstigt werden kann. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, konkret auf die Bedürfnisse der Opfer von Hasskriminalität einzugehen, damit sie die Wiederherstellung der Gerechtigkeit erfahren. Um den Zugang zur RJ und die Expertise der beteiligten Berufsgruppen zu fördern, müssen Zusammenarbeit und Wissensaustausch zwischen den Expert:innen im Bereich der Restorative Justice, den für die Opfer LSBTI-feindlicher Hasskriminalität zuständigen Fachkräften und den LSBTI-Interessenvertretungen gestärkt werden.

Literaturverzeichnis

- Benier, K. (2017). The harms of hate: Comparing the neighbouring practices and interactions of hate crime victims, non-hate crime victims and non-victims. *International Review of Victimology*, 23(2), 179–201.
- Claes, B. (2019). Transmuraal herstelgericht werken. *Tijdschrift voor Herstelrecht* (19) 2, 30–46
- Elbers, N., Bex, I. & Lauwaert, K. (2020). Herstelrecht. In: *Nederlandse Encyclopedie Empirical Legal Studies* (913–937). Antwerpen: Boom Juridisch.
- Hein, L. C. & Scharer K. M. (2012). Who cares if it is a hate crime? Lesbian, gay, bisexual and transgender hate crimes – mental health implications and interventions. *Perspectives in Psychiatric Care*, 49(2), 84–93.
- Iganski, P. (2001). For whom does hate crime hurt more? *American Behavioral Scientist*, 45, 697–713.
- Lloyd, A., Borrill, J. (2020). Examining the Effectiveness of Restorative Justice in Reducing Victims' Post-Traumatic Stress. *Psychol. Inj. and Law* 13, 77–89. [<https://doi.org/10.1007/s12207-019-09363-9>].
- Mellgren, C., Andersson, M. & Ivert, A. (2021). For whom does hate crime hurt more? A comparison of consequences of victimization across motives and crime types. *Journal of Interpersonal Violence*, 36(3), 1512–1536.
- Noelle, M. (2002). The ripple effect of the Matthew Shephard murder: impact on the assumptive worlds of members of the targeted group. *American Behavioral Scientist*, 46, 27–50.
- Perry, B. (2009). The sociology of hate: Theoretical approaches. In: Perry, B. (ed.) *Hate Crime Volume One: Understanding and Defining Hate Crime*. Westport, CT: Praeger, 55–76.
- Sullivan, D. & Tift, L. (2008). Section III: The needs of victims and the healing process, in Sullivan, D. & Tift, L. (eds.), *Handbook of Restorative Justice: A Global Perspective*. Abingdon: Routledge.
- Van Beusekom, G. & Kuyper, L. (2018). LHBT-monitor 2018: De leefsituatie van lesbische, homoseksuele, biseksuele en transgender personen in Nederland. *Sociaal en Cultureel Planbureau*. [<https://www.scp.nl/publicaties/monitors/2018/11/21/lhbt-monitor-2018>].
- Walters, M. (2014). *Hate Crime and Restorative Justice: Exploring Causes, Repairing Harms*. Oxford: Oxford University Press.

Autor:innen



Bild: Lisa Rosielle

Ms. Drs. Lisa Rosielle

ist Jura-Dozentin und Forscherin im Lektorat Transmuraal Herstelgericht Werken, Avans Hogeschool, Breda.



Bild: Mechthild Höing

Dr. Mechthild Höing

ist Dozentin für Sozialforschung und leitende Wissenschaftlerin im Lektorat Transmuraal Herstelgericht Werken, Avans Hogeschool, Breda.



Bild: Bart Claes

Dr. Bart Claes

hat das Lektorat Transmuraal Herstelgericht Werken an der Avans Hogeschool, Breda inne. Er ist Mitbegründer vom Expertisecentrum KIND, Ouders in Detentie (Wissenszentrum Kind, Elternteil und Haft) und Vorsitzender im European Forum for Restorative Justice.

Impressum

**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH e. V. – Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**
Aachener Straße 1064, 50858 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann
Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion

Marianne Ruhnau, Christoph Willms, Theresa M. Bullmann,
Elaine Holzinger
V. i. S. d. P.: Christoph Willms

Erscheinungsweise: Zweimal in 2022 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Korrektorat: korrektorat-lektorat-koeln.de
Gestaltung: bik-kreativ.de
Druck: saxoprint GmbH, Dresden

Informationen

zur Fachzeitschrift

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an:
redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement ab 2023 für 20,- Euro pro Jahr (s. u.).

Infos unter: info@toa-servicebuero.de

Anmeldung unter: toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

Ankündigung

TOA-Magazin: Preisanpassung ab 2023

Liebe Leser:innen des TOA-Magazins,

mit Beginn des neuen Kalenderjahres ist aufgrund steigender Produktionskosten nun auch eine Bezugspreisanpassung des TOA-Magazins erforderlich: Das Einzelheft kostet ab Heft 1/23 somit 10,- Euro und das Abonnement 20,- Euro pro Jahr (für zwei Ausgaben). Wir hoffen auf Ihr Verständnis und danken Ihnen für jedes (neue) Abonnement.

im Web



Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:
toa-servicebuero.de/civircm/ mailing/subscribe



Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:
youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWhmZgyaA/about



Verfolgen Sie die Aktivitäten des TOA-Servicebüros auf Twitter:
twitter.com/TOAServicebuero



**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des DBH e.V.
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung des DBH e.V.
Redaktion TOA-Magazin

Aachener Straße 1064
50858 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de